



Kija

Tätigkeitsbericht

2018/2019

Wir sind für dich da!



Kinder &
Jugend
Anwaltschaft
Tirol



vertraulich

kostenlos

anonym

Kinder- und Jugendanwaltschaft Tirol

Meraner Straße 5, 6020 Innsbruck

0512/508-3792

kija@tirol.gv.at www.kija-tirol.at

Impressum:

Herausgeberin und Verlegerin: Kinder- und Jugendanwaltschaft Tirol

Redaktion: Mag.^a Elisabeth Harasser

Fotos: Kija Tirol, Mag. Roland Mühlanger, Kindergarten Völs, Fotonachweise
unter den jeweiligen Fotos

Satz, Layout: Simone Riml

Druck: Sterndruck GmbH, www.sterndruck.at

März 2020

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorwort	1
2.	Was dringend umzusetzen wäre	3
3.	Statistik	5
4.	Das Team der Kija Tirol	8
4.1.	Team	8
4.2.	Berichte der Praktikantinnen	10
5.	Ombudsstelle	14
5.1.	Beispielfälle aus der Praxis.....	14
5.2.	Sprechstunden der Vertrauensperson.....	21
5.3.	Evaluation der Vertrauensperson	23
6.	Interessenvertretung und Öffentlichkeitsarbeit	28
6.1.	Stellungnahmen	28
6.2.	Presseberichte – ein kleiner Auszug	31
7.	Schwerpunkte und Projekte	45
7.1.	Workshops	45
7.2.	Vorträge und Fortbildungen	53
7.3.	Inhaltliche Schwerpunkte	59
7.4.	30 Jahre Kinderrechte und 30 Jahre Gewaltverbot.....	73
8.	Netzwerkarbeit.....	82
8.1.	STÄNKÖ – Ständige Konferenz der Kinder- und Jugend- anwaltschaften Österreichs	82
8.2.	Arbeitsgruppen und Netzwerktreffen	90
8.3.	Veranstaltungen.....	97
9.	Broschüren und Falter.....	104
Anhang		
	Tiroler Kinder- und Jugendhilfegesetz - TKJHG.....	108
	Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern - BVGKR	110

1. Vorwort

Wieder liegen zwei Jahre intensiver kinderrechtlicher Arbeit hinter uns. Mit dem vorliegenden Tätigkeitsbericht kommen wir der gesetzlichen Verpflichtung gemäß § 11 Absatz 12 lit f TKJHG nach.

Viel hat sich wieder getan, vielen konnte geholfen werden und viele Lücken wurden wieder aufgedeckt, die dringend zu schließen wären.

Das 30-Jahr-Jubiläum der Kinderrechte hat gezeigt, dass auch in Tirol noch Handlungsbedarf besteht, um allen Kindern eine unbeschwerter Kindheit zu ermöglichen. Es seien nur drei Bereiche hier angesprochen, die uns in der letzten Zeit sehr beschäftigt haben.

Kinderarmut ist leider auch bei uns ein großes Thema, was angesichts der horrenden Lebenshaltungskosten nicht verwundert. In Tirol sind 6.010 Kinder von Armut betroffen und werden im Rahmen der Mindestsicherung (mit)unterstützt. Diese Kinder spüren die soziale Ungleichheit in all ihren Facetten und erleben erhebliche Einschränkungen in zentralen Lebensbereichen. Sie leben oft in prekären Wohnverhältnissen, laden deshalb keine Freundinnen und Freunde zu sich ein und können an vielen Freizeitaktivitäten nicht teilnehmen. Es folgt häufig die soziale Isolation und die gesellschaftliche Ausgrenzung. Armut hat aber auch negative Auswirkungen auf die Gesundheit. Besonders besorgniserregend ist die Lage von Kindern mit psychischen Problemen. Die Wartelisten auf Psychotherapieplätze, die von der Krankenkasse finanziert werden, sind teilweise extrem lang und Plätze in der Kinder- und Jugendpsychiatrie rar.

Nicht zuletzt hängen auch die Bildungschancen in großem Maße von der sozialen Herkunft und den finanziellen Ressourcen ab. Letztlich führt diese Benachteiligung zu mangelnden Aufstiegsmöglichkeiten und zur Stigmatisierung armutsbetroffener Kinder und Jugendlicher. Der Weg in die Arbeitslosigkeit oder schlimmstenfalls in die Delinquenz ist vorgezeichnet. Folgen, die vermeidbar wären, wenn in präventive Angebote investiert würde. Das hätte durchaus auch volkswirtschaftlichen Nutzen – je besser Kinder versorgt und gefördert werden, desto weniger werden sie als Erwachsene dem Sozialsystem zur Last fallen!

Armut kann aber auch gewaltfördernd sein. Gewalt in der Erziehung entsteht sehr oft aus einer Situation der Überforderung. Die Doppelbelastung durch Beruf und Kindererziehung, eine unsichere Arbeitssituation verbunden mit fehlenden finanziellen Mitteln erhöhen den Druck auf die Eltern. Leider gibt es kaum noch innerfamiliäre Netzwerke, die zur Entlastung zur Verfügung stehen. Auch hält sich der Mythos von der (nichtexistenten) „g’sundn Watschn“, die mitunter gerechtfertigt sein soll, sehr hartnäckig. Es gibt aber keine „Unbedenklichkeitsgrenze“ für Gewalt in der Erziehung. Gewalt ist jedenfalls in jeder Ausprägung und Intensität ein Angriff auf die

Würde und Integrität des Opfers. Gewalt (in welcher Form auch immer) hinterlässt lebenslange Narben, zerstört das Selbstvertrauen und schädigt Kinder massiv. Der Schutz von Kindern vor jeglichen Formen von Gewalt muss daher in unserer Gesellschaft oberste Priorität haben.

Umso unverständlicher ist es, wenn Pädagoginnen und Pädagogen, denen Kinder anvertraut werden, diese Verantwortung missbrauchen und ihre Position dazu benutzen, die Schwächsten zu demütigen und zu kränken. Es melden sich inzwischen vermehrt Eltern in der Kija, die Missstände an den Schulen zur Sprache bringen. Allerdings bestehen viele auf Anonymität, da sie befürchten, dass Beschwerden negative Auswirkungen haben könnten, und zwar nicht nur auf die Kinder, sondern für die ganze Familie. Sie berichten von haarsträubenden unpädagogischen Maßnahmen, die den Kindern jegliche Freude an der Schule nehmen, von Erlebnissen psychischer Gewalt, die ein ganzes Leben lang präsent bleiben können. Es scheint, dass die Grundsätze der Kinderrechte noch nicht in alle Schulen vorgedrungen sind. Eltern fühlen sich mit ihren Sorgen und Anliegen nicht ernst genommen und resignieren oft völlig verzweifelt. Ein effizientes Beschwerdemanagement existiert leider nicht. Hier besteht also dringender Handlungsbedarf.

Es muss aber unbedingt erwähnt werden, dass der Großteil der Lehrpersonen sehr engagiert ist. Es sind viele, die sich wirklich um die Kinder bemühen, die einen interessanten Unterricht gestalten und für die ihr Beruf wahre Berufung ist. Ihnen allen gebührt unser Dank!

Wichtig wäre, eine unserer Forderungen endlich zu erfüllen, und Kinderrechte in alle Lehr- und Ausbildungspläne aufzunehmen. Der Inhalt der Kinderrechtskonvention muss allen Pädagoginnen und Pädagogen, sowie den Kindern und Jugendlichen bekannt sein. Nur wer seine Rechte kennt, kann sich darauf berufen und sie einfordern. Auch Politikerinnen und Politiker sind natürlich dazu aufgefordert, sich für die Umsetzung der Kinderrechte einzusetzen.

An dieser Stelle möchte ich mich bei allen bedanken, die die Kija schon seit langem unterstützen. Mit Ihrer/Eurer Hilfe finden wir immer wieder gute Lösungen für die Kinder und Jugendlichen.

Vielen Dank für Ihre/Eure tatkräftige Mitarbeit an einer kindgerechten Welt!

Mag.^a Elisabeth Harasser

2. Was dringend umzusetzen wäre

(Die Reihenfolge sagt nichts über die Dringlichkeit der einzelnen Themen aus!)

- Vermehrte Anstrengungen im Bereich der **Umsetzung der Kinderrechte** (Bewusstseinsbildung, Information, Kontrolle...) – Aufnahme der Kinderrechte in alle Lehrpläne, Ausbildungsrichtlinien etc. Auch nach 30 Jahren besteht immer noch großer Handlungsbedarf!
- **Verpflichtende Aus-, Fort- und Weiterbildung** zu (sexualisierter) Gewalt an Kindern und Jugendlichen für alle Menschen, die beruflich und/oder ehrenamtlich mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben (verpflichtende Schulungen für Betreuerinnen und Betreuer in (Sport)Vereinen...) – **Koordinationsstelle für Gewaltprävention** (siehe dazu Seite 60).
- **Inklusive Bildungs- und Betreuungsangebote** - Kinder und Jugendliche mit Behinderung haben das Recht, in ihrem gewohnten Umfeld Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen zu besuchen, und zwar so, dass Eltern dabei nicht zu Bittstellern werden müssen! Inklusion muss in allen gesellschaftlichen Bereichen erfolgen! Das sollte auch für sozialpädagogische Wohngemeinschaften gelten!
- **Maßnahmen zur Bekämpfung und Prävention von Kinderarmut** – die Kürzung der Mindestsicherung betrifft Kinder in sehr hohem Maß mit allen daraus resultierenden negativen Auswirkungen auf Gesundheit, Bildungschancen und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben; eine aktuelle Kinderkostenstudie ist dringend notwendig (siehe auch Seite 64!)
- **Schaffung von leistbarem Wohnraum** für Familien! Die Mieten belasten das Familienbudget extrem, es bleibt kaum Spielraum für einen angemessenen Lebensstandard.
- **Familienkompetenzzentren** in den Regionen als Anlaufstellen für Eltern, Kinder und Jugendliche zur umfassenden Abklärung und Diagnostik.
- **Ausbau (sozial-)therapeutischer Angebote** im ambulanten und stationären Bereich.
- **Ausbau der Angebote in der Kinder- und Jugendpsychiatrie** – z. B. Einführung von Hometreatment zur Betreuung vor Ort.
- **Österreichweit einheitliche Qualitätsstandards** in der Kinder- und Jugendhilfe, mit Berücksichtigung regionaler Besonderheiten, Wirkungsanalysen zur Bewertung der Effektivität der Kinder- und Jugendhilfe, ausreichende Ressourcen für die Jugendämter ... (siehe auch Seite 68).
- **Rechtsanspruch** auf Hilfe und Unterstützung durch die Kinder- und Jugendhilfe (auch für junge Erwachsene - Careleaver).
- **Hilfen für junge Erwachsene:** Betreute Wohnmöglichkeiten für junge Menschen, die auf Grund ihrer schwierigen Entwicklungsgeschichte trotz Volljährigkeit noch nicht in der Lage sind, selbständig zu wohnen.

- **Gleiche Rechte** für Kinder und Jugendliche, die allein oder mit ihrer Familie nach Österreich geflüchtet sind.
- **Elternarbeit:** Die Versorgung in einer sozialpädagogischen Einrichtung, sowie die gleichzeitige ambulante Unterstützung der Familie sind bei Bedarf vorzusehen. Vorrangiges Ziel einer Fremdunterbringung muss die in Aussicht gestellte Rückführung von Kindern in die Herkunftsfamilie sein. Das geht nur, wenn parallel mit den Eltern gearbeitet wird (siehe auch Seite 70)!
- **Ausbau der „Frühen Hilfen“** unabhängig vom sozialen Status für alle Familien als Präventionsmaßnahme.
- **Verbesserungen im Bereich Schule und Ausbildung:** weiterer Ausbau der Schulsozialarbeit (Tirol ist auf einem guten Weg!), verpflichtende Fortbildungen zur Gewaltprävention für alle Lehrpersonen, Einrichtung eines qualifizierten Beschwerdemanagements an den Bildungsdirektionen, kinderfreundliche Schulgebäude ... (siehe Seite 71).
- **Kinderverträglichkeitsprüfung:** Bei allen Gesetzesvorhaben und faktischen Maßnahmen soll geprüft werden, welche mittel- und langfristigen Auswirkungen diese auf die Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen haben. Auf Bundesebene wurde die wirkungsorientierte Folgenabschätzung (WFA-Kinder- und Jugend-Verordnung – WFA-KJV), BGBl. II Nr. 495/2012, bereits umgesetzt. Dies sollte auch für Landesgesetze und Verordnungen gelten.
- Und alle anderen Anregungen, die in den letzten Tätigkeitsberichten angeführt und noch nicht umgesetzt wurden.
- ...

In eigener Sache:

- Eigenes Kija-Gesetz: Unsere Aufgaben und Zuständigkeiten sind im Tiroler Kinder- und Jugendhilfegesetz (TKJHG) geregelt. Die Kija ist aber eine weisungsfreie Ombudsstelle, die sich umfassend um die Rechte und Anliegen von Kindern und Jugendlichen kümmert. Daher ist es nicht wirklich förderlich, wenn durch die gesetzliche Regelung eine Nähe zur Kinder- und Jugendhilfe suggeriert wird. Die besondere Stellung und umfassende Zuständigkeit der Kija sollte auch legislativ sichtbar gemacht werden (wie bei der Patientenvertretung und der Volksanwaltschaft!!!). Durch ein eigenes Gesetz würde nicht nur die Stellung als unabhängige, weisungsfreie Einrichtung gestärkt, es würde auch der systematischen Abgrenzung zur Kinder- und Jugendhilfe dienen.
- Ein Kija-Gesetz führt überdies zu keinen finanziellen Mehrbelastungen für das Land und die Gemeinden. Tirol wäre dann nach Vorarlberg das zweite Bundesland, das der Kija durch ein eigenes Gesetz mehr Bedeutung verleiht. Die Westachse hätte sich wieder einmal profiliert.

3. Statistik

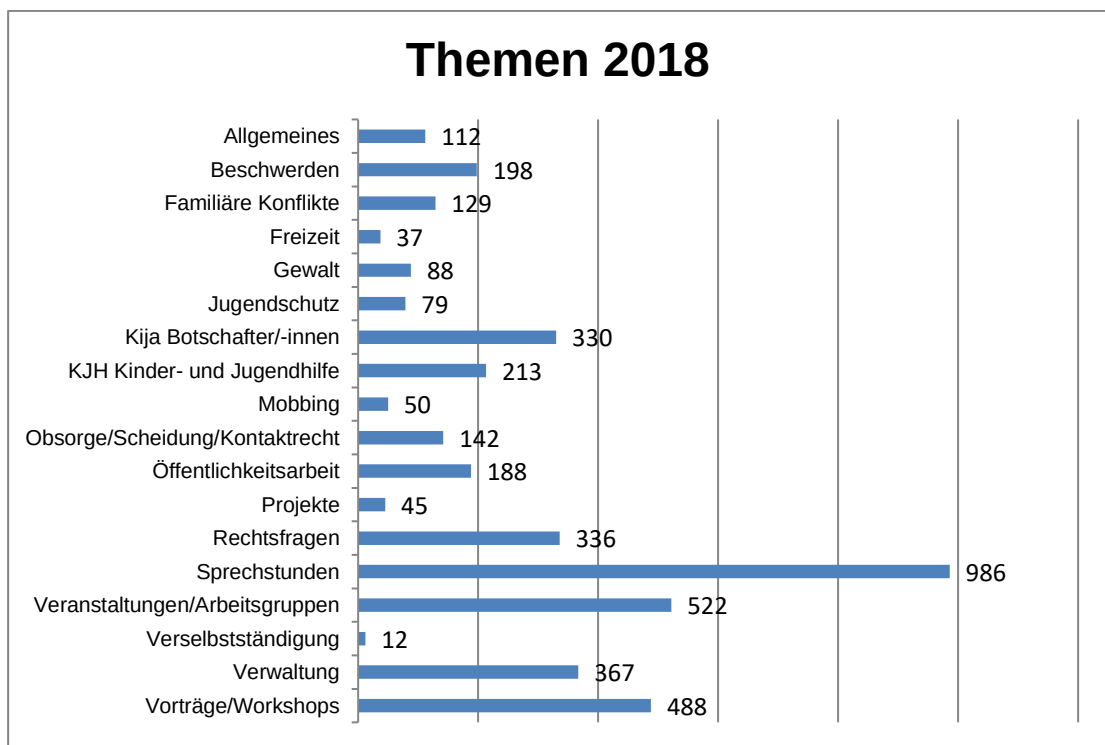
Wie in den Jahren zuvor wurden auch im Berichtszeitraum 2018/2019 die angefallenen Kontakte auf Grund des Erstgesprächs einer Thematik zugeordnet.

Nicht erfasst werden die zahlreichen persönlichen Kontakte bei Vernetzungstreffen, Veranstaltungen, Fortbildungen, Elternabenden, Vorträgen und Workshops, bei denen sich mitunter auch Beratungsgespräche ergeben.

Der Großteil der betroffenen Kinder und Jugendlichen war zwischen 11 und 18 Jahre alt.

Es haben sich etwas mehr Mädchen als Burschen in der Kija gemeldet.

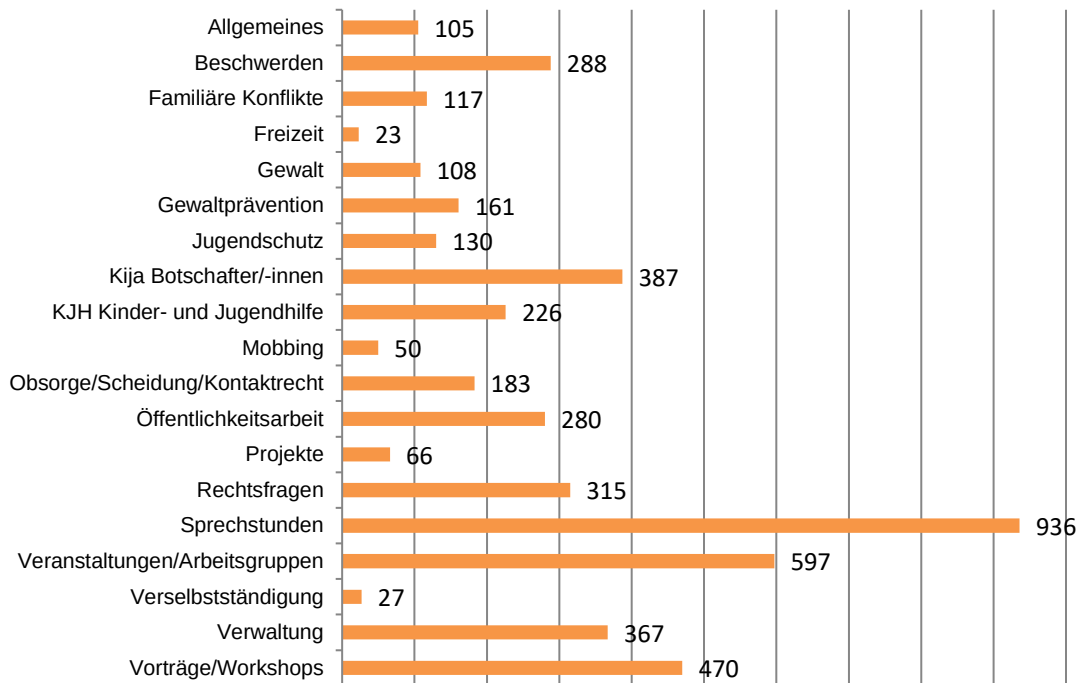
Erfreulich ist auch, dass sich nach wie vor viele Erwachsene an die Kija wenden. Das sind einerseits Eltern und Verwandte der betroffenen Kinder und Jugendlichen, andererseits aber auch wichtige Multiplikatorinnen und Multiplikatoren aus Kindergärten, Schulen, Ämtern, verschiedensten Institutionen und Einrichtungen. Die Kija wird als Fachstelle mit großer Expertise wahrgenommen.



Gesamt: 4322

Art der Kontaktaufnahme: 38 % telefonisch, 35 % E-Mail, 26 % persönlich, 1 % schriftlich

Themen 2019



Gesamt: 4836

Art der Kontaktaufnahme: 39 % telefonisch, 36 % E-Mail, 24 % persönlich, 1 % schriftlich

Sprechstunden in sozialpädagogischen Einrichtungen

2018: **219** Sprechstunden, **736** Beratungen

2019: **217** Sprechstunden, **804** Beratungen

Siehe dazu auch den Bericht unserer Vertrauensperson auf Seite 21.

Schulen und Kindergärten

Unsere Kija-Botschafterinnen und -Botschafter waren im Berichtszeitraum wieder an zahlreichen Schulen und Kindergärten in ganz Tirol präsent und konnten so für Kinderrechte sensibilisieren und wichtige Themen ansprechen. Auf diesem Weg wird auch der direkte Kontakt zur Kija hergestellt.

2018/2019 wurden in **145 Schulen 7163 Kinder und Jugendliche** besucht.

Zusätzlich fanden in **37 Kindergärten** mit **1190 Kindern** Kinderrechte-Workshops statt.

Häusliche Gewalt – Kinder als Opfer und Zeugen

Die Fortbildung wird als zweistündiges Seminar von der Kija und dem leitenden Sozialarbeiter der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe, DSA Reinhard Stocker-Waldhuber, angeboten.

Im Berichtszeitraum nahmen **250 Personen** aus verschiedenen Fachbereichen das Angebot in Anspruch.

Außerdem konnten mit der gleichnamigen Vortragsreihe in Zusammenarbeit mit der Pädagogischen Hochschule Tirol **577 Pädagoginnen und Pädagogen** erreicht werden.

4. Das Team der Kija Tirol

4.1. Team



Fotonachweis: Kija Tirol, v.l. Simone Riml, DSPⁱⁿ Ulrike Kalkschmid, BA, Kinder- und Jugendanwältin Mag.^a Elisabeth Harasser, Theresa Auer, BA MA, Madeleine Außerhofer



Mag.ª Julia Brüggl
Juristin
Verwaltungspraktikantin von Jänner
bis März 2018



Mag.ª Sarah Preisinger
Juristin
Verwaltungspraktikantin von März
2018 bis März 2019



Mag.ª Maria Albrecht, BA
Juristin, Pädagogin
Verwaltungspraktikantin von Mai 2019
bis November 2019

4.2. Berichte der Praktikantinnen

Verwaltungspraktikum in der Kija – eine Bereicherung

von Mag.^a Sarah Preisinger

Im Vorfeld meines Verwaltungspraktikums habe ich Überlegungen angestellt, welche der vielen Abteilungen des Landes Tirol besonders interessant wären. Die Entscheidung fiel ob der großen Auswahl schwer, eine der „Wunschzuteilungen“ war schlussendlich auch die Kija. Ich muss gestehen, dass mir die Kija und ihr konkreter Aufgabenbereich vor Beginn meiner Tätigkeit noch nicht im Detail bekannt waren. Jetzt kann ich sagen, dass es für jede/jeden unbedingt Wert ist, zu wissen, was die Mitarbeiterinnen der Kija alles leisten und die Kija meiner Meinung nach eine unverzichtbare Einrichtung darstellt.

Für mich als Juristin war die Mitarbeit im interdisziplinär zusammengesetzten Team eine große Bereicherung. Es war äußerst interessant und lehrreich zu sehen, wie die Kolleginnen mit pädagogischer Ausbildung an Fragestellungen und Problemlösungen herangehen. Für mich haben sich auch neue Sichtweisen aufgetan, insoweit bedeutet die Mitarbeit in der Kija nicht „nur“ Vorantreiben der Bewusstseinsbildung nach außen hin, sondern eröffnet darüber hinaus für sich persönlich in vielen Bereichen einen neuen, umfassenderen und differenzierteren Einblick in die Welt der Kinder und Jugendlichen.

Ich konnte meine Kenntnisse insbesondere in den Beratungen zu den häufig angefragten Themenbereichen rund um z. B. Obsorge, Kontaktrecht, Aufsichtspflicht, Schulrecht, Sexualität, Jugendschutz und Jugendstrafrecht einbringen. Getreu dem Motto „wie das Leben so spielt“ wurden aber auch häufig Rechtsfragen aus dem Alltag der Kinder und Jugendlichen an uns herangetragen, die erst nach eingehender Recherchearbeit beantwortet werden konnten. Die Vielfältigkeit der Fragen und Probleme mit welchen Kinder, Jugendliche, Eltern, Lehrpersonen, Betreuungspersonal, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter und viele andere Personen an die Kija herantraten, ließ die Arbeit nie langweilig werden und bot die Möglichkeit, Einblicke in sehr viele verschiedene Rechtsbereiche zu gewinnen.

Besondere Freude hatte ich auch an der Abhaltung von Workshops zum Thema Jugendschutz und Jugendstrafrecht in Schulen. Der direkte Austausch mit den Kindern und Jugendlichen war jedenfalls ein Highlight. Je nach Schultyp und Altersstufe betrafen die Fragen der Schülerinnen und Schüler unterschiedlichste Bereiche, die Interessensschwerpunkte waren sehr verschieden gelagert.

Ein weiterer für mich komplett neuer Tätigkeitsbereich war das Verfassen von Stellungnahmen zu Gesetzesentwürfen mit kinder- und jugendrechtlicher Relevanz. Im Laufe meines Praktikums konnte ich an einigen Stellungnahmen der Kija Tirol und auch an gemeinsamen Stellungnahmen der Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs mitwirken.

Zudem bot das Praktikum in der Kija die einzigartige Gelegenheit, binnen kurzer Zeit mit sehr vielen Einrichtungen sowie Akteurinnen und Akteuren der Kinder- und Jugendhilfe in Kontakt zu treten. Insbesondere die Vernetzungsmöglichkeit im Arbeitskreis Kinder- und Jugendhilfe verschaffte mir einen Einblick in die Tätigkeit der sehr engagierten Einrichtungen und führte mir auch vor Augen, mit welchen Herausforderungen das dort beschäftigte Personal, aber auch die Kinder und Jugendlichen, umzugehen haben. Auch die Teilnahme an einer Vielzahl von Vernetzungstreffen mit Systempartnerinnen und Systempartnern aus verschiedensten Bereichen (z. B. Familiengerichtshilfe, umF-Fachteam, Neustart, Gewaltschutzzentrum, Kinderschutz, Frauen helfen Frauen, Schulsozialarbeit, Schulpsychologie, KIZ, Chill Out und vielen mehr) wird mir in sehr guter Erinnerung bleiben, ebenso die große Einsatzbereitschaft der dort tätigen Leitungspersonen, sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Ich möchte mich abschließend beim Team der Kinder- und Jugendanwaltschaft bedanken. Bei Elisabeth Harasser für das entgegengebrachte Vertrauen und die große Wertschätzung sowie ihre stete Bereitschaft, neue Anfragen oder Fallverläufe zu besprechen/zu diskutieren und das Teilhabenlassen an ihrer langen Erfahrung als Kinder- und Jugendanwältin. Ebenso bei Simone Riml und Madeleine Außerhofer für die äußerst kompetente, geduldige und immer freundliche Unterstützung im Sekretariat, bei Theresa Auer die mich mit ihrem Fachwissen, Organisationstalent und Einfühlungsvermögen immer wieder beeindruckt hat und selbstverständlich auch bei meiner lieben Bürokollegin Ulrike Kalkschmid, die in ihrer Rolle als Vertrauensperson voll aufgeht und mit ihrer einfühlsamen und positiven Art die perfekte Besetzung für diesen Job ist.

Ich wurde von Anfang an als „vollwertiges“ Teammitglied aufgenommen und werde das Praktikum in bester Erinnerung behalten. Vielseitig interessierten Juristinnen und Juristen, die ein Verwaltungspraktikum anstreben, darf ich jedenfalls empfehlen, ein Praktikum bei der Kija zu absolvieren. Es bietet meiner Meinung nach die einmalige Gelegenheit, auch über den „juristischen Tellerrand“ hinauszuschauen und dennoch juristisch zu arbeiten.

Ich wünsche dem Team der Kija weiterhin alles Gute und hoffe, dass die große Bedeutung der Arbeit auch in Zukunft anerkannt und mit entsprechendem Budget ausgestattet wird, vor allem aber, dass das Team sein großes Engagement hinsichtlich der Arbeit mit und für Kinder und Jugendliche beibehält.

Vielen Dank für die tolle Zeit!

Meine Zeit in der Kija

von Mag.^a Maria Albrecht, BA

Nach der Zusage zu meinem Wunschpraktikum, konnte ich es kaum erwarten, die neue Herausforderung anzunehmen und zu erfahren, welche Aufgaben ich bei der Kinder- und Jugendanwaltschaft übernehmen darf. Bald wurde mir bewusst, dass mein Aufgabenbereich alles andere als „klassisch juristisch“ sein wird und pädagogisches Geschick erforderlich sein wird.

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft bot mir die einzigartige Möglichkeit meine theoretischen Kenntnisse aus dem Diplomstudium Rechtswissenschaften sowie aus dem Bachelorstudium Erziehungswissenschaft in der Praxis gemeinsam zur Anwendung zu bringen.

Mein Aufgabengebiet war vielseitig und abwechslungsreich. Zu meinen Tätigkeiten zählten unter anderem die Betreuung der Homepage, das Entwerfen und Erstellen von Broschüren, Flyern und Ratgebern, die Vertretung im Sekretariat, sowie das Recherchieren von anfallenden rechtlichen Themen etc.

Durch diverse Besuche in verschiedenen Einrichtungen und durch die Teilnahme an Veranstaltungen und Netzwerktreffen bekam ich einen Einblick in die breite Landschaft der Kinder- und Jugendeinrichtungen. Dabei durfte ich viele engagierte Menschen und deren Aufgabenbereiche kennenlernen.

Besonders viel Vergnügen bereitete mir das Organisieren und Durchführen von Workshops an Schulen zum Thema Jugendstrafrecht. Ich war begeistert, wie aufnahmefähig und wissbegierig die Schülerinnen und Schüler meinen Informationen folgten und sogleich schwierige Sachverhalte in kürzester Zeit lösen konnten. Die Workshops waren zu Beginn eine große Herausforderung, aber jeder einzelne Schulbesuch war eine schöne Bereicherung.

Zudem konnte ich mich für die rechtlichen Beratungen von Kindern und Jugendlichen und nicht zuletzt auch von Erwachsenen begeistern. Die Einzelfallarbeit bot mir die Möglichkeit, Menschen in diversen Problemlagen weiterhelfen zu können. Die Sorgen waren vielschichtig und reichten von familiären Konflikten über Fragestellungen zum Jugendgesetz bis hin zu strafrechtlichen Problemen oder Fragen zu Obsorge und Kontaktrecht. Diese Komplexität an unterschiedlichen Belangen gestaltete die Beratungstätigkeit abwechslungsreich und interessant und brachte zudem ständig neue Herausforderungen mit sich. Einige Anfragen bedurften ausgiebiger rechtlicher Recherchen, sowie der Rücksprache bzw. Diskussion im Team.

Ich bin an dieser interdisziplinären Tätigkeit sehr gewachsen, da ich in Themenbereiche Einblick erlangen konnte, die üblicherweise bei Juristinnen und Juristen nicht auf der Tagesordnung stehen. In dem multiprofessionellen Team konnte ich die Arbeit im Kinder- und Jugendbereich aus verschiedenen Perspektiven kennenlernen und für mich mitnehmen, dass die juristische Vorgehensweise allein nicht die Lösung für Probleme von Kindern und Jugendlichen ist.

Nun geht eine ereignisreiche, aufregende und lehrreiche Zeit zu Ende, welche viele positive Spuren bei mir hinterlassen hat. Dafür möchte ich mich beim Team der Kinder- und Jugendanwaltschaft herzlich bedanken!

Eure große und unermüdliche Leidenschaft, sich für die Rechte von Kindern und Jugendlichen einzusetzen, hat mich von Anfang an gepackt und mir gezeigt, wie unentbehrlich die Kinder- und Jugendanwaltschaft ist. Jede Einzelne von euch schafft es tagtäglich auf die individuellen Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen einzugehen und ihnen Anreize und Ermutigung zur Problemlösung zu geben.

Ich wünsche euch weiterhin viel Kraft und Freude dabei, Kindern und Jugendlichen zu ihren Rechten zu verhelfen und ihnen eine starke Stütze zu sein. Ich bin dankbar für die tollen Einblicke, neuen Perspektiven und Erfahrungen, die ich aus meinem Kija-Praktikum mitnehmen durfte. Vor allem aber bin ich dankbar dafür, solch kompetente, stets bemühte und herzliche Arbeitskolleginnen wie euch gehabt zu haben!

5. Ombudsstelle

Die Aufgaben der Kinder- und Jugendanwaltschaft sind in § 11 des Tiroler Kinder- und Jugendhilfegesetzes (TKJHG) angeführt. § 11 Abs 11 TKJHG enthält den gesetzlichen Auftrag der Kija, Kinder und Jugendliche, sowie auch ihre Bezugspersonen zu informieren, zu beraten, zu unterstützen und wenn notwendig auch zu intervenieren:

§ 11 TKJHG

(11) Die Kinder- und Jugendanwältin hat die Rechte und Interessen von Minderjährigen wirksam zu fördern, zu schützen und in der Öffentlichkeit zu vertreten. Insbesondere hat die Kinder- und Jugendanwältin folgende Aufgaben:

- a) die Beratung von Minderjährigen sowie von Personen ihres familiären und sozialen Umfeldes in allen Angelegenheiten, die die Rechte von Kindern im Sinn des Bundesverfassungsgesetzes über die Rechte von Kindern oder sonstige Interessen von Minderjährigen betreffen,*
- b) die Vermittlung bei Konflikten und Meinungsverschiedenheiten zwischen Minderjährigen bzw. Personen ihres familiären und sozialen Umfeldes einerseits und Behörden und Einrichtungen zur Betreuung, Beratung oder zum Unterricht von Minderjährigen andererseits,*
- c) die Unterstützung von Minderjährigen, die von Verwaltungsverfahren, Verwaltungsstrafverfahren oder gerichtlichen Verfahren betroffen sind,*
- d) die Unterstützung von Minderjährigen und Erwachsenen, denen als Minderjährige Erziehungshilfen gewährt wurden, in ihrem rechtlichen Interesse auf Akteneinsicht nach § 14 Abs. 3,*
- e) die Beratung von jungen Erwachsenen bei der Bewältigung ihrer Probleme in der persönlichen und sozialen Entfaltung.*

In den Fällen der lit. b und c sind die betroffenen Minderjährigen an der Tätigkeit der Kinder- und Jugendanwältin altersadäquat zu beteiligen.

Kinder und Jugendliche, die fremduntergebracht sind, haben die Möglichkeit, dieses Angebot auch im Rahmen der Sprechstunden unserer Vertrauensperson in Anspruch zu nehmen. Diese Kija-Mitarbeiterin besucht die Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe regelmäßig, um vor Ort für Fragen, Probleme oder sonstige Anliegen zur Verfügung zu stehen.

5.1. Beispielfälle aus der Praxis

Die Kija ist Anlaufstelle für alle Fragen und Probleme, die Kinder und Jugendliche betreffen! Bestimmte Themenbereiche kommen natürlich häufiger und andere weniger oft vor.

Im Folgenden werden anhand von Praxisbeispielen einige der Themen, die an die Kija herangetragen werden, veranschaulicht. Die Namen in den Fällen wurden

selbstverständlich geändert, der Wortlaut der Anfragen wurde allerdings in der Form übernommen, in der die Anfrage eingebracht wurde.

Jugendschutz

„Iaz soll ja es Rauchen im Gesetz verboten wean, aba i bin ja schun 17. Dann darf i schun a weiter rauchen oda? Sie kennen mia des iaz ja nit oanfach verbieten.“ (Manuel, 17 Jahre)

Jugendliche melden sich immer wieder mit Fragen zum Tiroler Jugendförderungs- und Jugendschutzgesetz (jetzt: Tiroler Jugendgesetz). Hier geht es vor allem um die gesetzlich erlaubten Ausgehzeiten, den Aufenthalt in Lokalen, die Übernachtung in Beherbergungsbetrieben, sowie den Konsum von Tabak, Alkohol und jugendgefährdenden Medien. Neben den Jugendlichen informieren sich aber auch Erwachsene über die jeweiligen Bestimmungen. Übertretungen dieses Gesetzes, sowie mögliche Konsequenzen sind Thema in den Anfragen.

In Zusammenarbeit mit Dr.ⁱⁿ Verena Schöpf (Abteilung Gesellschaft und Arbeit) wird auch immer wieder darüber beraten, inwieweit gewisse Inhalte oder Darstellungen mit dem Tiroler Jugendförderungs- und Jugendschutzgesetz vereinbar sind bzw. diesem widersprechen.

Besonders auf Grund der Änderung der Bestimmungen über das Rauchen wurden diesbezüglich vermehrt Anfragen an die Kija gestellt.

Mobbing

„Mein Sohn kam letzte Woche mit blauen Flecken und zerrissenem T-Shirt nach Hause und erzählte mir unter Tränen, dass dies nicht der erste Vorfall in der Schule gewesen sei. Seit Wochen stellen ihn Klassenkameraden bloß, tun ihm weh und machen seine Schulsachen kaputt. Er hatte allerdings immer andere Ausreden für verschwundene Bücher, schmutzige Schulsachen und dergleichen, weshalb ich bis jetzt nicht geahnt habe, welches Ausmaß das annimmt. Was soll ich jetzt tun? Ich habe Angst, dass ein Gespräch mit der Schule alles noch viel schlimmer macht?“ (eine besorgte Mutter)

Ob Mobbingfälle grundsätzlich zugenommen haben oder ob es an der Aktualität des Themas liegt, dass sich immer mehr betroffene Personen melden und Hilfe suchen, kann nicht mit Sicherheit gesagt werden.

Dennoch melden sich immer häufiger vor allem Eltern, deren Kinder unter Mobbing leiden. Teilweise wenden sich auch die Betroffenen selbst an die Kija, allerdings ist die Hemmschwelle in einem solchen Fall sehr groß.

Nicht immer handelt es sich bei den Anfragen auch wirklich um Mobbing, da meist zwar ein Konflikt vorliegt, die Voraussetzungen für Mobbing allerdings (noch) nicht erfüllt sind. Wichtig ist jedenfalls, Mobbing so schnell wie möglich zu stoppen bzw. den Konflikt zu klären.

Da wir in der Kija in diesen Fällen leider keine Intervention bzw. Bearbeitung anbieten können, geht es uns in erster Linie darum, Hilfe anzubieten, wie man mit der aktuellen Situation am besten umgeht. Wir besprechen weitere Schritte für die Problemlösung und versuchen zu klären, inwieweit bereits ein gutes Hilfenetzwerk im Umfeld des Kindes besteht bzw. wer hinzugezogen werden könnte. Schließlich geht es aber in unseren Beratungen vor allem darum, die betroffenen Personen zu den Stellen zu vermitteln, die, wenn notwendig, auch eine Intervention übernehmen können. Da viele der an uns herangetragenen Fälle im Schulkontext stattfinden, kann durch die Unterstützung der SCHUSO Schulsozialarbeit, sowie der Schulpsychologie gut weitergeholfen werden.

Wenn der Verdacht auf Mobbing besteht, ist die Kija jedenfalls Anlaufstelle für Betroffene und Angehörige. Allerdings liegt unser Schwerpunkt in diesem Gebiet derzeit auf der Präventionsarbeit in Form von Workshops in Schulen.

Gewalt

„Mei freindin hat a problem... sie will nit selba bei eich anruafn, aba i woaß nit wos i no tian soll... ihre Mum isch voll gemein zu ia!!! de schreit sie un, beschimpft sie und manchmal rutscht ia a di hand aus, sag sie! da papa sigt des dann a, aber tuan tuat a nix! Sie dazellt mia des dann imma und i darfs aba niamand sagn, sagt sie... aba i kann ja nit nix tuan oda?“ (Anna, 15 Jahre)

Gewalt ist ein sehr präsent Thema in unseren Beratungen. Kinder und Jugendliche, die von den unterschiedlichsten Formen von Gewalt betroffen sind, schweigen häufig sehr lange aus Scham oder auch aus Angst, einen Verrat zu begehen, wenn sie sich jemandem anvertrauen. Häufig suchen sie die Schuld bei sich selbst. Die Hemmschwelle, sich in einem solchen Fall Hilfe zu holen, ist leider sehr groß. Wenn sich Kinder und Jugendliche mit einem solchen Problem an uns wenden, ist es in erster Linie wichtig, ihnen das Gefühl zu geben, dass ihnen geglaubt wird, sie ernst genommen und verstanden werden. Gemeinsam besprechen wir nächste Schritte und suchen nach einer Lösung. Allerdings ist es absolut notwendig, Kinder und Jugendliche schon im Vorfeld darüber zu informieren, dass auch wir bei Gefahr in Verzug eine Meldung beim zuständigen Jugendamt machen müssen. Natürlich begleiten wir sie durch den folgenden Hilfeprozess.

Es ist uns neben den Beratungen auch äußerst wichtig, immer wieder zu betonen, dass Gewalt nie gerechtfertigt ist und gestoppt werden muss.

Kinder- und Jugendhilfe

„Bitte, i brauch hilfe. I hab lang nix gsog, weil i docht hab es wead dann nua no schlimma und i ghofft hob, dass es fon selba bessa wead aber jetzt kann i oanfach nimma... i muas daheim alles machen, i muas aufräumen, a wenn nid amal I den dreck gmacht hab, i muas staubsaugen und mei stiefvota und meine stiefschwista beleidigen mi nua. mit da mama kun i do nid driba redn, de arbeitet viel und tat ma

des eh nid glam. Mei richtiga papa merkt schoa dass es ma nid guat geht und er hat beim Richter a schoa vasuacht, das i wieda zu ihm darf. I hab dann do a hin miaßn, oba do wor donn a mei stiefvota dabei und dann hab i nix gsog, weil er hot mia dafoa droht.“ (Chiara, 14)

Kinder und Jugendliche, die das Gefühl haben, nicht mehr zu Hause leben zu können, haben meist schon eine sehr lange und schwere Zeit hinter sich, in der sich dieser Entschluss immer stärker bestätigt hat. Häufig bewirkt ein gewisser Druck von Seiten eines Elternteils oder auch die Angst vor dem, was kommen könnte, dass sich Betroffene lange Zeit niemandem anvertrauen. Insgeheim hoffen viele, dass sich etwas ändern könnte – bis sie dem Druck nicht mehr standhalten können. Die Zuständigkeit hierfür liegt bei der Kinder- und Jugendhilfe. Die Kija-Mitarbeiterinnen können den Kindern und Jugendlichen in solchen Situationen aber unterstützend zur Seite stehen. Gemeinsam kann ein Termin mit der zuständigen Sozialarbeiterin bzw. dem zuständigen Sozialarbeiter vereinbart werden und bei einem Gespräch gemeinsam überlegt werden, was eine für die Kinder und Jugendlichen gute Lösung sein könnte. Erlaubt es die Situation nicht mehr, dass die Kinder und Jugendlichen in der Zwischenzeit zurück in die Familie kommen, gibt es die Möglichkeit einer Unterbringung in einer Kriseneinrichtung.

Kontaktrecht

„Meine Eltern hom sich getrennt. Oba schon vor ein par jahr. Ich wohn jetz bei da Mama. Mein Papa seh i schon, weil des damals so ausgmacht worden isch. I bin jedes zweite WE beim Papa, da besteht er a drauf. I seh den Papa ja a gern, aber manchmal tat i gerne a WE tauschen, voa allen wenn i eigentlich bei freunden eingladn bin. Da Papa versteht des aber nid und di Mama sagt, sie konn da a nix tuan.“ (David, 13 Jahre)

Kinder und Jugendliche haben das Recht nach einer Trennung oder Scheidung der Eltern weiterhin beide Elternteile zu sehen, auch wenn diese getrennt voneinander leben. Dabei sollte man sich maßgeblich am Wohl des Kindes orientieren, auch wenn leider immer wieder Beispiele zeigen, dass häufig andere Dinge im Vordergrund stehen.

Vor allem wenn es darum geht, wie das Kontaktrecht gestaltet werden soll, kommt der Grundsatz der Partizipation leider vielfach zu kurz. Die Kinder und Jugendlichen werden meist nicht gefragt und haben keine Möglichkeit, ihre Sicht der Dinge darzulegen. Dabei sollten, laut Kinderrechtskonvention, Kinder und Jugendliche in Angelegenheiten, die sie selbst betreffen, jedenfalls die Möglichkeit haben, Ihre Ansichten mitzuteilen. Ihre Meinung und Wünsche sollten ernst genommen werden und so gut wie möglich in die Entscheidung einfließen.

Bezüglich des Kontaktrechts im Fall einer Scheidung oder Obsorgeübertragung ist es uns sehr wichtig zu betonen, dass es sich hier um das Recht des Kindes auf Kontakt zu beiden Elternteilen handelt, weshalb in erster Linie das Kindeswohl im Mittel-

punkt stehen muss. Kontaktrechtsstreitigkeiten zwischen den Eltern gehen außerdem an den Kindern keinesfalls spurlos vorüber – leider ist das aber den betroffenen Erwachsenen häufig nicht bewusst.

Konflikte in der Schule

„Die Lehrerin stellt meine Enkelin vor der ganzen Klasse immer wieder bloß. Sie betont wie schlampig sie schreiben würde, dass sie ihre Hausübung doch sicher schon wieder vergessen hat und dass sie ohnehin nur dumm sei. Obwohl die Noten bisher immer recht gut waren, hat sie jetzt eine sehr schlechte Note von der Lehrerin erhalten, was sicher nur daran liegt, dass sie meine Enkelin ohnehin nicht mag. Was können wir denn dagegen tun?“ (Großmutter)

Kinder und Jugendliche verbringen viele Stunden in der Schule. Konflikte, Probleme oder Unstimmigkeiten im Schulalltag kommen daher immer wieder vor. Dies kann sowohl ein Konflikt unter Mitschülerinnen und Mitschülern als auch eine Unstimmigkeit zwischen Schülerin bzw. Schüler und Lehrperson betreffen. Nicht immer lässt sich eine solche Situation sofort klären, weshalb häufig zusätzliche Unterstützung notwendig ist. Bevor allerdings zur Problemlösung übergegangen wird, ist es notwendig, die Sicht aller Beteiligten zu erfragen, da hier oft schon unterschiedliche Auffassungen und Ansichten deutlich werden. Eventuell wird es auch notwendig sein, weitere Personen zu einem gemeinsamen Gespräch einzuladen, wie beispielsweise Eltern, Direktorin bzw. Direktor oder auch zuständige Vertreterinnen bzw. Vertreter der Bildungsdirektion. Kinder und Jugendliche sollen jedenfalls das Gefühl vermittelt bekommen, bei einer solchen Problem- oder Konfliktsituation nicht alleine dazustehen und nicht von vorneherein „den Kürzeren“ zu ziehen, wenn sie Dinge ansprechen, die ihrer Meinung nach nicht richtig sind.

Nacktfotos im Internet

„Ich hoff Sie können mir helfen bei meinen Problem. Vor einiga Zeit hab i mein Ex-Freund, also damals wars noch mei Freund, ein Nacktfoto von mir geschickt. Er hat mir versprochen, dass er es niemand zeigen wird, aber er hat das jetzt doch gmacht, weil wir nimma zammen sind. Mei Gsicht sieht man zwar nid, aber er erzählt halt allen, dass i des bin. I weiß jetz nid mal mehr, wer das Foto aller hat, aber in der Schule redn alle drüber. Was soll i denn jetzt machen?“ (Melanie, 16 Jahre)

Das Verschicken und Verbreiten von Nacktfotos oder sonstiger freizügiger Fotos und Videos über Handy und soziale Netzwerke wird auch als Sexting bezeichnet. Es ist in der heutigen Jugendkultur weit verbreitet und mit Sicherheit kein Randphänomen mehr. Meist werden die Fotos oder Videos im Vertrauen mit Freundinnen und Freunden oder Partnerinnen und Partnern geteilt, wobei dieses Vertrauen leider immer wieder missbraucht wird und die Aufnahmen weitergeleitet bzw. ins Internet gestellt werden. Häufig sind den Jugendlichen auch die rechtlichen Bestimmungen be-

züglich Herstellung, Besitz und Weitergabe derartiger Fotos nicht bekannt bzw. kommt es immer wieder vor, dass die Konsequenzen unterschätzt werden.

Gelangt ein Nacktfoto beispielsweise in falsche Hände, so muss es in erster Linie das Ziel sein, eine weitere Verbreitung zu verhindern und wenn möglich, alle bereits verbreiteten Kopien zu löschen. Je schneller reagiert wird, desto schneller kann gehandelt werden und desto eher kann man eine weitere Verbreitung stoppen! Wichtig ist auch zu betonen, dass Vorwürfe in einer solchen Situation nicht weiterhelfen und man sich keinesfalls schämen sollte, sich Hilfe zu holen!

Straffälligkeit

„Mein Sohn Sebastian ist seit einiger Zeit Teil einer Clique, die überhaupt kein guter Umgang für ihn ist. Anfangs war er zwar nicht direkt beteiligt an den Straftaten, die von seinen Kollegen begangen wurden, aber mittlerweile hat er schon die zweite Anzeige bekommen. Ihm scheint nicht bewusst zu sein, was das bedeutet und er sollte deshalb mal zu Ihnen in eine Beratung kommen, auch wenn ich ihn dort hinbringen muss, weil er das wieder für unnötig befinden wird.“ (Vater von Sebastian)

Es kommt auch vor, dass sich Eltern in der Kija melden und um Hilfe für ihre Kinder oder Jugendlichen bitten, wie im geschilderten Fall. Der Vater erklärte bereits beim ersten Telefonat, dass sein Sohn nicht wissen dürfte, dass er sich bei uns gemeldet hat und dass dieser auch freiwillig keine Beratung in Anspruch nehmen würde. Da alle unsere Angebote auf Freiwilligkeit beruhen, können wir dem Wunsch des Vaters nicht nachkommen. Sebastian kann selbstverständlich gerne zu einer Beratung in die Kija kommen, wenn er das möchte. Allerdings findet eine solche Beratung nicht gegen seinen Willen statt. Da es in diesem Fall bereits eine Anzeige gegeben hat, könnte Inhalt der Beratung der weitere Ablauf des Verfahrens sein und welche Möglichkeiten er hat.

Rechtliche Infos für die Kinder- und Jugendarbeit

Immer wieder werden an die Kija die Themen Aufsichtspflicht und Meldepflicht herangetragen, insbesondere von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Kinder- und Jugendarbeit im Vorfeld eines Ferienlagers oder eines Ausfluges.

Häufig stellen sich dabei Fragen zur Verantwortung, welcher Maßstab an die Sorgfaltspflicht gestellt wird, welche Maßnahmen im Voraus getroffen werden sollen/müssen und welche rechtlichen Folgen sich aus der Tätigkeit ergeben können.

Die Intention der Verantwortlichen ist oftmals, sich bereits im Vorfeld abzusichern. In erster Linie geht es in diesen Beratungen aber darum, „allgemeine“ Informationen und Tipps zu allfälligen rechtlichen Problemen zu geben, die bei der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen entstehen können. Schließlich ist es von mehreren Faktoren abhängig, welche Sorgfaltspflichten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter treffen und ob bzw. welche rechtlichen Folgen (zivilrechtliche, strafrechtliche, verwaltungsrechtliche

etc.) auf sie zukommen können. Dies bleibt deshalb immer eine Frage des konkreten Einzelfalls.

Aufgrund dieser wiederkehrenden Anfragen haben wir einen Ratgeber verfasst, der einen Überblick über die Verantwortung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Kinder- und Jugendarbeit geben soll. Darin soll aufgezeigt werden, welcher pädagogische Handlungsspielraum besteht und welche rechtlichen Folgen die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen haben kann. Der Ratgeber bietet Hilfestellung für die Vorbereitung und die Zeit während der Betreuung.

Aufsichtspflicht

Ein inhaltlicher Schwerpunkt des Ratgebers liegt auf dem Gebiet der Aufsichtspflicht über Minderjährige.

Darunter versteht man die Pflicht der Verantwortlichen, dafür zu sorgen, dass weder der zu betreuenden Person durch eigenes oder fremdes Verhalten etwas zustößt, noch, dass sie einem Dritten Schaden zufügt.

Grundsätzlich haben die Eltern die Aufgabe, sich um ihr Kind bis zum 18. Lebensjahr bestmöglich zu kümmern. Da die Eltern nicht immer selbst auf ihr Kind aufpassen können, z. B. im Ferienlager, geht die Aufsichtspflicht teilweise an die dort anwesenden Betreuerinnen und Betreuer über. Art und Ausmaß der Aufsichtspflicht sind von mehreren Faktoren, wie Alter, Reife und Entwicklung der zu betreuenden Kinder und Jugendlichen, sowie von der konkreten Gefahrensituation abhängig und jeweils im Einzelfall zu beurteilen. Als Maßstab gilt dabei immer, wie sich ein durchschnittlich sorgfältiger Mensch in der jeweiligen Situation verhalten hätte.

Aufsichtspflichtige haften nicht zwangsläufig für Schäden, die von den zu betreuenden Kindern/Jugendlichen verursacht wurden, sondern nur, wenn sie schuldhaft ihre Aufsichtspflicht verletzt haben und das die Ursache für den entstandenen Schaden ist. Liegt eine Aufsichtspflichtverletzung vor, kann es zu unterschiedlichen Folgen kommen (zivilrechtliche, strafrechtliche, verwaltungsrechtliche).

Mehr Informationen dazu und zu weiteren wichtigen Themen in der Kinder- und Jugendarbeit (Jugendschutz, Meldepflicht, Nähe und Distanz, Privatsphäre etc.) sind im vollständigen Ratgeber auf unserer Homepage zu finden: <https://www.kija-tirol.at/infos-und-broschueren/rechtliche-infos-fuer-betreuungspersonen/ratgeber-fuer-die-arbeit-im-kinder>

5.2. Sprechstunden der Vertrauensperson

In § 11 Abs 8 TKJHG wird gesetzlich geregelt, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kija Zugang zu allen Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen zu gestatten ist.

§ 11 TKJHG Abs 8:

In der Funktion als Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche ist der Kinder- und Jugendanwältin und ihren Mitarbeiterinnen Zugang zu allen Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen sowie persönlicher und vertraulicher Kontakt zu den dort betreuten Kindern und Jugendlichen zu gewähren.

Somit steht Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe wohnen, vor Ort eine Vertrauensperson der Kija für Gespräche, persönliche Beratungen und wenn nötig für Interventionen zur Seite. Dieses Angebot findet regelmäßig in Form von Sprechstunden statt und kann freiwillig und vertraulich genutzt werden.

Im Berichtsjahr **2018** fanden **219 Sprechstundentermine** mit **736 Beratungen** und im Jahr **2019** **217 Sprechstundentermine** mit **804** Beratungen statt.

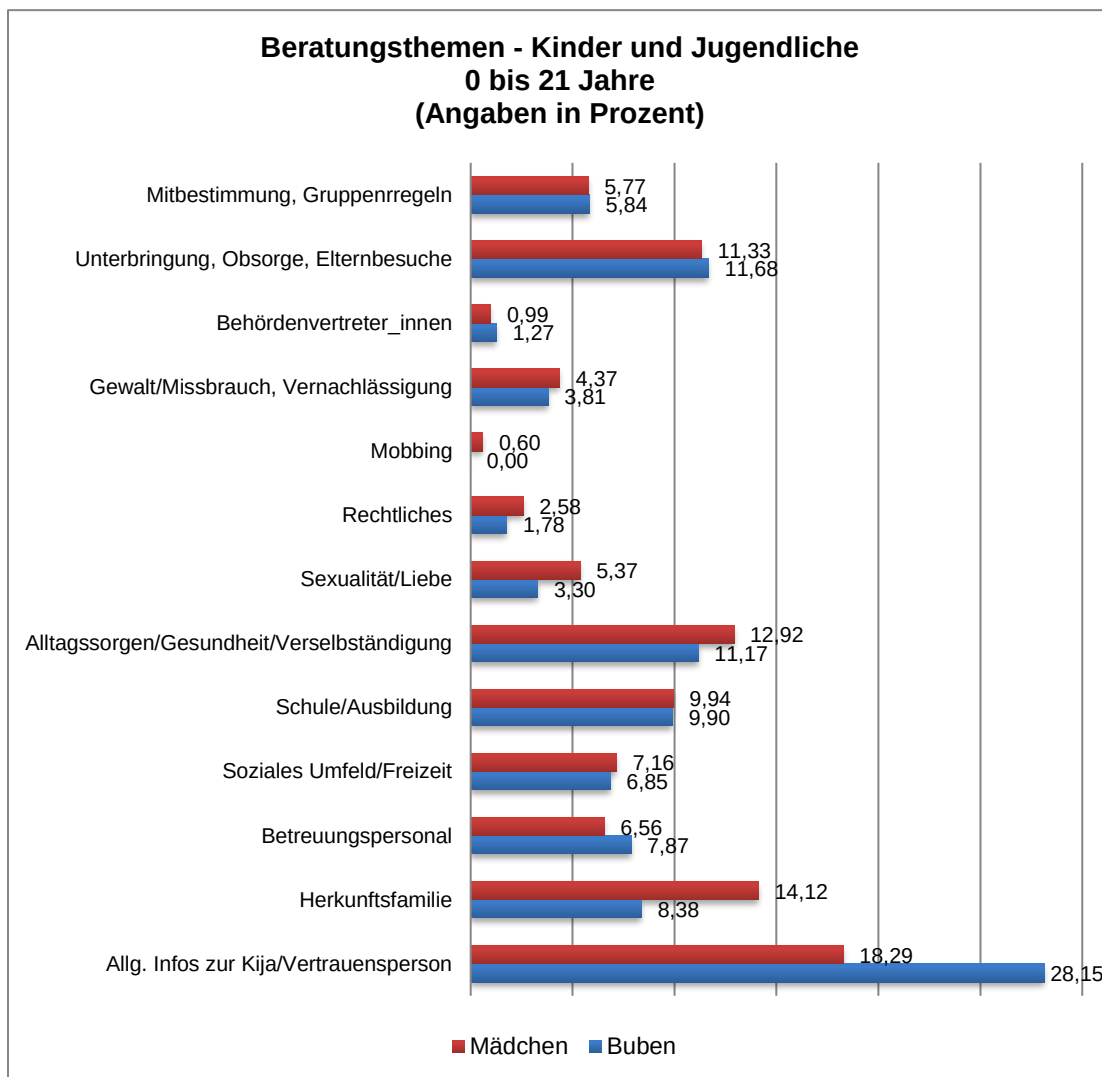
Vernetzungstreffen der Kija-Vertrauenspersonen

Am 19. Juli 2018 fand ein Vernetzungstreffen der Vertrauenspersonen der Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs in der Kija Tirol statt. Der Einladung gefolgt sind die Kija Vorarlberg mit Elisabeth Simma und Tanja Dorn, die Kija Oberösterreich mit Andrea Waldl, die Kija Salzburg mit Hermann Lasselsberger, die Kija Kärnten mit Michael Kravanja und die Kija Steiermark mit Michael Pichler. Aufgabe einer externen oder auch kinderanwaltlichen Vertrauensperson ist das Anbieten von Sprechstunden für Kinder und Jugendliche in Fremdunterbringung. Dabei sehen sich die Kinder- und Jugendanwaltschaften als Ombudsstelle, die junge Menschen in ihren Anliegen unterstützt und wenn nötig, Partei für sie ergreift. Wichtig ist das Schaffen einer Vertrauensbasis. Die Kijas Österreichs haben teilweise bereits ein Konzept zum Angebot der Vertrauensperson, manche sind mitten in der Konzeptionierung und andere möchten gerne eine solche installieren. Aus diesem Grund traf man sich in Innsbruck, um zu sehen, wie weit einerseits die Konzeptentwicklung ist und andererseits, was dafür noch gebraucht wird. Das Angebot der Vertrauensperson startete in Tirol bereits im Jahr 2015 mit einer Halbtagesstelle. Sehr interessiert lauschten die Gäste der Ausführung der Konzeptvorstellung. Inhaltlich ging es dabei unter anderem um die Zielformulierung, wie der Kontakt hergestellt wird bzw. wie die Zusammenarbeit mit den Betreuerinnen und Betreuern und auf Leitungsebene funktioniert, die Bekanntmachung der Sprechstunden, die Themen der Kinder und Jugendlichen, die Erreichbarkeit außerhalb der Sprechstunden und mögliche Interventionen. Zusammenfassend ging es bei diesem Treffen hauptsächlich um einen Er-

fahrungsaustausch, die Umsetzung des Angebotes der Vertrauensperson in die Praxis mit den damit verbundenen Herausforderungen. Eine Wiederholung ist auf jeden Fall vorgesehen!

Einzelberatungen der Kija-Vertrauensperson 2019

Im Jahr 2019 wurden von Ulrike Kalkschmid, der externen Vertrauensperson der Kija Tirol, folgende Gesprächsthemen in den persönlichen Einzelberatungen während der Sprechstunden in den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe erfasst. Dabei wurden auch Alter und Geschlecht berücksichtigt.



Zu den wichtigsten Themenbereichen zählen die allgemeinen Informationen zur Kija bzw. zur Vertrauensperson, Alltagssorgen, Gesundheit, Verselbständigung, Unterbringung, Obsorge, Elternbesuche, Herkunftsfamilie, Schule und Ausbildung.

Vernetzungstreffen OPCAT

Zwei Mal pro Jahr trifft sich das Team der Kommission 1 der Volksanwaltschaft unter der Leitung von Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Verena Murschetz mit der Kinder- und Jugendanwältin Mag.^a Elisabeth Harasser und der unabhängigen Vertrauensperson DSPⁱⁿ Ulrike Kalkschmid, BA, zu einem Austausch in der Kinder- und Jugendanwaltschaft. Die Mitglieder der Kommission berichten dabei von ihren Besuchen in den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und die Resultate werden gemeinsam besprochen bzw. diskutiert. Auf diesem Weg sei der Leiterin und den Mitgliedern der Kommission für die ausgezeichnete Zusammenarbeit gedankt.

5.3. Evaluation der Vertrauensperson

Im Jahr 2019 wurde eine Evaluierung zur Bekanntheit der Kinder- und Jugendanwaltschaft in den Wohngruppen im allgemeinen und der externen Vertrauensperson der Kija im speziellen durchgeführt. Befragt wurden dabei Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe wohnen, sowie deren Betreuerinnen und Betreuer. Mit der Durchführung der Evaluation wurde das „Zentrum für soziale Arbeit und soziale Dienstleistungen – ZeSa“ beauftragt.

Das Angebot der externen Vertrauensperson der Kija gibt es bereits seit dem Jahr 2011. Als Pilotprojekt in drei Einrichtungen gestartet und im Jahr 2015 ausgedehnt, können seit 2017 alle Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen des Landes Tirol, sowie das Elisabethinum und eine schulische Nachmittagsbetreuung, regelmäßig besucht werden. Im Jahr 2018 wurden pro Monat 49 sozialpädagogische Wohngruppen besucht (Osttirol, Krisenwohngemeinschaften oder betreutes Wohnen zweimal jährlich bzw. nach Bedarf). Die bereits im Vorhinein vereinbarten Termine können direkt in den Einrichtungen sowie auf der Homepage der Kija eingesehen werden.

Bei den sogenannten Sprechstunden haben die Kinder und Jugendlichen die Möglichkeit, sich vertrauensvoll und freiwillig im Einzelgespräch oder in der Gruppe, an die Vertrauensperson zu wenden. Dabei können alle Themen, die die Bewohnerinnen und Bewohner gerade beschäftigen, angesprochen werden. Beispielsweise geht es um den Kontakt zu den Eltern, die Gründe und Dauer der Fremdunterbringung, Partizipation in der Wohngemeinschaft, Kinderrechte und Jugendschutz und vieles mehr. Bei Konflikten im sozialen und familiären Umfeld steht die Vertrauensperson auf Wunsch der Betroffenen gerne unterstützend und vermittelnd zur Seite. Weiters werden themenbezogene Workshops, etwa zum Thema „Mobbing“, durchgeführt.

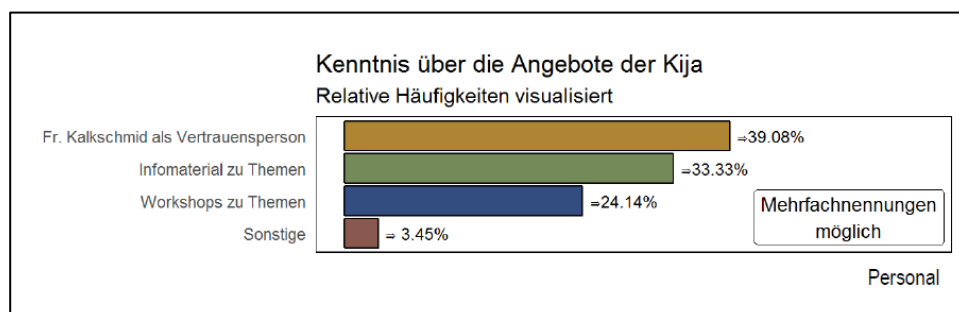
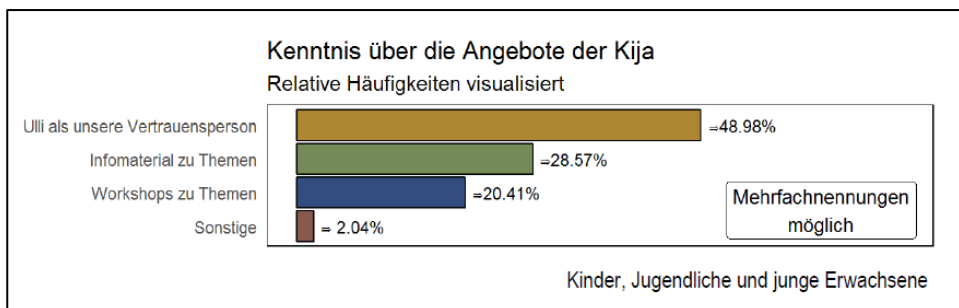
Bei der Evaluation wurde auf einen Onlinefragebogen zurückgegriffen. Erhoben wurden der Bekanntheitsgrad der Kija und der Vertrauensperson, und ob dieses Angebot von den Kindern und Jugendlichen in der Wohngemeinschaft angenommen und als ausreichend empfunden wird. Es wurden drei verschiedene Fragebögen

ausgearbeitet, die sich an Kinder (zwischen 7 und 12 Jahren), Jugendliche und junge Erwachsene (zwischen 13 und 21 Jahren) und an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter richteten. Im Begleitschreiben wurde die Befragung erklärt und konnte anschließend online, mittels eines Links, durchgeführt werden. Die Auswertung wurde mit der Statistiksoftware „R“ vorgenommen. Um ein möglichst veritables Ergebnis zu erhalten, wurden die beiden Fragebögen, die für Kinder und Jugendliche bzw. junge Erwachsene erstellt wurden, gemeinsam ausgewertet, da inhaltlich dieselben Fragen, für Kinder selbstverständlich in altersadäquater Sprache, gestellt wurden.

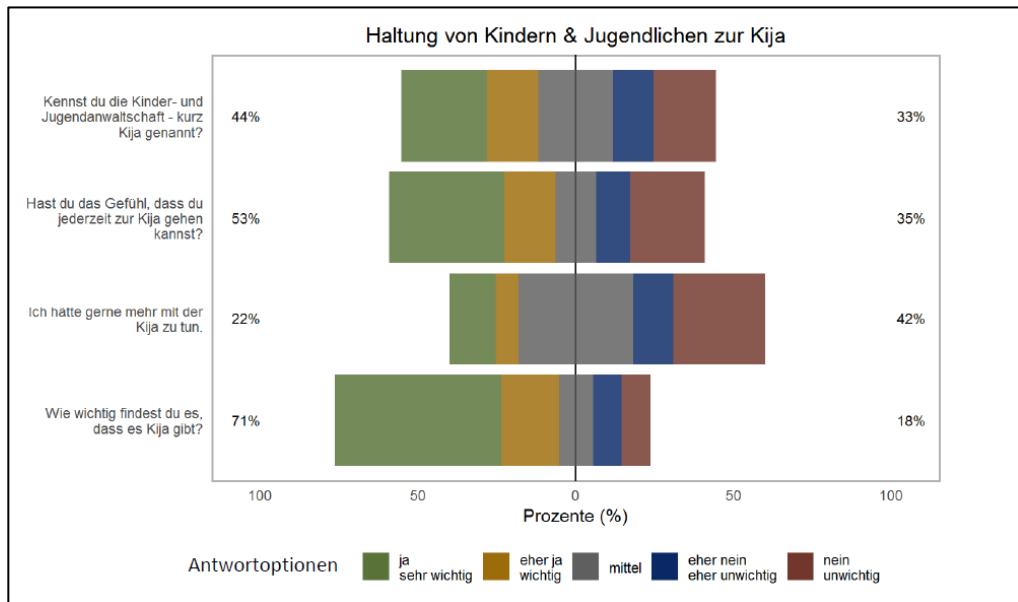
782 Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene wohnten laut Kinder- und Jugendhilfe Tirol im Jahr 2018 in sozialpädagogischen Einrichtungen. Da die Online Befragung anonym und auf freiwilliger Basis durchgeführt wurde, kann der Rücklauf nicht abschließend bestimmt werden. Zur Auswertung lagen schließlich 107 Fragebögen der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und 75 Fragebögen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor. Der Altersdurchschnitt liegt bei den Kindern bei etwa 11 Jahren. Es haben in etwa gleich viele Mädchen wie Buben an der Befragung teilgenommen, wobei sich ein kleiner Teil als diversgeschlechtlich bezeichnet.

Ergebnisse

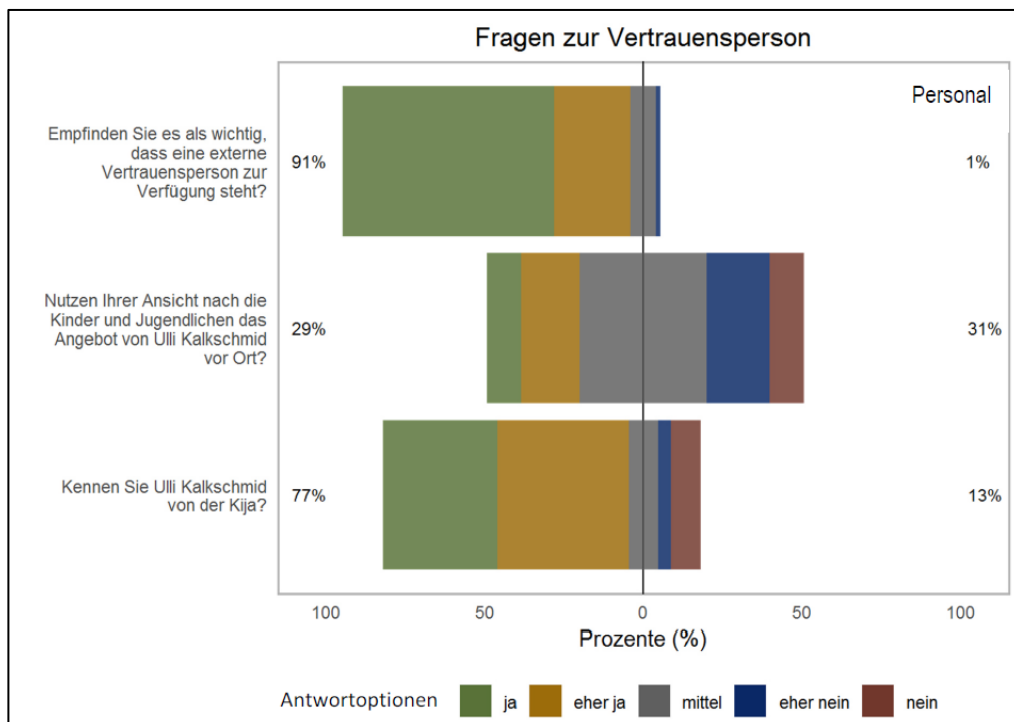
In den beiden Grafiken ist zu erkennen, dass die Angebote der Kija gut bekannt sind.



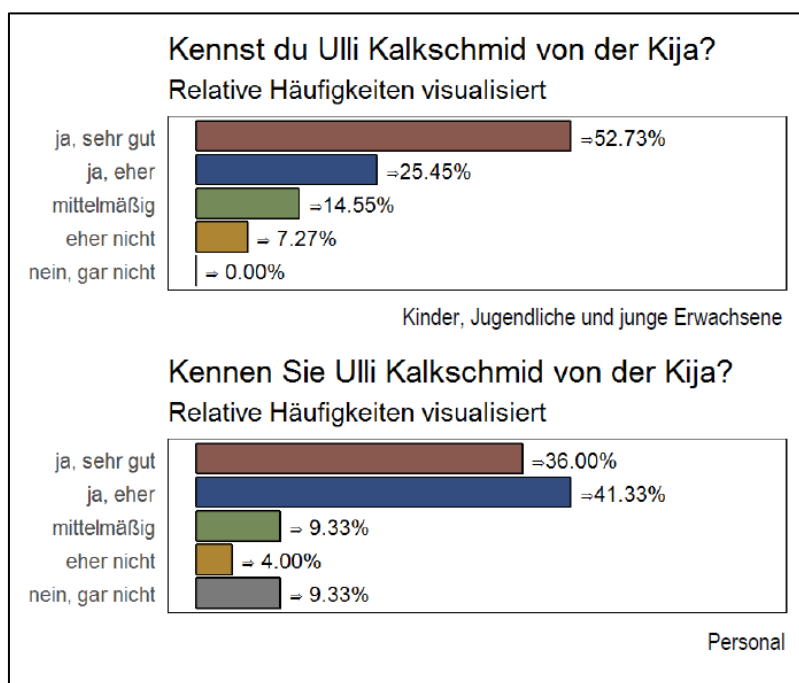
Eine weitere Frage wurde den Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu ihrer Haltung gegenüber der Kija gestellt. Man kann erkennen, dass die Kija im Allgemeinen sehr geschätzt wird.



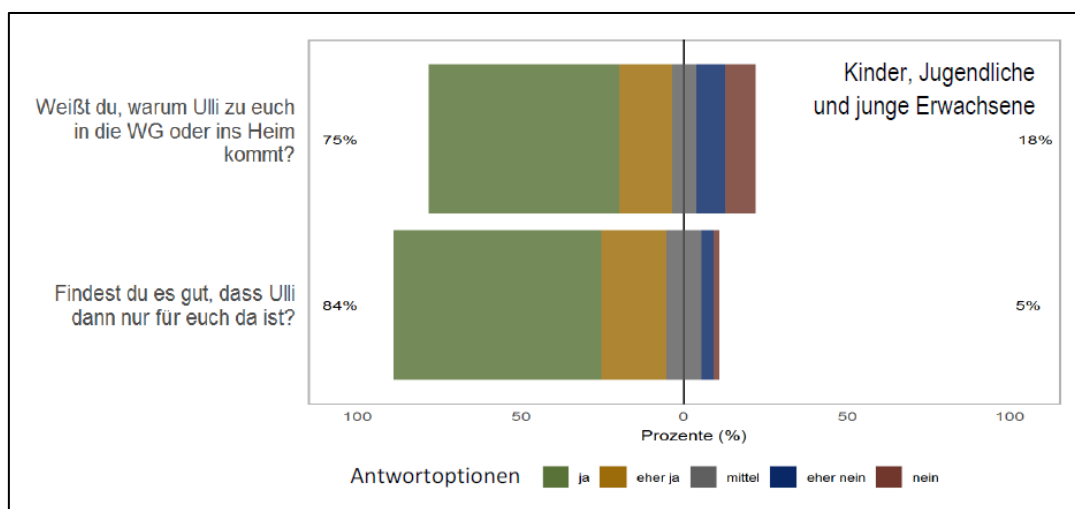
Ebenso wurden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach ihrer Einschätzung zum Angebot der Vertrauensperson befragt.



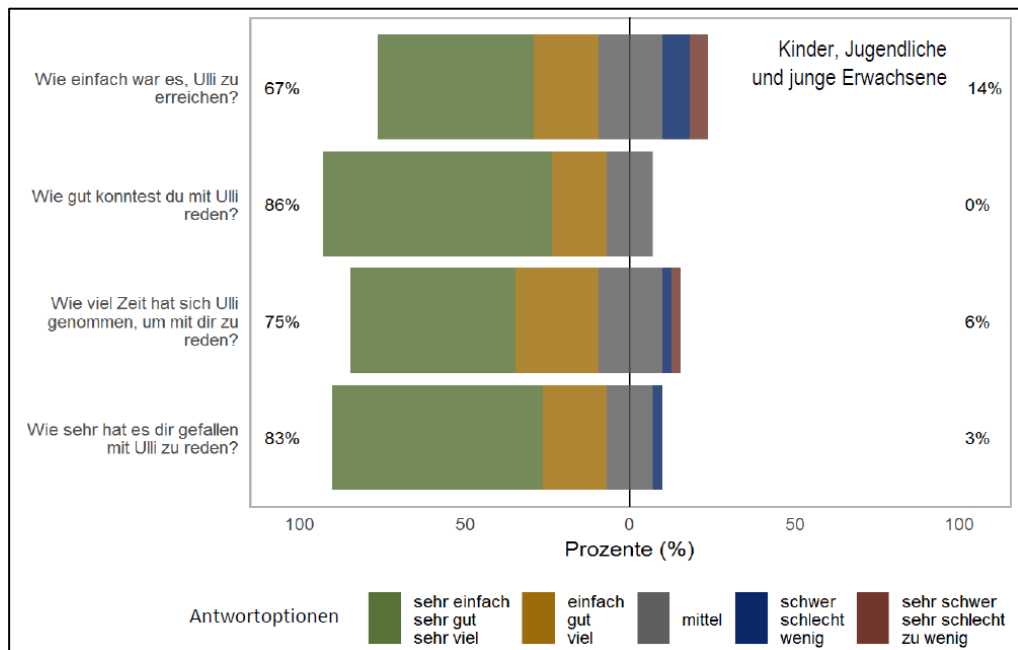
Abgefragt wurden außerdem die Bekanntheit und Annahme des Angebotes der Vertrauensperson. Die folgenden Grafiken zeigen, dass die persönliche Präsenz und die Beziehungsarbeit Früchte tragen.



Die befragten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen wissen, warum die Vertrauensperson zu ihnen in die Einrichtung kommt und 84% bewerten dieses Angebot positiv.



In der folgenden Grafik wird dargestellt, wie Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene die Qualität eines persönlich geführten Gespräches mit der Vertrauensperson einschätzen.



Fazit

Abschließend kann festgehalten werden, dass alle Befragten die Arbeit der Kinder- und Jugendanwaltschaft im allgemeinen und der externen Vertrauensperson im speziellen als äußerst wertvoll ansehen. Die Akzeptanz und die Wertigkeit des Angebotes liegen bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die bereits ein Gespräch mit der Vertrauensperson geführt haben, deutlich höher. Daraus kann geschlossen werden, dass der persönliche Kontakt zur Vertrauensperson von großer Bedeutung ist, wie etwa ein Kind erwähnt hat: „*Mir gefällt, dass man über Probleme reden kann.*“

Grafiken: Quelle: Ergebnisbericht ZeSa

6. Interessenvertretung und Öffentlichkeitsarbeit

§ 11 Abs 12 TKJHG enthält den gesetzlichen Auftrag der Kija zur Information der Öffentlichkeit über Kinderrechte, über die Aufgaben der Kinder- und Jugendanwaltschaft, sowie über Angelegenheiten, die für Minderjährige von besonderer Bedeutung sind. Es ist außerdem Aufgabe der Kija, Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensbedingungen von Kindern und Jugendlichen anzuregen, auf Missstände hinzuweisen, sowie Gesetze und Verordnungen mit zu begutachten, wenn diese die Interessen der Minderjährigen berühren könnten.

§ 11 TKJHG

(12) Die Kinder- und Jugendanwältin hat weiters folgende Aufgaben:

- a) die Information der Öffentlichkeit über Kinderrechte, über die Aufgaben der Kinder- und Jugendanwältin und über Angelegenheiten, die für Minderjährige von besonderer Bedeutung sind,*
- b) die Anregung von Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensbedingungen von Minderjährigen und das Hinweisen auf diesbezügliche Missstände,*
- c) die Mitbegutachtung von Gesetzen und Verordnungen, die die Interessen von Minderjährigen berühren können.*

Im Folgenden werden die Stellungnahmen der Kija Tirol und der Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs, sowie Beispiele für Presseaussendungen und Beiträge in Zeitungen angeführt.

Die Stellungnahmen können unter www.kija-tirol.at nachgelesen werden.

6.1. Stellungnahmen

2018

- Stellungnahme vom 16.02.2018 zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 und das Einkommensteuergesetz 1988 geändert werden
- Stellungnahme vom 14.03.2018 der Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs zum Entwurf des Schulpflichtgesetzes
- Stellungnahme vom 20.03.2018 zur Ausschussbegutachtung Sicherheitspaket
- Stellungnahme vom 11.04.2018 der Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs zum Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988 geändert wird
- Stellungnahme vom 11.04.2018 der Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs zum Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz und das Schulpflichtgesetz 1985 geändert werden

- Stellungnahme vom 28.05.2018 zum Erwachsenenschutz-Anpassungsgesetz – ErwSchAG
- Stellungnahme vom 11.06.2018 zum Entwurf von Verordnungen und Richtlinien im Bereich der Behindertenhilfe Tirols
- Stellungnahme vom 12.07.2018 der Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs zum Ministerialentwurf betreffend das Kompetenz- und Strukturbereinigungsverfahren
- Stellungnahme vom 19.07.2018 zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Tiroler Jugendförderungs- und Jugendschutzgesetz geändert wird
- Stellungnahme vom 24.07.2018 der Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs zur Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz, mit der die Verordnung über Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche (KJBG-VO) geändert wird
- Stellungnahme vom 16.10.2018 zum Entwurf einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2018/19 bis 2021/22
- Stellungnahme vom 16.10.2018 der Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs zum Entwurf einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2018/19 bis 2021/22
- Appell der Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs vom 13.11.2018 gegen eine Verländerung der Kinder- und Jugendhilfe

2019

- Stellungnahme vom 08.01.2019 der Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs zum Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend Grundsätze für die Sozialhilfe (Sozialhilfe-Grundsatzgesetz) sowie eines Bundesgesetzes betreffend die bundesweite Gesamtstatistik über Leistungen der Sozialhilfe (Sozialhilfe-Statistikgesetz)
- Stellungnahme vom 08.02.2019 zum Entwurf eines Gesetzes über die Tätigkeit der Wettunternehmer (Tiroler Wettunternehmergesetz); Begutachtung
- Stellungnahme vom 05.04.2019 der Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs über die Heranziehung von Asylwerbern und bestimmten sonstigen Fremden für gemeinnützige Hilfstätigkeiten und die Höhe des hierfür zu leistenden Anerkennungsbeitrags in Bezug auf Jugendliche
- Appell - Offener Brief vom 15.04.2019 der Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs an die Abgeordneten des Nationalrates und die zuständigen Mitglieder der Bundesregierung zum Sozialhilfegesetz
- Stellungnahme vom 11.06.2019 der Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs zum Entwurf einer Änderung des Ärztegesetzes, Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes u.a.

- Stellungnahme vom 21.06.2019 der Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz und das Namensänderungsgesetz geändert werden
- Stellungnahme vom 21.06.2019 der Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs zum Entwurf eines Dritten Gewaltschutzgesetzes
- Stellungnahme vom 26.06.2019 der Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs zum Gesetz über eine Änderung der Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetzes

6.2. Presseberichte – ein kleiner Auszug

Tiroler Tageszeitung vom 24.05.18 –
Gastkommentar von
Mag.^a Elisabeth Harasser

Nicht plötzlich brave Schüler

In der Kinder- und Jugendanwaltschaft häufen sich in letzter Zeit Beschwerden über unpädagogische Maßnahmen in Schulen. Es scheint immer schwieriger zu werden, mit Kindern umzugehen, die sich nicht „der Norm entsprechend“ verhalten. Lehrpersonen sind in solchen Situationen sehr gefordert, manchmal auch überfordert, wenn es gilt, adäquat und doch wirksam auf störende SchülerInnen zu reagieren. Keinesfalls soll das Engagement der PädagogInnen angezweifelt werden - die meisten bemühen sich wirklich sehr.

Doch eine Separierung, wie beispielsweise durch eine eigene Bank im Gang vor der Klasse, wie neulich publik wurde, darf bei allem Verständnis für die Lehrpersonen einfach nicht vorkommen. Auch ein Abschieben in die nach wie vor umstrittenen Time-out-Klassen, sowie die zunehmende Anzahl an Suspendierungen sind keine Lösung. So werden die Probleme zwar verlagert, aber mit Sicherheit nicht gelöst.

Eine Absonderung erzeugt nicht plötzlich brave SchülerInnen. Diese Kinder brauchen Hilfe und bestmögliche Unterstützung von allen Seiten. In all diesen Fällen gilt es daher, eine ineinandergreifende und gut abgestimmte Zusammenarbeit der vorhandenen Unterstützungssysteme (Schule, Schulaufsicht, Jugendamt, Schulpsychologie, pädagogische Beratungszentren, Schulsozialarbeit...) zu erwirken, die sich nicht gegenseitig blockieren! Gemeinsam sollte es doch möglich sein, die für das betroffene Kind bestmögliche Lösung zu finden.

Tiroler Tageszeitung vom 25.05.18 –
Leserbrief von Mag.^a Elisabeth Harasser

Mobbing-Workshops: Mehr Ressourcen für Prävention

Auch in der Kinder- und Jugendanwaltschaft (Kija) wird ein Anstieg der Anfragen zum Thema Mobbing wahrgenommen. Tatsache ist, dass hier klarer Handlungsbedarf besteht. Gewalt ist nicht immer Mobbing, aber Mobbing ist immer Gewalt! Die Kija Tirol bietet seit Jahren präventive Workshops zum Thema Mobbing für Schulen in ganz Tirol kostenlos an. Da gerade in den vergangenen Jahren aufgrund des steigenden Bedarfs immer häufiger Anfragen von Volksschulen an uns herangetragen wurden, gibt es für diese Altersstufe ein eigenes Konzept. Diese präventiven Mobbing-Workshops für Volksschulen werden, wie auch jene für höhere Schulstufen, häufig angefragt. Um den Bedarf abzudecken und dieses Angebot auch flächendeckend für ganz Tirol anbieten zu können, braucht es aber zusätzliche Ressourcen!

Neben den Workshops dient die Kija zudem auch als Anlaufstelle, wenn es um Mobbing geht, und stellt Materialien für PädagogInnen zur Verfügung (Mobbing-Broschüre). Aufgrund des stetig wachsenden Bedarfs zu diesem Thema wäre es zudem sinnvoll, wie in der Kija Oberösterreich erfolgreich gezeigt wird, eine Mobbing- und Gewaltpräventionsstelle zu schaffen.

Man kann zwar auf Mobbing, sobald es bekannt ist, sehr gut reagieren, besser wäre allerdings, vorzubeugen, um es nach Möglichkeit zu verhindern.

Tiroler Tageszeitung vom 21.06.18 –
Gastkommentar von
Mag.^a Elisabeth Harasser

Es trifft vor allem die Kinder

Die bisher gültige Zielsetzung „Verhinderung von Armut und sozialer Ausgrenzung“ wird umgewandelt und abgeschwächt und die Mindestsicherung soll nunmehr zur „Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs der Bezugsberechtigten beitragen“. Es wird nicht mehr zwischen Lebensunterhalt und Wohnbedarf unterschieden. Mit 863,04 Euro soll künftig der Lebensunterhalt sowie Wohnbedarf bestritten werden.

Die Bundesregierung ignoriert mit dem geplanten Vorhaben grundlegende Rechte von Kindern auf bestmögliche Entwicklung und Entfaltung. Sie verweigert sich dem Ziel, das Wohl von Kindern bei allen geplanten Maßnahmen in den Mittelpunkt zu stellen, wie das im Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern verlangt wird.

Mit der degressiven Staffelung der Kinderbeiträge und der starken Reduzierung der Beitragshöhen werden vor allem Kinder die ganz großen Verlierer sein. In Tirol lebten im Jahr 2016 insgesamt 4743 Kinder in Haushalten mit Mindestsicherungsbezug. Es ist hinlänglich bekannt, dass Kinder in einkommensarmen Familien nachhaltig an materieller, gesundheitlicher, sozialer und kultureller Unterversorgung leiden, von welchen nachteilige Wirkungen auf die Entwicklung und Bildungsmöglichkeiten der Betroffenen ausgehen und welche ihre Zukunftsperspektiven mittel- und langfristig massiv einschränken.

Die kurz- und vor allem langfristigen Folgen und Auswirkungen für die davon betroffenen jungen Menschen stehen in keinem Verhältnis zu den erhofften Einsparungen.

Tiroler Tageszeitung vom 07.08.18 –
Gastkommentar von
Mag.^a Elisabeth Harasser

Falsche Orientierung

Die Bundesregierung plant mit Zustimmung der Länder durch die vorgesehen „Kompetenzbereinigung“ noch mehr Aufsplitterung und Ungleichbehandlung bei den rechtlichen Vorgaben im Kinderschutz. Die damit geplante Streichung des einheitlichen gesetzlichen Rahmens widerspricht fundamentalen Prinzipien der Kinderrechtskonvention, die gleiche Rechte und effektiven Schutz für alle Kinder festlegt.

Die Gefahr, dass sich Standards an der jeweiligen Budgetsituation des Landes und nicht an den Rechten der Kinder orientieren, ist groß. Daher ist eine Nivellierung nach unten zu befürchten. Schon derzeit werden im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe die bestehenden länderspezifischen Unterschiede bezüglich der Angebote und Praxen als eines der gravierendsten Probleme gesehen. Die geplante Änderung unterläuft zudem die jahrelangen Bemühungen um Harmonisierung für einen bestmöglichen Kinderschutz bzw. eine einheitliche Unterstützung junger Menschen und ihrer Familien zur Vermeidung von Fremdunterbringung bzw. zur bestmöglichen Betreuung in einer Einrichtung oder Pflegefamilie.

Ziel sollte vielmehr eine einheitliche Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe und ihrer Angebote sein, durch den Ausbau präventiver Maßnahmen zur Förderung der Eltern-Kind-Beziehung, zur Gewaltprävention, durch die Entwicklung individueller, an den Bedürfnissen der Kinder orientierter Hilfsangebote.

Tiroler Tageszeitung vom 17.04.19 – Gastkommentar von
Mag.^a Elisabeth Harasser

Kinderarmut verhindern

Das geplante Sozialhilfegesetz widerspricht fundamentalen Prinzipien der UN-Kinderrechtskonvention, dem Prinzip, dass das Kindeswohl Vorrang hat. So wie es im Bundesverfassungsgesetz über die Rechte der Kinder festgelegt ist und es der Grundsatz der Gleichbehandlung vorsieht. Viele Expertinnen und Experten aus dem Kinder(rechts)bereich haben mit fundierten Argumenten und Berechnungen vor den Auswirkungen gewarnt. Mit dem neuen Gesetz wird nicht Armut bekämpft, sondern Kinderarmut erzeugt und bewusst in Kauf genommen:

In den nächsten fünf Jahren wird die Zahl von armutsgefährdeten Kindern auf eine halbe Million junge Menschen anwachsen. Die Möglichkeiten, der Armut zu entkommen, verschlechtern sich. Eine Armutsverfestigung tritt ein. Die Folgen für die einzelnen Kinder, aber auch für die Gesellschaft werden gravierend sein. Letztlich werden die Kosten steigen, der Staatshaushalt wird durch Mehrausgaben in den Bereichen Gesundheit, Arbeitsmarkt, Justiz etc. stark belastet werden.

Wir appellieren daher dringend an alle Abgeordneten im Nationalrat und die Bundesregierung, den Entwurf in letzter Minute noch zu überdenken, damit Kinderarmut, gepaart mit allen negativen Folgeerscheinungen wie gesundheitliche Beeinträchtigungen, Nachteile im Bildungsbereich, soziale Ausgrenzung, fehlende Teilhabemöglichkeiten usw. nicht noch zusätzlich verschärft wird.

Tiroler Tageszeitung, Beilage ToniTimes vom 10.11.2019



2 Fragen an Elisabeth Harasser

Kinder- und Jugendanwältin



Foto: Land Tirol

? **Warum gibt es die Kinder- und Jugendanwaltschaft Tirol?**

Die Kija Tirol vertritt die Interessen von Kindern und Jugendlichen seit 1995. Wir setzen uns für die Einhaltung und Weiterentwicklung der Kinderrechte ein und widmen uns den Anliegen und Fragen von Kindern und Jugendlichen in ganz Tirol. Unsere Beratung ist vertraulich, man kann auch

anonym bleiben, wenn man das will. Außerdem ist unsere Hilfe kostenlos.

? **Mit welchen Problemen können sich Kinder an euch wenden – und wie am besten?**

Wir helfen bei allen Fragen und Problemen, die Kinder und Jugendliche betreffen, z. B. Schwierigkeiten und Probleme in der Familie, Kontakt-

recht zum getrennt lebenden Elternteil, Trennung/Scheidung der Eltern, Fremdunterbringung, Gewalt/Missbrauch, Mobbing, Probleme in der Schule, Straffälligkeit, Jugendschutz etc. Kinder und Jugendliche können persönlich zu uns ins Büro kommen oder uns per Mail kontaktieren. Die meisten rufen an, wenn sie etwas brauchen!



Kinder haben Rechte!

Das Recht auf Spiel, Freizeit und Erholung

EIN VOR ALLEM BEI DEN KINDERN BEKANNTES UND GERNE GENANNTES KINDERRECHT IST JENES AUF SPIEL, FREIZEIT UND ERHOLUNG (ARTIKEL 31 KINDERRECHTE-KONVENTION). SPIEL IST EIN BEDÜRFNIS VON KINDERN, DAS NICHT WEITER EINER BEGRÜNDUNG BEDARF UND AUCH KEINEN BESTIMMTEN ZWECK ERFÜLLEN MUSS. DER WIRKUNG DES SPIELS AUF DAS KIND UND DESSEN ENTWICKLUNG WIRD ALLERDINGS VIEL ZU WENIG AUFMERKSAMKEIT GESCHENKT UND DEREN BEDEUTUNG OFT VERNACHLÄSSIGT.

André Stern, der selbst nie eine Schule besucht hat und sich frei, ungestört und in seinem ganz individuellen Tempo entwickeln durfte, vertritt die Ansicht, dass Spielen für die Entwicklung eines Kindes von elementarer Bedeutung ist. Er ist der Meinung, dass Konkurrenz, Erwartungshaltungen, Erziehungssysteme und Normierungen Kinder und Eltern unter ungeheuren Druck setzen. In diesem Umfeld wird das Spiel des Kindes zur „Pausenbeschäftigung“ degradiert und das Kind bleibt in seinen natürlichen Fähigkeiten unverstanden und wird seiner Entwicklungsmöglichkeiten beraubt.

Kinder und Jugendliche haben aber nicht nur das Bedürfnis, sondern auch ein Recht auf spielerische Betätigungen. Der Eindruck, dass Kinder und Jugendliche schon viel zu viele Spielsachen, weit mehr Freizeitangebot-

te als noch vor ein paar Jahren und ohnehin viel zu viel Freizeit hätten, trügt oft. Beim erwähnten Kinderrecht geht es vielmehr um eine nicht organisierte Art des Spielens, und zwar um das Spiel, das von den Kindern und Jugendlichen selbst initiiert, kontrolliert und strukturiert wird. Leider wird dieses zweckfreie Spiel aber oftmals unterschätzt! Vor allem deshalb, weil hier kein offensichtlicher „Nutzen“ erkannt wird!

Kinder und Jugendliche brauchen Raum!

Man findet aufgrund des stetig wachsenden Freizeitangebotes meist nur noch Spielorte vor, die vororganisiert und von Erwachsenen strukturiert sind, was sich einschränkend auf die Kreativität des Spiels auswirkt. Diese vorgegebenen Orte fördern das ungezwungene Spiel nicht. Im Gegenteil, der Aktionsraum

für ungeplantes Spielen wird dadurch immer weiter eingeschränkt. Es fehlt vor allem an inspirierenden Spielorten, die ein freies Spielen zulassen. Regeln, Kontrollen und Verbote für Plätze und Orte wirken dem allerdings entgegen.

Neben dem Freizeitangebot hat auch der Betreuungsumfang stark zugenommen. Umso wichtiger ist es, dass Kindern auch abseits von betreuten Räumen und vorgegebenen Angeboten Möglichkeiten zur zweckfreien Entspannung angeboten werden. Auch Langeweile darf sein!

Wobei natürlich mitbedacht werden muss, dass sich Räume und Orte des Spielens und der Erholung mit zunehmendem Alter verändern. Vor allem bei Jugendlichen gewinnen (Frei)Räume ohne ständige Überwachung und Betreuung durch Erwachsene immer mehr an Bedeutung. Leider fehlen aber auch hier die Orte, an denen sich junge Menschen ohne Konsumzwang und ohne ständig als störend aufzufallen mit Gleichaltrigen treffen können.

Kinder und Jugendliche brauchen Zeit!

Ein weiterer wichtiger Faktor, der das Spiel grundlegend beeinflusst, ist die Zeit. Durch Schulunterricht, Ganztagesbetreuung und tagesfüllende (oft von den Eltern vorgegebene) Freizeitangebote hat sich die wirklich freie und nicht verplante Zeit für Kinder verkürzt. Dabei brauchen sie diese Zeit mehr denn je. Zeit, in der keine Erwartungen oder Ansprüche an sie gestellt werden, Zeit, in der sie ihrer Fantasie freien Lauf lassen können, in der sie

in Gedanken schweifen, sich ausruhen, kreativ sein können und vieles mehr. Diese freie Zeit trägt maßgeblich zur Entwicklung von Kindern und Jugendlichen bei, was leider oft vergessen wird. Deshalb wird die Frage, wo Kinder und Jugendliche heute noch Platz und freie Zeit für sich haben, immer wichtiger und drängender.

Je älter Kinder und vor allem auch Jugendliche werden, desto mehr brauchen sie Freiräume, die sie selbst, nach ihren Vorstellungen und Wünschen gestalten können, und desto mehr werden sie diese auch einfordern. Auch wenn das vielleicht hin und wieder zur Verhandlungssache wird und bei den Erwachsenen nicht immer sofort auf Verständnis stößt, manchmal vielleicht mehr Platz einnimmt als geplant oder lauter wird als erwartet, sollte man sich stets vor Augen führen, wie wichtig diese Rahmenbedingungen und Möglichkeiten für eine gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen sind.

Spielende Kinder sind nicht immer angepasst und still! Wo gespielt wird, wird auch gelacht und Lärm gemacht. Wenn Kinder und Jugendliche sich Räume aneignen, gestalten sie so die Gesellschaft mit und haben daran teil. Das sollte nicht als störend, sondern vielmehr als gewinnbringend und inspirierend angesehen werden.

Aufsichtspflicht

Die Aufgabe der Erwachsenen ist es, für die notwendigen Rahmenbedingungen zu sorgen. Ihre Rolle besteht also vor allem darin, altersgemäße räumliche und zeitliche Gren-

zen für das Spiel und die Erholung zu setzen. Sie sollen Räume zur Verfügung stellen und Zeiträume schaffen, in denen das nicht strukturierte Spiel und auch die notwendige Erholung stattfinden können. Keinesfalls sollten sie aber ständig aktiv und gestaltend darauf einwirken.

Viele Eltern sind unsicher, wie viel Freiraum sie ihren Kindern geben können und sollen und neigen deshalb leider oft zur Überbehütung. Natürlich ist es Aufgabe der Eltern, ihre Kinder zu beschützen. Im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht haben sie deshalb auch dafür zu sorgen, dass weder den Kindern etwas passiert noch anderen ein Schaden zugefügt wird. Da es dafür aber keine allgemein gültigen Regelungen gibt, müssen Eltern den Umständen entsprechend selbst einschätzen, inwieweit sie ihrem Kind etwas zutrauen können und wo noch Aufsicht notwendig ist. ■

Kinder- und Jugendanwaltschaft (Kija) Tirol

Meraner Straße 5 / 6020 Innsbruck



+43 512 508-3792



kija@tirol.gv.at

www.kija-tirol.at

Aufgaben und Anliegen der Kija

Zu finden ist das Kinderrecht auf Spiel, Freizeit und Erholung neben allen anderen in der Kinderrechtskonvention. Dabei handelt es sich um einen völkerrechtlichen Vertrag, den auch Österreich 1992 unterzeichnet und sich damit verpflichtet hat, die Inhalte umzusetzen. Als unmittelbare Folge des Beitritts Österreichs zur „UN-Konvention über die Rechte des Kindes“ wurden in allen Bundesländern Kinder- und Jugendanwaltschaften (Kijas) eingerichtet. Aufgabe der Kinder- und Jugendanwältinnen und -anwälte ist es seither unter anderem, sich für die Einhaltung und Weiterentwicklung der Rechte von Kindern und jungen Menschen einzusetzen. Hierzu gehört auch, immer wieder auf Kinderrechte aufmerksam zu machen und deren Umsetzung sowie Einhaltung einzufordern.



Programm

FÜR DIE GEMEINSAME ÖFFENTLICHE SITZUNG

am Dienstag den 27. November 2018 in Innsbruck

Thema: „Kinder und Jugendliche mit Behinderungen“

Beginn: 14:00 Uhr, **Ende:** 17:30 Uhr

Begrüßung und Einführung in das Thema

Isolde Kafka (Vorsitzende des Tiroler-Monitoring-Ausschusses)
und Magdalena Kern (Unabhängiger Monitoring-Ausschuss)

Vortrag der Jugend-Gruppe des Tiroler-Monitoring-Ausschusses

Danach kann das Publikum Fragen stellen.

In der Einladung gibt es Informationen zur Jugend-Gruppe:

[Jugend-Gruppe_Stellungnahme_Wohnen \(PDF, 498KB\)](#)

Klein-Gruppen (World-Café)

World-Café ist ein englisches Wort. Es heißt Welt-Kaffee.

Dabei setzen wir uns in kleinen Gruppen an Tischen zusammen.

Wir reden über unsere Erfahrungen und Meinungen.

Es gibt an jedem Tisch eine Ansprech-Person.

Es können alle mitmachen.

Bei der öffentlichen Sitzung werden Fotos, Ton-Aufnahmen und Videos gemacht.

Wir verwenden sie für öffentliche Berichte.

Die Datenschutz-Erklärung vom Tiroler-Monitoring-Ausschuss

finden Sie hier: <https://www.tirol.gv.at/buergerservice/datenschutz/>

(Achtung schwere Sprache!)

Der Monitoring-Ausschuss ist ein unabhängiges Gremium, das die Einhaltung der Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen durch die öffentliche Verwaltung überwacht.

Im Tiroler Monitoringausschuss wurde – übrigens einzigartig in Österreich - eine Jugendgruppe eingerichtet, um den Anliegen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Gehör zu verschaffen. Kinder und Jugendliche mit Behinderungen sind oft mit Diskriminierungen konfrontiert: Sei es, dass ihnen die gleichberechtigte Teilnahme bei Schulveranstaltungen, beim Sportunterricht oder bei Ausflügen verwehrt bleibt, oder dass sie von Mitschülerinnen und Mitschülern respektlos, verletzend oder entwürdigend behandelt werden.

Die Kija unterstützt natürlich die Bestrebungen, diesen Kindern und Jugendlichen eine Stimme zu verleihen, die auch gehört wird.

An dieser Stelle sei Mag.^a Isolde Kafka und ihrem Team für die gute Zusammenarbeit herzlichst gedankt!



Fotonachweis: Land Tirol/Reichkendler:

Die Jugendgruppe präsentierte in Anwesenheit von (Bildmitte v.li.) Tobias Buchner, Tirols Kinder- und Jugendanwältin Elisabeth Harasser und Isolde Kafka das Beteiligungsprojekt und denen von ihnen gestalteten Film

16 Tage gegen Gewalt an Frauen

Im Rahmen einer Presskonferenz mit LRⁱⁿ DIⁱⁿ Gabriele Fischer u. a. konnte die Kinder- und Jugendanwältin wieder einmal darauf hinweisen, wie allgegenwärtig häusliche Gewalt ist.

Landespressaussendung (gekürzt):

Der gefährlichste Ort für Frauen und Kinder: Die eigenen vier Wände

„16 Tage gegen Gewalt an Frauen“: 25. November bis 10. Dezember 2018

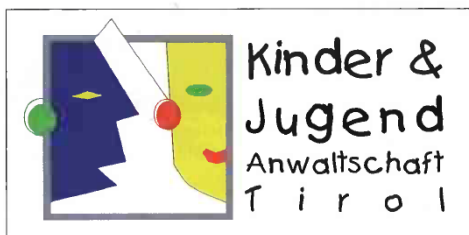
Tatsache ist: Der gefährlichste Ort für Frauen und Kinder sind die eigenen vier Wände“, stellt Frauenlandesrätin **Gabriele Fischer**, auch zuständig für die Kinder- und Jugendhilfe des Landes, anlässlich des Starts der 16 Tage gegen Gewalt an Frauen einmal mehr klar. Nirgends laufen Frauen häufiger Gefahr, Opfer eines Gewaltdelikts zu werden...“ (...)

„Weil die Kinder – wie die betroffenen Frauen auch – meist versuchen, die Ursachen für die körperlichen oder seelischen Verletzungen zu verbergen, ist es wichtig, dass alle mit Kindern Tätigen auf Symptome hellhörig sind und Strategien kennen, damit richtig umzugehen“, unterstreicht Tirols Kinder- und Jugendanwältin **Elisabeth Harasser**. In einer Veranstaltungsreihe, die derzeit in den Bildungsregionen Tirols stattfindet, werden Pädagoginnen und Pädagogen angeleitet, wie sie bei Verdacht auf Gewalt am besten reagieren.

„Kinder und Jugendliche, die psychische, physische oder sexualisierte Gewalt erfahren, brauchen die Aufmerksamkeit und die Courage der Menschen in ihrem sozialen Umfeld. Das sind sehr oft Pädagoginnen und Pädagogen in Schulen, Kindergärten und Horten, weil sie wichtige Bezugspersonen für die Kinder sind“, weiß Harasser.

Die Resonanz ist enorm: Bei den Veranstaltungen in Imst, Innsbruck und Wörgl waren 690 Pädagoginnen und Pädagogen anwesend. Auch im Bezirk Lienz findet am 29. November in Nussdorf-Debant eine entsprechende Veranstaltung statt.

Mobbing – passiert hier nicht!?



Mobbing ist kein neues Phänomen!

Gewalt und Mobbing hat es an Schulen und auch im außerschulischen Bereich schon immer gegeben – häufig unentdeckt und dementsprechend auch teilweise nicht bearbeitet und schon gar nicht gelöst. Da derartige Vorfälle aber häufig ungeahnte Ausmaße annehmen und auch der digitale Raum leider viele Möglichkeiten der schnellen und öffentlichen Verbreitung bietet, wird das Thema (Cyber-)Mobbing immer öfter auch öffentlich thematisiert!

Nicht alles ist Mobbing!

Häufig wird behauptet, heutzutage wird doch jede und jeder gemobbt – so einfach ist es aber nicht! Denn auch wenn grundsätzlich alle gefährdet sind, Opfer von Mobbing zu werden, ist nicht jede Form der Gewalt, nicht jeder Übergriff und jede Beschimpfung automatisch gleich Mobbing. Damit aus einer Gewalthandlung schließlich Mobbing wird, muss jemand über einen längeren Zeitraum von meist mehreren Personen systematisch attackiert und ausgegrenzt werden. Eine eigenständige Konfliktlösung ist in einem solchen Fall nicht mehr möglich.

Cyber-Mobbing und seine Besonderheiten

Mit der Verbreitung von Internet, Smartphones, Tablets, Apps, Sozialen Netzwerken usw. finden bestimmte Mobbinghandlungen, wie insbesondere das systematische Belästigen, Bloßstellen, Fertigmachen oder auch absichtliches Ausgrenzen, zunehmend auch im digitalen Raum statt. In diesem Fall spricht man von Cyber-Mobbing.

Grundsätzlich gelten auch für Cyber-Mobbing dieselben Kriterien wie für Mobbing, allerdings ergeben sich im digitalen Raum noch weitere Besonderheiten. So ist Cybermobbing nicht zeitlich begrenzt – es kann rund um die Uhr, 24 Stunden, sieben Tage pro Woche stattfinden und man kann ihm deshalb so gut wie nicht entkommen. Außerdem ist Cybermobbing öffentlicher, es werden also mehr Personen erreicht, es

verbreitet sich schneller und bietet auch eine gewisse Anonymität für Täterinnen/Täter. Erkennbar ist auch, dass die Hemmschwelle sinkt, wenn Täterinnen/Täter den Opfern nicht direkt gegenüberstehen und somit auch deren Reaktion nicht unmittelbar sehen.

Gerade die sehr rasante Verbreitung, die nicht zu unterschätzende Öffentlichkeit und die mögliche Anonymität durch Fake-Profile und dergleichen stellen uns vor große Herausforderungen, wenn es darum geht, Cyber-Mobbing zu stoppen.

Viele Möglichkeiten, aber nicht zu unterschätzende Risiken!

Auch wenn Internet und digitale Medien ungeahnte Möglichkeiten bieten, die in der heutigen Zeit auch nicht mehr wegzudenken sind, so steckt der Umgang doch voller Risiken. Immer wieder müssen wir jedoch erkennen, dass sich viele der Gefahren nicht bewusst sind und ein kompetenter Umgang mit Medien häufig nicht vorhanden ist.

Da sehr oft vor allem Kinder und Jugendliche von Cyber-Mobbing betroffen sind, sind maßgeblich die Eltern mit in die Verantwortung zu nehmen! Es ist ihre Aufgabe, sich mit den Lebenswelten der Kinder vertraut zu machen, zu wissen, wie ihre Kinder in der digitalen Welt agieren und Kindern bei einer kompetenten Mediennutzung zur Seite zu stehen!

Theresa Auer, BA MA
Kinder- und Jugendanwaltschaft,
Innsbruck



Artikel in der Landeszeitung FamilienLand November 2019

Kinderrechte



Die Kinderrechte sind 30 Jahre alt! Am 20. November 1989, dem Tag der Kinderrechte, verabschiedeten die Vereinten Nationen die Kinderrechtskonvention.

„Das ist mein Geheimnis!“

Kinder und Jugendliche haben, wie alle Menschen, ein Recht auf Privatsphäre! Es kommt aber doch immer wieder vor, dass dieses Kinderrecht von Erwachsenen ignoriert wird!

In Artikel 16 der Kinderrechtskonvention (KRK) heißt es im ersten Absatz: *Kein Kind darf willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung oder*

seinen Schriftverkehr oder rechtswidrigen Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes ausgesetzt werden.

Es gibt Situationen, in denen man einfach niemanden sehen und mit niemandem reden will. Es gibt auch Geheimnisse, die man mit niemandem teilen möchte. Wir alle kennen diese Momente und wir alle sind auch davon überzeugt, dass das in Ordnung

ist – jeder hat schließlich das Recht auf Privatsphäre. Doch gilt das auch für Kinder und Jugendliche? Laut Artikel 16 KRK ist die Antwort eindeutig!

Doch was bedeutet Privatsphäre genau? Was dürfen Kinder und Jugendliche? Und was muss von Erwachsenen respektiert werden?

Unter Privatsphäre versteht man den ganz persönlichen Bereich eines

Menschen. Zur Privatsphäre zählt zum einen ein persönlicher Raum, in den man sich zurückziehen kann und in dem man ungestört ist. Privatsphäre gilt aber auch für Gegenstände, Inhalte und vor allem für den eigenen Körper!

Wie kann das in der Praxis aussehen?

Briefe, Post und Tagebücher

Briefe, die verschlossen und an Kinder oder Jugendliche adressiert sind, dürfen auch nur von ihnen persönlich geöffnet und gelesen werden, es sei denn, sie erlauben es jemand anderem explizit. Das Briefgeheimnis gilt sowohl für Erwachsene als auch für Kinder und Jugendliche.

Dasselbe gilt auch für das Tagebuch! Niemand darf die ganz persönlichen Inhalte eines Tagebuches lesen, ohne dass die Besitzerin oder der Besitzer das im Vorfeld erlaubt hat. Natürlich ist es ebenso wenig zulässig, Fotos von diesen Briefen oder Tagebucheinträgen zu machen.

Handy, Computer & Co.

Das Lesen von Nachrichten oder Mails, sowie das Kontrollieren von Anrufen und Aktivitäten in sozialen Netzwerken ohne das Wissen der Kinder und Jugendlichen ist auch Eltern nicht gestattet. Sie dürfen Kinder und Jugendliche nicht ausspionieren und sich auch keinesfalls mit dem Passwort der Kinder und Jugendlichen in deren Computer oder Konten in sozialen Netzwerken einloggen, um das Verhalten gezielt auszuforschen.

Kinderzimmer

Kinder und Jugendliche haben das Recht auch einmal die Türe ihres Zimmers zu schließen, wenn sie das möchten. Eltern, Geschwister und auch Freundinnen und Freunde sollten grundsätzlich auch immer anklopfen, bevor sie das Zimmer betreten.

Keinesfalls steht es ihnen zu, das Zimmer aus irgendeinem Grund ohne das Einverständnis der Betroffenen zu durchsuchen. Dies gilt außerdem für



Schutz der Privatsphäre

Schultaschen, Rucksäcke oder sonstige Gegenstände, die den Kindern und Jugendlichen gehören.

Bilder und Videos

Durch die Einführung von Smartphones werden Fotos ohne groß nachzudenken erstellt und können ebenso schnell verschickt und verbreitet werden. Leider geschieht das oft ohne Einwilligung der Personen, die auf dem Foto oder Video zu erkennen sind. Auch Kinder und Jugendliche sind vor der Verbreitung ihrer Fotos bzw. Videos um Erlaubnis zu fragen. Insbesondere wenn es sich um benachteiligende oder peinliche Aufnahmen handelt, muss eine Verbreitung untersagt werden.

Überwachungs-Apps

Apps, die Eltern eine Überwachung ihrer Kinder und Jugendlichen ermöglichen, sind immer mehr in Verwendung. Mit derartigen Apps kann unter anderem die Internetnutzung kontrolliert werden, es können Einschränkungen getroffen werden und es kann der Standort abgefragt werden. Die Funktionen dieser Apps stellen drastische Eingriffe in die Privatsphäre der Kinder und Jugendlichen dar und sind deshalb aus kinderrechtlicher Sicht abzulehnen. Jedenfalls kommt es immer auch darauf an, ob und inwiefern Kinder und

Jugendliche über die Installation der Apps im Vorfeld informiert wurden.

Es gibt aber auch Ausnahmen!

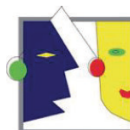
Das Recht der Kinder und Jugendlichen auf Privatsphäre gilt nicht uneingeschränkt! Wenn sich Eltern Sorgen machen, dass ihre Kinder und Jugendlichen in Gefahr sein könnten, z. B. von Gewalt bedroht werden, sich selbst in Gefahr bringen, verbotene Substanzen konsumieren etc., müssen sie eingreifen. Das sollte aber selbstverständlich in einem angemessenen und verhältnismäßigen Rahmen stattfinden.

In den allermeisten Fällen spricht nichts dagegen, den Kindern und Jugendlichen erst in einem Gespräch zu erklären, dass man sich Sorgen macht und aus welchem Grund. Dann kann es in manchen Situationen möglich und sogar sinnvoll sein, sich gemeinsam den Inhalt des Rucksackes anzusehen oder auch gemeinsam die Inhalte am Profil im Sozialen Netzwerk zu besprechen. Sollte eine solche Vorgehensweise aber absolut nicht möglich oder zielführend sein, so darf die Kontrolle in Ausnahmefällen auch ohne Wissen der Kinder oder Jugendlichen erfolgen. Spätestens im Anschluss daran sollten sie aber darüber informiert und die Gründe dafür sollten erklärt werden.

Kinder und Jugendliche haben jedenfalls das Recht, auf Berücksichtigung ihrer Privatsphäre hinzuweisen und die Einhaltung einzufordern! ■

Kinder & Jugend Anwaltschaft Tirol

Kontakt



**Kinder &
Jugend
Anwaltschaft
Tirol**

Kinder- und Jugendanwaltschaft Tirol
Meraner Straße 5, 6020 Innsbruck
0512 / 508-3792
kija@tirol.gv.at, www.kija-tirol.at

Pressekonferenz Kinderarmut

Am 18. November 2019 nahm die Kinder- und Jugendanwältin an einer Pressekonferenz mit LRⁱⁿ DIⁱⁿ Gabriele Fischer und Mag.^a Dr.ⁱⁿ Petra Sansone, MAS (Tiroelr Kinder- und Jugend GmbH) teil. Thematisiert wurden u. a. die Auswirkungen von Armut auf Kinder und Jugendliche.

Auszug aus der Landespresseaussendung:

Kinderarmut und Gewalt sind traurige Realität

Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention bleibt dauerhafte Aufgabe

Das Übereinkommen über die Rechte des Kindes – kurz UN-Kinderrechtskonvention – wurde vor 30 Jahren, am 20. November 1989 von den Vereinten Nationen angenommen. Die Kinderrechtskonvention enthält wesentliche Standards zum Schutz der Kinder und wurde von Österreich als einem der ersten Staaten ratifiziert und trat 1992 in Kraft. „Liest man sich die UN-Kinderrechtskonvention durch, so scheint auf den ersten Blick vieles selbstverständlich. Doch bei genauerem Hinsehen gibt es in der Umsetzung der Kinderrechte auch in Tirol einiges zu tun“, stellt LRin **Gabriele Fischer**, zuständig für die Kinder- und Jugendhilfe des Landes, klar. Dies fange schon bei Kleinigkeiten wie dem „Ballspielen verboten-Schild“ an und reiche bis zu Kinderarmut und Gewalt gegen Kinder.

„Laut Artikel 27 der Kinderrechtskonvention hat jedes Kind ein ‚Recht auf einen seiner körperlichen, geistigen, seelischen, sittlichen und sozialen Entwicklung angemessenen Lebensstandard‘“, zitiert LRin Fischer aus der Kinderrechtskonvention. Je früher, je schutzloser und je länger Kinder der Armutssituation ausgesetzt sind, desto stärker die Auswirkungen, betont die Landesrätin.

In Tirol sind 6.010 Kinder von Armut betroffen und werden im Rahmen der Mindestsicherung vonseiten des Landes unterstützt. „Diese Kinder wachsen in einkommensarmen Familien auf, was sich auf sämtliche Lebensbereiche des Kindes auswirkt. Das Tiroler Modell der Mindestsicherung dient der Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung, der Überwindung von Notlagen und der Sicherstellung eines menschenwürdigen Lebens“, erklärt LRin Fischer.

Armut für betroffene Kinder in allen Lebenslagen spürbar

Armut bedeute Ausgrenzung, betont **Elisabeth Harasser**, Kinder- und Jugendanwältin für Tirol: „Von Armut betroffene Kinder spüren die soziale Ungleichheit in all ihren Facetten und erleben erhebliche Einschränkungen in zentralen Lebensbereichen“. Viele seien einer permanenten Stresssituation ausgesetzt, um ihre Armut zu kaschieren und sich nicht für ihre Lebensumstände genieren zu müssen, berichtet Harasser aus ihrer Beratungspraxis.

„Sie laden – weil sie sich schämen – keine Freunde nach Hause ein und erhalten im Gegenzug natürlich auch keine Einladung. Geld für Kino, Konzerte, Sport- und Freizeitaktivitäten ist nicht vorhanden, ebenso wenig für kostenpflichtige Schulveranstaltungen“. Doch Armut mache nicht nur einsam, sondern auch krank. „Es werden vorwiegend billige Lebensmittel und ungesundes Essen konsumiert. Durch die schlechte Ernährung kann es neben allen anderen negativen gesundheitlichen Auswirkungen auch zu Entwicklungsverzögerungen kommen. Wenig sportliche Aktivitäten erhöhen das Risiko von Übergewicht“, zählt Harasser auf. Nicht zuletzt würden auch die Bildungschancen in großem Maße von der sozialen Herkunft abhängen: „Eltern lesen ihren Kindern beispielsweise nie aus Büchern vor, es gibt keine kulturellen Aktivitäten“. Außerdem können Eltern mit niedriger formaler Bildung ihre Kinder meist nicht selbst bei den Hausaufgaben unterstützen, und Nachhilfe können sie sich nicht leisten. „Die Kinder haben kein eigenes Zimmer, keinen Platz, um in Ruhe Hausaufgaben zu machen oder zu lernen. Darunter leiden natürlich die schulischen Erfolge“, weiß Harasser. „Das Schlimmste daran ist, dass aufgrund von Armut Kinder und Jugendliche daran gehindert werden, ihre Potenziale und Talente zu entfalten“, stellt LRⁱⁿ Fischer klar.

„Kinderarmut widerspreche daher gleich mehreren von Österreich ratifizierten Kinderrechten: Dem Recht auf soziale Sicherheit, auf Anerkennung eines angemessenen Lebensstandards, auf Gesundheit, auf Freizeit, Spiel, altersgemäße Erholung, sowie Teilnahme am kulturellen und künstlerischen Leben“, resümiert Harasser (siehe auch Seite 64).

Recht auf gewaltfreie Kindheit

Armut kann aber auch gewaltfördernd sein: „Gewalt kann auch Ausdruck von Überforderung sein und durch eine finanziell angespannte Situation ausgelöst werden“, betont LRⁱⁿ Fischer. „Die Doppelbelastung durch Beruf und Kindererziehung, eine unsichere Arbeitssituation verbunden mit fehlenden finanziellen Mitteln erhöhen den Druck auf die Eltern. Es gibt kaum noch innerfamiliäre Netzwerke, die zur Entlastung zur Verfügung stehen würden“, schildert die Kinder- und Jugendanwältin für Tirol Situationen, die in häuslicher Gewalt oder in Gewalt in der Erziehung münden.

Das Recht auf eine gewaltfreie Kindheit wurde 2011 sogar in Verfassungsrang gehoben und verbietet körperliche Bestrafungen, die Zufügung seelischen Leides, sexuellen Missbrauch und andere Misshandlungen. (...)

Um Kinder über ihre Rechte aufzuklären, aber ihnen auch Strategien zur Selbsttermächtigung zu vermitteln, sind die Kinder- und Jugendanwaltschaft in Kindergärten und Schulen und die Tiroler Kinder und Jugend GmbH in Volksschulen unterwegs, um wichtige Sensibilisierungsarbeit unter den Jüngsten zu betreiben.

„Wir führen Workshops in Kindergärten und Schulen in ganz Tirol durch. Nur wer seine Rechte kennt, kann sie auch einfordern“, betont Kinder- und Jugendanwältin Harasser.



Fotonachweis: Land Tirol/Sidon: v.li. Tirols Kinder- und Jugendanwältin
Mag.^a Elisabeth Harasser, LRⁱⁿ D.I.ⁱⁿ Gabriele Fischer und Mag.^a Dr.ⁱⁿ Petra Sansone,
Geschäftsführerin der Tiroler Kinder und Jugend GmbH.



Fotonachweis: Land Tirol/Sidon: v.li. Tirols Kinder- und Jugendanwältin
Mag.^a Elisabeth Harasser, LRⁱⁿ D.I.ⁱⁿ Gabriele Fischer und Mag.^a Dr.ⁱⁿ Petra Sansone,
Geschäftsführerin der Tiroler Kinder und Jugend GmbH

7. Schwerpunkte und Projekte

Im Rahmen des gesetzlichen Auftrags der Kija werden jährlich Schwerpunkte gesetzt und Projekte durchgeführt.

Ein wichtiger Bestandteil der Tätigkeit der Kija sind Workshops für Kindergärten und Schulen in ganz Tirol. Inhalt der Workshops ist immer die Vorstellung der Kija, um den Kindern und Jugendlichen das Angebot vorzustellen, sowie diesbezügliche Fragen zu klären. Anschließend werden Workshops zu den unterschiedlichen Themen von den Kija-Botschafterinnen und Kija-Botschaftern durchgeführt.

Zusätzlich werden sowohl im Rahmen von Elternabenden als auch in Form von Fortbildungen für verschiedenste Berufsgruppen regelmäßig Vorträge und Seminare angeboten.

7.1. Workshops

Der Auftrag der Kija zur Information und Prävention wird vor allem durch das Angebot der Workshops an Schulen umgesetzt. Um möglichst viele Kinder und Jugendliche erreichen zu können, werden von den Kija-Botschafterinnen und -Botschaftern Workshops zu den Themen Mobbing, Kinderrechte, Jugendschutz und Jugendstrafrecht angeboten. Je nach Thema werden diese Einheiten an Kindergärten und Schulen der Primär- und Sekundarstufe durchgeführt und sind auch für Kinder und Jugendliche in sozialpädagogischen Wohngemeinschaften oder Jugendzentren geeignet.

Methodisch wird nach einem partizipativen Ansatz vorgegangen. Dabei werden die Interessen, Themen und Fragen der Kinder und Jugendlichen in den Mittelpunkt gestellt. Neben dem jeweiligen Schwerpunkt wird immer auch die Arbeit der Kija ausführlich vorgestellt.

Kinderrechte im Kindergarten

Der Workshop für Kindergartenkinder soll ein spielerisches Erfahren der Kinderrechte ermöglichen. Der Drache Fridolin entdeckt gemeinsam mit den Kindern und mit Hilfe seiner Schatzkiste die im Alltag versteckten Kinderrechte und benennt sie.

Mit Fridolin wird über die Bedeutung von Kinderrechten gesprochen, um den Kindern ein erstes Gefühl dafür zu vermitteln.



Fotonachweis: Kija Tirol: Drache Fridolin mit seiner Kinderrechteschatztruhe

Kinderrechte in der Volksschule, NMS und AHS-Unterstufe

Schülerinnen und Schüler bekommen Einblicke in das Thema Kinderrechte. Dabei ist es uns wichtig, darauf hinzuweisen, dass mit den eigenen Rechten auch die Verpflichtung zur Wahrung der Rechte anderer verbunden ist. Anhand von ausgesuchtem Bildmaterial und unter Anleitung erarbeiten die Schülerinnen und Schüler die Kinderrechte und deren Bedeutung im eigenen Alltag. Einzelne Rechte werden vertiefend bearbeitet, wodurch Zusammenhänge besser greifbar werden.

Mobbing in der Volksschule

Aufgrund der großen Präsenz von Mobbing wird diese Thema auf kindgerechte Art bereits in der Volksschule bearbeitet. Mobbing kann immer und überall vorkommen und es kann vor allem jede und jeden treffen. Wer bei Mobbing wegschaut, ermöglicht Gewalt. Und genau deshalb ist es wichtig, dass wir ALLE Verantwortung übernehmen und eingreifen, wenn Kinder Hilfe brauchen.

Mobbing in der NMS und AHS-Unterstufe

Ähnlich wie beim Workshop „Mobbing in der Volksschule“ werden zunächst allgemeine Grundlagen zum Thema erarbeitet. Vertiefend dazu befassen sich die Schülerinnen und Schüler jedoch mit nachfolgenden Fragen: Ab wann spricht man von Mobbing? Wer ist an Mobbing beteiligt? Was tun gegen Cyber-Mobbing?

Tiroler Jugendförderungs- und Jugendschutzgesetz

Die Schülerinnen und Schüler erfahren wichtige Aspekte rund um das Thema Jugendschutz. Das Tiroler Jugendgesetz gilt für alle Kinder und Jugendlichen unter 18 Jahren und regelt im Wesentlichen die Ausgehzeiten, den Aufenthalt in Lokalen, die Übernachtung in Beherbergungsbetrieben, sowie den Konsum von Tabak, Alkohol und jugendgefährdenden Medien und Gegenständen. Die Bestimmungen dieses Gesetzes stellen einen rechtlichen Rahmen dar, der von den Eltern auf Grund ihres Erziehungsrechtes zwar eingeschränkt, nicht aber erweitert werden darf.

Jugendstrafrecht

Anhand von Beispielen werden wesentliche Inhalte des Jugendstrafrechts erarbeitet und vorgestellt. Rechte und Pflichten im Umgang mit der Polizei werden thematisiert. Ist es bereits zu einer Anzeige gekommen, fragen sich Jugendliche häufig: „Was passiert jetzt?“ Über die einzelnen Schritte „Von der Anzeige bis zur Verurteilung“ erhalten die Jugendlichen Informationen.

Großes Interesse seitens der Kinder und Jugendlichen

Die Vielfalt der Themen und Fragen mit denen unsere freien Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei den Workshops konfrontiert werden, ist sehr groß. Es ergeben sich immer wieder Fragen, bei denen Fachexpertise benötigt wird. Wichtig ist uns dabei jedoch die Botschaft, dass es Hilfe gibt. Die Kinder und Jugendlichen erhalten Informationen darüber, wo sie Antworten auf ihre Fragen und Unterstützung bei ihren Problemen bekommen, oder werden im weiteren Verlauf direkt von einer Mitarbeiterin der Kija beraten.

Themen, die häufig von den Schülerinnen und Schülern eingebracht werden:

- Mobbing: Immer wieder kommt es vor, dass zum Thema Mobbing auch fallbezogene Fragen gestellt werden. Diese können zwar nicht im Rahmen des Workshops behandelt werden, selbstverständlich aber danach.
- Familiäre Konflikte: Gerade, wenn es um Probleme oder schwierige Situationen innerhalb der Familie geht, ist es manchmal hilfreich, jemand Außenstehenden um Rat zu fragen.
- Sexuelle Belästigung: Ausgelöst durch die „me-too“-Debatte ist das Thema auch in den Workshops präsent.
- Alkohol und Tabak: Immer wieder werden die bestehenden Altersgrenzen diskutiert, nicht zuletzt auf Grund der im Jahr 2019 durchgeführten Anhebung der Altersgrenze für das Rauchen.
- Jugendgefährdende Gegenstände, Medien und Dienstleistungen: Es werden vor allem Soft-Guns, gewaltverherrlichende Videospiele usw. thematisiert.
- Reisen: Ab einem gewissen Alter werden erstmals Reisen ohne Eltern oder sonstige Aufsichtspersonen geplant. Welche Altersgrenzen hierfür gelten und ob bestimmte Vorkehrungen getroffen werden sollen, sind Fragen die die Jugendlichen in diesem Zusammenhang interessieren.
- Jugendstrafrecht: Strafrechtliche Delikte, sowie der Umgang mit der Polizei sind beliebte Themen. Auch wenn teilweise schon persönliche Erfahrungen bestehen, sind immer wieder Halbwahrheiten im Umlauf, die es aufzuklären gilt.

Diese Beispiele stellen nur eine kleine Auswahl der Fragen und Probleme dar, die von Schülerinnen und Schülern eingebracht werden. Sollte sich bei der Beantwortung der Fragen herausstellen, dass eine weiterführende Beratung notwendig ist, wird diese von den Kija-Mitarbeiterinnen übernommen.

Interview mit einer Kija-Botschafterin/einem Kija-Botschafter

Durchgeführt werden unsere Workshops von freien Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in ganz Tirol. Anna Danzer und Maximilian Hundegger sind zwei davon.



Um einen kleinen Einblick in ihre Tätigkeit zu geben, haben wir den beiden ein paar Fragen gestellt:

1. Seit wann bist du als Botschafterin/Botschafter der Kija tätig und was hat dich dazu bewogen, dich für diese Tätigkeit zu bewerben?

Anna: Ich bin jetzt seit einem Jahr bei der Kija. Ich habe durch eine Bekannte von der freien Stelle erfahren und bin sehr froh, dass ich mich beworben habe.

Maximilian: Seit Oktober 2018 bin ich dabei. Primär war es die gute Erfahrung mit den Botschaftern der Kija in meiner eigenen Schulzeit. Durch eine gute Bekannte wurde ich letzten Sommer auf die ausgeschriebene Stelle aufmerksam und wusste sofort, dass ich mich bewerben werde.

2. Was machst du als Kija-Botschafterin/Kija-Botschafter?

Anna: Als Botschafterin ist es meine Aufgabe die Kinder und Jugendanwaltschaft bei Kindern aller Altersklassen bekannt zu machen. Deshalb besuche ich viele Schulen, um dort Workshops zu verschiedenen Themen, wie Jugendschutz, Kinderrechte und Mobbing zu halten.

Maximilian: Ich besuche Schulen verschiedenster Stufen in den Bezirken Kitzbühel und Imst, stelle die Tiroler Kinder- und Jugendanwaltschaft vor, halte Workshops zu den von uns angebotenen Themen und stehe den Schülerinnen und Schülern für anfallende Fragen zur Verfügung.

3. Was macht dir besondere Freude an deiner Tätigkeit?

Anna: Das Schönste ist eigentlich die Interaktion mit den Schülerinnen und Schülern, die meist ganz begeistert sind, alles wissen wollen und das Gelingen der Workshops entscheidend mitbestimmen.

Maximilian: Der Kontakt mit den Schülerinnen und Schülern ist jedes Mal wieder spannend und stellt mich vor neue Herausforderungen. Kein Workshop und keine Klasse sind gleich, das macht meine Aufgabe sehr abwechslungsreich. Das Feedback, das von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern während und am Ende des Workshops kommt, motiviert mich umso mehr.

4. Gibt es Herausforderungen, die eine Botschafterin/ein Botschafter zu meistern hat?

Anna: Schwierig wird es, wenn bei Themen wie Mobbing im Laufe des Workshops klasseninterne Konflikte angesprochen werden und konkrete Namen fallen. Das löst oft große Emotionalität unter den Kindern aus, die für einen präventiven Workshop nicht förderlich ist. Die Klassendynamik an so einem Punkt wieder einzubremsen ist oft schwierig.

Maximilian: Der Kontaktaufbau mit den Schulen kann von Zeit zu Zeit etwas mühsam sein. Das wird dann aber meistens durch engagierte Klassen ausgeglichen, unaufmerksame oder gar unfreundliche Klassen sind definitiv die Ausnahme. Wenn es mal zu einer Situation kommt, in der es Redebedarf mit den Schulen gibt, steht uns unser Büro immer zur Seite.

5. Wie sind die Rückmeldungen, die du bekommst (von Schülerinnen und Schülern sowie Lehrpersonen)?

Anna: Die Rückmeldungen von Kindern sowie Lehrpersonen sind meistens überaus positiv. Vor allem die Lehrerinnen und Lehrer sind meist froh, wenn jemand von außerhalb kommt und mit den Kindern über schwierige Themen spricht, weil das für jemanden, der tagtäglich mit den Kindern zu tun hat, oft schwieriger ist. Auch die Kinder nehmen die Workshops mehrheitlich sehr gut an, arbeiten fleißig mit und streuen immer wieder persönliche Erlebnisse, Probleme und Fragen ein.

Maximilian: Die Rückmeldungen sind durchwegs positiv. Viele Lehrpersonen haben sich mit den von uns angesprochenen Themen oft noch gar nicht auseinandergesetzt. Umso mehr können wir einen guten Eindruck hinterlassen und neue Denkanstöße geben. Von den Schülerinnen und Schülern wird man mit Mitarbeit und Engagement während der Workshops belohnt. Das ist dann immer die beste Rückmeldung.

6. Hast du einen „Lieblingsworkshop“? Wenn ja, welchen und warum?

Anna: Am liebsten mag ich den Kinderrechte-Workshop in der Volksschule, weil viele Antworten der 6- bis 10-Jährigen auf große gesellschaftliche Fragen wie Diskriminierung, Gewalt und Krieg noch so unschuldig-naiv und doch so treffend sind.

Maximilian: Mein Lieblingsworkshop ist jener zum Thema Mobbing an Volksschulen. Ich habe das Gefühl, mit diesem Workshop bei den Schülerinnen und Schülern am meisten erreichen zu können. Der richtige Umgang mit Mobbing kann so viel verändern und in der Folge viele unnötige Konfliktsituationen in Klassen verhindern und Kinder hoffentlich vor unnötigem Kummer beschützen.

7. Gibt es ein besonderes Erlebnis aus den Workshops, an das du dich erinnerst?

Anna: Der wohl schönste Moment war wohl als nach einem Workshop in einer Innsbrucker Volksschule ein kleiner Junge, der im Rollstuhl saß, zu mir kam, mir sagte, dass ihm der Workshop sehr gut gefallen habe und er glaubt, dass ihn seine Mitschülerinnen und Mitschüler dadurch jetzt wohl öfter mitspielen lassen werden. Das ist zwar kein besonders spektakuläres Erlebnis, allerdings hat mich das persönlich richtig gefreut, weil es mir gezeigt hat, dass ich durch meine Arbeit vielleicht wirklich ein bisschen etwas bewirken kann.

Maximilian: Während eines Workshops zum Thema Mobbing hat sich ein Schüler zu meiner Handpuppe Otto (ein hellbrauner Hund mit dunkelbraunem Auge) auf den Boden gesetzt, hat die Handpuppe aus seinem Versteck (ein Stoffbeutel) geholt und sie zu streicheln und ihr gut zuzureden begonnen. Diese Empathie hat mich schwer beeindruckt.



Evaluation der Workshops

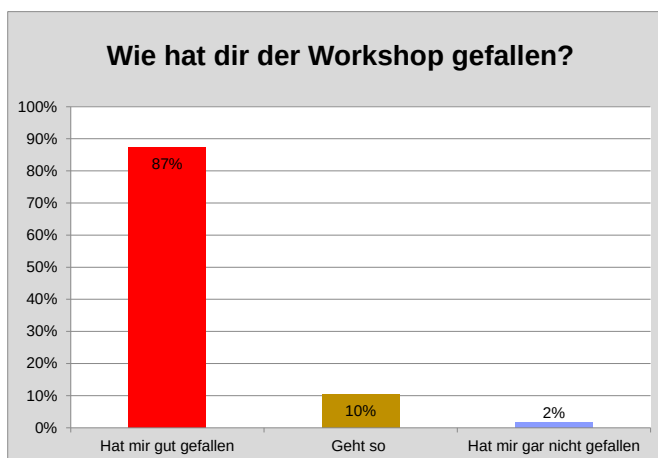
Eine regelmäßige Überprüfung und Anpassung unserer Workshops in den Schulen ist uns ein großes Anliegen. Nach den Unterrichtseinheiten wird deshalb immer allen Lehrpersonen ein Feedbackbogen ausgehändigt und um eine Rückmeldung gebeten. Da es uns aber bei den Workshops vor allem darum geht, den Kindern und Jugendlichen die Kija vorzustellen und ihnen Neues zu den unterschiedlichsten Themen zu vermitteln, wurde im Frühjahr 2018 eine Evaluation der Workshops durchgeführt, bei welcher die Kinder und Jugendlichen, die an den Workshops teilgenommen haben, direkt befragt wurden. Es wurden Feedbackbögen ausgearbeitet, welche von den Botschafterinnen und Botschaftern jeweils am Ende des Workshops ausgeteilt und von den Kindern und Jugendlichen ausgefüllt wurden.

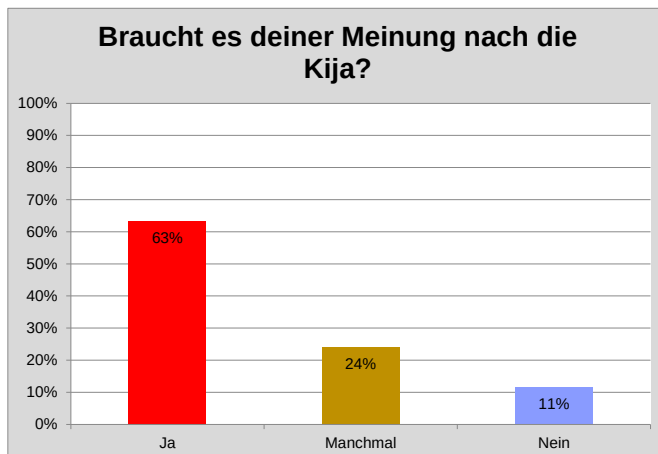
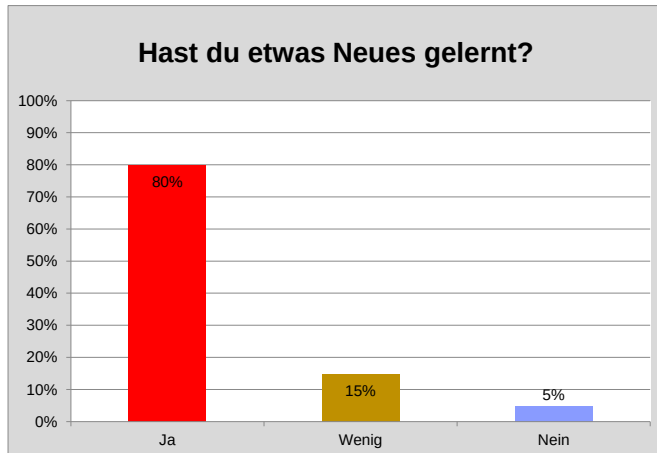
Befragt wurden insgesamt 636 Schülerinnen und Schüler aus 18 Tiroler Schulen. Darunter waren fünf Volksschulen, vier Neue Mittelschulen, eine Polytechnische Schule, sowie acht höhere Schulen. Themenmäßig waren unter den evaluierten Workshops alle von uns angebotenen Themen von Kinderrechten über Mobbing bis hin zu Jugendschutz und Jugendstrafrecht dabei.

Der Feedbackbogen sollte so einfach und kurz wie möglich gestaltet sein, weshalb er insgesamt vier Hauptfragen, sowie zwei Zusatzfragen enthielt.

Interessanterweise zeigt eine getrennte Auswertung der unterschiedlichen Schulstufen kaum Unterschiede in den Antworten, weshalb die Gesamtauswertung aller Workshops als repräsentativ für alle gesehen werden kann.

Fast durchgängig wurde rückgemeldet, dass die Workshops gefallen haben, allerdings wurde auch aufgezeigt, wie wichtig die Vorstellung der Kija in den Schulen ist, damit zumindest alle Schülerinnen und Schüler einmal in ihrer Schulzeit von uns und unseren Angeboten gehört haben. Der Großteil der Schülerinnen und Schüler war der Meinung, dass es die Kija braucht, von den restlichen glaubten zumindest die meisten, dass es die Kija manchmal braucht. Die allermeisten gaben an, im Workshop etwas Neues gelernt zu haben, nur ein paar wenige sahen das anders.





7.2. Vorträge und Fortbildungen

Fortbildung „Häusliche Gewalt – Kinder als Opfer und Zeugen“

Das Seminar wird seit einigen Jahren angeboten und nach wie vor sehr gut nachgefragt. Vor allem in der Ausbildung der Kindergartenpädagoginnen und Kindergartenpädagogen hat es mittlerweile einen festen Platz eingenommen.

Zusammen mit DSA Reinhard Stocker-Waldhuber, dem leitenden Sozialarbeiter in der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe (Kiju), werden folgende Themen behandelt:

- Vorstellung des Aufgabenbereiches von Kija und Kiju
- Formen der Gewalt
- Mitteilungspflicht
- Umgang mit Verdachtsmomenten
- Unterstützungsmöglichkeiten für Helferinnen und Helfer

Ein besonders herzlicher Dank gebührt dem Kollegen Stocker-Waldhuber für die inzwischen jahrelange ausgezeichnete und unkomplizierte Zusammenarbeit!

In den Jahren 2018 und 2019 nahmen **250 Studierende** an den Seminaren teil.

Fortbildung für Lehrpersonen

Da es uns ein großes Bedürfnis ist, auch den Schulbereich zu erreichen, konnte 2018 mit der Pädagogischen Hochschule Tirol eine sehr effiziente Zusammenarbeit gestartet werden. An alle, die engagiert dafür gesorgt haben, dass die Fortbildungsreihe für Lehrpersonen umgesetzt werden konnte, ein herzliches Dankeschön!

Im November 2018 wurden Pädagoginnen und Pädagogen aus Schulen, Kindergärten und Horten zu Fortbildungstagen eingeladen, in denen es um Kinder als Opfer von häuslicher Gewalt ging. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer wurden darauf aufmerksam gemacht, was bei einem Verdacht zu tun ist, wo man für sich selbst Rat und Hilfe findet, um dem Kind weiterhin als Vertrauensperson zur Verfügung stehen zu können und wann die Meldung an die Kinder- und Jugendhilfe zu erfolgen hat.

Die Vorträge fanden in Imst, Innsbruck, Wörgl und Nussdorf-Debant statt und waren sehr gut besucht. Auch die Rückmeldungen waren sehr erfreulich.

Insgesamt nahmen 577 Pädagoginnen und Pädagogen teil.

Im Vorbereitungsteam saßen Vertreterinnen und Vertreter folgender Organisationen: Pädagogische Hochschule Tirol, Landesschulrat für Tirol, Tirol Kliniken, Kinder- und Jugendhilfe, Kinderschutzzentren, Schulpsychologie, Kija.

Gewalt an Kindern

Kinder als Opfer und Zeugen

Programm

- 14:00 Uhr: Begrüßung, Moderation VR Irmgard Plattner
- 14:10 Uhr: Filmpuls „Trautes Heim“
- 14:30 Uhr: **Kinderschutz geht uns alle an**
 Elisabeth Harasser (Kinder- und Jugendanwältin für Tirol)
 Martin Schölzhorn (Fachliche Leitung der Tiroler Kinderschutzzentren)
- 15:15 Uhr: **Verdacht auf Gewalt – Pflichten und Verantwortungen der Institution**
 Armin Andergassen (Jurist des LSR Tirol)
- 16:00 Uhr: Pause
- 16:30 Uhr: **Gewalt erkennen - medizinische Aspekte, Indikatoren und Auffälligkeiten**
 Klaus Kapelari (Ärztl. Leiter der Kinderschutzgruppe am LKH Innsbruck)
- 17:10 Uhr: **Die Kinder- und Jugendhilfe in Ihrem Bezirk: Aufgaben, Meldepflicht und was geschieht dann?**
 Vertreterin/Vertreter der Kinder- und Jugendhilfe
- 17:50 Uhr: Fortbildungsangebote an den Pädagogischen Hochschulen
- 18:00 Uhr: Ende der Veranstaltung

IMST
Trafana Tyrol
Do 08.11.

INNSBRUCK
VS Reichenau
Do 15.11.

WÖRGL
Komma
Do 22.11.

NUSSDORF/DEBANT
Kultursaal
Do 29.11.

Eine Kooperationsveranstaltung von:



Gewalt an Kindern

Kinder als Opfer und Zeugen

Informationen für Pädagoginnen und Pädagogen in Schulen, Kindergärten und Horten



IMST
Trafana Tyrol
Do 08.11.

INNSBRUCK
VS Reichenau
Do 15.11.

WÖRGL
Komma
Do 22.11.

NUSSDORF/DEBANT
Kultursaal
Do 29.11.

jeweils 14:00-18:00 Uhr

Eine Kooperationsveranstaltung von:



Seminare der Kija

Gewaltprävention

Schule

Im Rahmen der Sommerhochschule 2018 der Pädagogischen Hochschule Tirol (PHT) wurde von der Kinder- und Jugendanwältin das Seminar „**Häusliche Gewalt – Kinder als Opfer und Zeugen**“ für Pädagoginnen und Pädagogen angeboten. Erstmals kam der Film „Trautes Heim“ zum Einsatz, der vom Kuratorium Sicheres Österreich für Schulungen kostenlos zur Verfügung gestellt wird. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer beteiligten sich sehr intensiv an der Diskussion und zeigten großes Interesse für das Thema Gewaltprävention.

Film und Trailer können unter folgendem Link abgerufen werden:

<https://vimeopro.com/clementi/kuratorium-sicheres-osterreich>

Justiz

Im November 2019 wurde die eingangs erwähnte Fortbildung für 20 angehende Richterinnen und Richter durchgeführt. Die Kinder- und Jugendanwältin und ObStl. Katja Tersch vom Landeskriminalamt informierten über die aktuelle Statistik, Kinderrechte, Gewaltverbot, Neuerungen im Sicherheitspolizeigesetz betreffend Betretungsverbot und Wegweisung. Auch die Gewaltdynamik wurde besprochen. Der Film

„Trautes Heim“ wurde mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern ausführlich diskutiert.

Kinderrechte, Jugendförderung und Jugendschutz

Seit einigen Jahren ist die Kinder- und Jugendanwältin Referentin in den Lehrgängen Freizeitpädagogik und Lernhilfe, die von der PHT angeboten werden. Diese Seminare fanden auch im Berichtszeitraum wieder statt. Besprochen werden Kinderrechte, Jugendschutz und Fragen zur Aufsichtspflicht.

Pflegeelternkurs

Im Rahmen der Ausbildung von Pflegeeltern referiert die Kinder- und Jugendanwältin regelmäßig über Kinder- und Jugendrechte.

Polizeischulungen

Bei Schulungen der Polizei zum Thema „Gewalt in der Privatsphäre“ konnte die Kinder- und Jugendanwaltschaft ihren Tätigkeitsbereich vorstellen. Die Schulungen fanden am 19. November 2018 für das Oberland im Sicherheitszentrum Kematen und am 20. November 2018 für das Unterland in der Polizeiinspektion Wörgl statt. Insgesamt nahmen an den Schulungen ca. 70 Polizistinnen und Polizisten teil.

Zunächst wurde ein Einblick in die gesetzlichen Grundlagen unserer Tätigkeiten gegeben und die wichtigsten kinderrechtlichen Gesetzesbestimmungen erläutert. Weiters wurden sowohl unsere Angebote vorgestellt, als auch Beispiele aus der Praxis geschildert.

Pojat Orientierungskurs

Auch beim Pojat-Orientierungskurs (Plattform Offene Jugendarbeit Tirol) am Grillhof wurden 2018 und 2019, wie bereits in den letzten Jahren, wieder Schulungseinheiten von der Kija übernommen. Hier wurden zum einen die Arbeit der Kija, Themen im Rahmen von Kontaktaufnahmen und Beratungen, sowie unsere Angebote vorgestellt.

Außerdem wurden die Kinderrechte, die Mitteilungspflicht bei der Kinder- und Jugendhilfe, Neuerungen im Tiroler Jugendgesetz und das Aussageverweigerungsrecht von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Offenen Jugendarbeit besprochen. Es fand ein interessanter Austausch statt und die eingebrachten Fragen aus der Praxis machten die Einheiten abwechslungsreich. Auf diese Weise konnten viele praktische Erfahrungen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die bereits in der offenen Jugendarbeit tätig sind, eingebracht und diskutiert werden.

Vorträge

Neben den Workshops für Schulklassen, werden Vorträge für Eltern, Lehrpersonen und Interessierte über die unterschiedlichsten Themen angeboten. In den vergangenen Jahren fanden Vorträge zu den Themen Kinderrechte, Mobbing und Jugendschutz statt.

Elternabend Zirl – Kinderrechte

Am 22.01.2018 wurde die Kija vom Elternverein der Volksschule Zirl in Kooperation mit der Gemeinde Zirl und der Elternbildung Tirol zu einem Vortrag zum Thema „Wer fürchtet sich vor Kinderrechten!“ eingeladen.

Ziel des Vortrages war es, hinter die Kulissen der Kinderrechtskonvention zu blicken, ihre Entstehung und auch ihre Inhalte, sowie die Umsetzung zu beleuchten. Kinderrechte verfolgen nicht das Ziel, Kinder als alleinige Entscheidungsträger und unabhängig von Erwachsenen anzusehen, vielmehr geben sie vor allem jenen Kindern das Recht auf besonderen Schutz und Förderung, die dies brauchen. Kinderrechte werden durch die Haltung der Eltern und der Pädagoginnen und Pädagogen, sowie durch die strukturelle Gestaltung des Alltags transportiert. Damit die Notwendigkeit und Bedeutung von Kinderrechten bewusst wird, wurde neben der Entstehung und der gesetzlichen Verankerung, auch auf die Inhalte der einzelnen Kinderrechte eingegangen. Praktische Beispiele sollten zeigen, wie präsent und wichtig Kinderrechte im Alltag sind.



Fotonachweis: MMag.^a Flora Papanthimou

Elternabend in der NMS Axams – Mobbing

Am 23.01.2018 fand in der NMS Axams eine Veranstaltung des Elternvereins statt. Dazu wurde Theresa Auer von der Kija eingeladen, um zum Thema „Mobbing passiert hier nicht!“ zu referieren.

Was ist Mobbing überhaupt und wie entsteht es? Wer ist daran beteiligt? Was kann man dagegen tun? Diese Fragen wurden im Laufe des Vortrags geklärt, mögliche Handlungsabläufe besprochen und Anlaufstellen genannt. Unterschiede zum Cybermobbing wurden herausgearbeitet und Besonderheiten geklärt.



Fotonachweis: Günter Gröbl

Paulinum Schwaz

Ein Vortrag der Kija zum Thema Jugendschutz fand am 22.02.2018 im Paulinum in Schwaz unter dem Titel „Jugendschutz geht uns alle an“ für interessierte Eltern und Lehrpersonen statt. Das Tiroler Jugendschutz- und Jugendförderungsgesetz gilt für alle Kinder und Jugendlichen unter 18 Jahren, die sich in Tirol aufhalten. Es regelt neben der Jugendförderung die Ausgehzeiten, den Aufenthalt in Lokalen, die Übernachtung in Beherbergungsbetrieben, sowie den Konsum von Tabak, Alkohol und jugendgefährdenden Medien.



Fotonachweis: Michael Deutsch v.l. Mag.^a Simone Fiegl und Richard Wisdom, MAS (Elternverein Paulinum), Theresa Auer, BA MA (Kija)

NMS Absam

Ein Vortrag zum Thema Jugendschutz wurde, wie mittlerweile seit einigen Jahren regelmäßig, von der NMS Absam angefragt. Im Rahmen von Elternabenden am 02.10.2018 und 03.10.2019 wurden alle Eltern der Schülerinnen und Schüler der 3. Klassen über die Jugendschutzbestimmungen, sowie geplante gesetzliche Änderungen informiert.

Vortrag „Handyverbot ist auch keine Lösung!“

Am 28.05.2019 wurde die Kija vom AAB Tirol (Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerbund der Tiroler Volkspartei) zu einem Vortrag zum Thema „Handyverbot ist auch keine Lösung!“ über Möglichkeiten, Risiken und Pflichten im Umgang mit digitalen Medien nach Mieders eingeladen.

Ob Smartphones, soziale Netzwerke, Messenger oder Online-Spiele – digitale Medien gehören für Kinder und Jugendliche mittlerweile selbstverständlich zum Alltag. Doch was, wenn Fotos und andere Daten, die eigentlich nicht für eine breitere Öffentlichkeit bestimmt sind, plötzlich doch öffentlicher sind als man glaubt?

Es wurde im Rahmen des Vortrags unter anderem die Frage diskutiert was man tun kann, wenn aus scheinbar harmlos weitergeleiteten Fotos Cybermobbing wird, und welche weiteren Risiken und Gefahren sich bei der Nutzung digitaler Medien für Kinder und Jugendliche ergeben können.

Ein Verbot, digitale Medien zu nutzen, ist dennoch der falsche Weg – immerhin sind sie aus den Lebenswelten der Kinder und Jugendlichen heutzutage nicht mehr wegzudenken. Vielmehr sollte der Umgang mit digitalen Medien fester Bestandteil in der Erziehung sein. Wie im „realen“ Leben können Kinder und Jugendliche auch online nie vor allen Risiken geschützt werden – sie können aber sensibilisiert und darin gefördert werden, mit problematischen Situationen besser umzugehen.

05./06. JUNI 2019 / MEINBEZIRK.AT

REGIONAUT DER WOCHE

„Handyverbot ist keine Lösung“

Interessanter Vortrag der Kinder- und Jugendanwaltschaft Tirol in Mieders

Am Dienstag, 28. Mai 2019, lud die AAB-Ortsgruppe Mieders zu einem spannenden, kostenlosen Vortrag in den Gemeindesaal Mieders ein. Theresa Auer von der Kinder- und Jugendanwaltschaft Tirol war zu Gast und erklärte über die Risiken und Gefahren für Kinder und Jugendliche im Netz auf. Handy und Smartphone gehören einfach zum Leben der Jugendlichen dazu – umso wichtiger ist es, dass die Eltern immer wachsam sind! Anhand von praktischen Beispielen erklärte die Referentin eindrucksvoll, dass es kein Patent zum Schutz der Kinder gibt. Unter den interessierten Zuhörern waren auch LA Florian Riedl und Mitglieder aus anderen AAB-Ortsgruppen.

Von unserer Regionautin Stephanie Leitgeb



VL: Wolfgang Mucher, Erika Landers, Referentin Theresa Auer, LA Florian Riedl, Organisator Thomas Leitgeb und AK-Vizepräs. Klaus Rainer Foto: privat

Studierende der Universität Innsbruck zu Gast in der Kija

Am 15.06.2018 besuchte Univ.-Doz. Dr. Markus Juranek von der Universität Innsbruck gemeinsam mit Studierenden der Rechtswissenschaften die Kija. Im Laufe des Nachmittags wurden u. a. die gesetzlichen Grundlagen der Kija und ihr Aufgabenbereich, die UN-Kinderrechtekonvention, das Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern, sowie die §§ 137 Abs 2 und 138 ABGB (Gewaltverbot und Kindeswohl) besprochen. Auch Fälle aus der Praxis wurden intensiv diskutiert. Insbesondere gab es viele Fragen zu den Themen Gewalt im häuslichen Umfeld und Meldung an die Kinder- und Jugendhilfe. Dabei ist es der Kija ein besonderes Anliegen zu betonen, dass Erwachsene Zivilcourage zeigen müssen, wenn es darum geht, Kinder vor Gewalt zu schützen.

7.3. Inhaltliche Schwerpunkte

Gewaltschutz und Gewaltprävention

Der Schutz vor jeglicher Art von Gewalt ist eines von vielen Kinderrechten, das in der UN-Konvention über die Rechte des Kindes (KRK) zu finden ist. Die Konvention wurde vor 30 Jahren von den Vereinten Nationen verabschiedet. Artikel 19 der KRK besagt, dass Kinder vor körperlicher und psychischer Gewalt, sowie vor Verwahrlosung, Vernachlässigung und Ausbeutung geschützt werden müssen.

In Österreich gibt es außerdem seit 1989 ein gesetzlich verankertes Gewaltverbot, welches sowohl körperliche als auch psychische Gewalt verbietet. Zu verdanken haben wir dieses Bekenntnis zur gewaltfreien Erziehung nicht zuletzt dem Kinderarzt Dr. Hans Czermak, der dafür unermüdlich kämpfte.

Seit 2011 enthält zusätzlich auch das Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern (BVGKR) im Artikel 5 eine entsprechende Bestimmung.

Leider scheint das Gewaltverbot im Bewusstsein der Menschen aber noch immer nicht ganz angekommen zu sein. So wird Gewalt auch heute noch vielfach sozial akzeptiert, kommt in allen gesellschaftlichen Schichten vor und ist in vielen Ländern nach wie vor traurige Realität. Häufig wird auch heute noch die Meinung vertreten, eine „g'sunde Watschn“ hätte noch niemandem geschadet, und sowohl körperliche als auch psychische Gewalt in der Erziehung werden nach wie vor als normale Erziehungsmethoden akzeptiert.

Besonders im Berichtszeitraum war das Thema Gewalt in Zusammenhang mit der Forderung nach Gewaltprävention noch präsenter als in der Vergangenheit. Missbrauchsfälle (z. B. im Sport, in Vereinen etc.) gerieten an die Öffentlichkeit.

Gewaltschutzarbeit ist deshalb unvermeidbar und absolut notwendig! Sie sollte selbstverständlich in allen möglichen Bereichen, die Grenzüberschreitungen und Missbrauch ermöglichen, berücksichtigt werden. Von großer Notwendigkeit sind Maßnahmen allerdings für besonders schützenswerte Personengruppen (z. B. Kinder, Jugendliche, Erwachsene mit Behinderungen, alte Menschen ...), da diese häu-

fig in noch höherem Maße gefährdet sind, von Grenzüberschreitungen und Übergriffen betroffen zu sein.

Kinder und Jugendliche als Opfer und Zeugen von Gewalt – eine Fortbildung zum Thema „Häusliche Gewalt“

Jede Form der Gewalt hat negative Auswirkungen auf die Gesundheit, die psychosoziale Entwicklung und das Selbstwertgefühl der betroffenen Kinder. Diese so gering wie möglich zu halten, gegebenenfalls geeignete Schutzmaßnahmen zu ergreifen und - soweit möglich - in Richtung Gewaltprävention zu arbeiten, ist eine zentrale Aufgabe aller, die mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben.

Daher ist eine professionelle, transparente Zusammenarbeit all jener Fachkräfte notwendig, die den außerfamiliären Alltag von Kindern gestalten und begleiten. Sie sind es, die häufig als Erste mit Hinweisen auf familiäre Gewalt konfrontiert werden. Diese zu erkennen, den betroffenen Kindern Stütze zu sein und, falls notwendig, Schutzmaßnahmen einzuleiten, stellt eine hohe Anforderung dar – nicht zuletzt deswegen, weil ein Schritt zu viel oder zur falschen Zeit für das betroffene Kind leicht mehr Schaden als Nutzen bringen kann.

Die Kinder- und Jugendanwältin und DSA Reinhard Stocker-Waldhuber (Abteilung Kinder- und Jugendhilfe) bieten deshalb bereits seit einigen Jahren das Seminar „Häusliche Gewalt – Kinder als Opfer und Zeugen“ an (siehe Seite 53).

Das Seminar bietet u.a. die Möglichkeit zur Auseinandersetzung mit bisherigen beruflichen Erfahrungen zum Thema Gewalt, sowie zur Reflexion und zur Vertiefung der Kooperationsmöglichkeiten.

Die Einheiten dauern ca. 2 Stunden und finden in der Kija statt. Das Seminar ist für Schülerinnen und Schüler der Kindergartenpädagogik, Studentinnen und Studenten der PHT u. a. empfehlenswert.

Gewaltschutzplan für den Kinder- und Jugendbereich

Der Kija liegt die Gewaltschutz- und Gewaltpräventionsarbeit besonders in jenen Einrichtungen/Organisationen/Vereinen am Herzen, in denen mit Kindern und Jugendlichen (auch ehrenamtlich) gearbeitet wird. Es wurde deshalb ein Konzept für einen „Gewaltschutzplan für den Kinder- und Jugendbereich“ ausgearbeitet und auch der zuständigen Landesrätin, DIⁱⁿ Gabriele Fischer, vorgelegt.

Im Konzept „Gewaltschutzplan für den Kinder- und Jugendbereich“ der Kinder- und Jugendanwaltschaft Tirol wurde aufgezeigt, weshalb Gewaltschutz und Gewaltprävention eine wichtige Rolle spielen. Es wird dort ebenfalls beschrieben, warum es dringend einer intensiven Bearbeitung dieses Themas bedarf.

Um über notwendige Angebote sprechen zu können, wurde in einem ersten Schritt eine Bestandserhebung durchgeführt. Es sollte die aktuelle Situation der Gewaltschutz- und Gewaltpräventionsarbeit für Kinder und Jugendliche in Tirol abgebildet werden, um anschließend den tatsächlichen Bedarf aufzeigen zu können.

Insgesamt wurde festgestellt, dass noch großer Handlungsbedarf im Kinderschutz, sowie in der Gewaltprävention besteht! Anhand der Ergebnisse dieser Erhebungen wurden u. a. folgende Anliegen erkannt:

- Es braucht dringend eine Enttabuisierung der Themen „Gewalt“ und „Missbrauch“, um überhaupt ins Gespräch zu kommen.
- Es bedarf einer Verpflichtung für Gewaltschutz- und Gewaltpräventionsarbeit für Einrichtungen/Organisationen/Vereine, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten.
- Es braucht ein dringendes Bekenntnis der (politisch) Verantwortlichen des Landes zur Notwendigkeit der Gewaltschutz- und Gewaltpräventionsarbeit im Kinder- und Jugendbereich in Tirol!
- Es muss klar kommuniziert werden, dass ALLE, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, gewisse Rahmenbedingungen schaffen, Maßnahmen umsetzen, Schulungen besuchen müssen etc. Die Umsetzung derartiger Verpflichtungen muss jedenfalls einer Kontrolle unterliegen!
- Da sich viele mit der Thematik überfordert fühlen, sei es im Akutfall oder auch wenn es um Fragen zur präventiven Arbeit geht, braucht es unbedingt eine zentrale Anlaufstelle. Es gibt zwar zahlreiche Angebote und Einrichtungen, die teilweise bekannt sind, allerdings verliert man hier leicht den Überblick!
- Um eine möglichst breite Gewaltschutz- und Gewaltpräventionsarbeit in Tirol umsetzen zu können, sind die dafür notwendigen Mittel bereitzustellen.

Öffentlichkeitsarbeit

Ein wesentlicher gesetzlicher Auftrag der Kija besteht darin, die Öffentlichkeit über Kinderrechte zu informieren. Diese Menschenrechte für Kinder und Jugendliche sollen in das Bewusstsein der Bevölkerung gelangen und im Alltag gelebt werden.

Es kann nicht oft genug auf das Recht der Kinder auf eine gewaltfreie Erziehung hingewiesen werden. Deshalb werden auch von der Kija regelmäßig Beiträge zu diesem Thema veröffentlicht.

Die Kija erhielt für das Jahr 2019 eine Projektstelle für den Bereich Gewaltschutz und Gewaltprävention.

Frau Mag.^a Karin Hüttemann führte im Rahmen dieser Anstellung die Erhebungen zu Gewaltpräventionsmaßnahmen und Angeboten in Einrichtungen, Organisationen und Vereinen durch. Zusätzlich zu den in der allgemeinen Statistik erfassten Tätigkeiten, wurden im Rahmen der Projektstelle **829 telefonische Kontakte** sowie **472 E-Mails** erfasst.

An dieser Stelle möchten wir uns bei Frau Mag.^a Hüttemann ganz herzlich für die Unterstützung während dieses Jahres bedanken!

Mobbing

Mobbing ist kein neues Phänomen! Mobbing hat es an Schulen und auch im außerschulischen Bereich schon immer gegeben – häufig unentdeckt und dementsprechend auch teilweise nicht bearbeitet und schon gar nicht gelöst. Da derartige Vorfälle aber häufig ungeahnte Ausmaße annehmen und auch der digitale Raum leider viele Möglichkeiten der schnellen und öffentlichen Verbreitung bietet, wird das Thema (Cyber-)Mobbing immer öfter thematisiert!

Vor allem wenn es um konkrete Vorfälle geht, ist zunächst zu klären, ob bei den beschriebenen Vorkommnissen überhaupt Mobbing vorliegt, oder ob es sich dabei womöglich um eine andere Form der Gewalt handelt.

Denn **Gewalt ist nicht immer Mobbing, aber Mobbing ist in jedem Fall Gewalt!** Abgesehen davon, ist Gewalt aber selbstverständlich nie gerechtfertigt, egal um welche Form der Gewalt es sich handelt.

Beratungen zum Thema Mobbing

Auffallend ist, dass das Thema Mobbing medial immer präsenter wird. Die Ausbreitung von Mobbing ist in jedem Fall durch die Einführung spezieller Apps, sowie in sozialen Netzwerken zu beobachten. Cybermobbing zeichnet sich vor allem durch seine Anonymität und Präsenz rund um die Uhr aus, lässt Hemmschwellen sinken und ist auf Grund dieser Kriterien nur sehr schwer zu stoppen.

Mobbing ist nie gleich Mobbing, weshalb eine Verallgemeinerung für konkrete Anfragen nie möglich ist. Jeder Fall muss individuell bearbeitet werden. Jedenfalls kann Hilfe nur dann geleistet werden, wenn das gesamte Unterstützungssystem zusammenwirkt.

Präventionsarbeit im Bereich Mobbing

Ein großes Anliegen, wenn es um Mobbing geht, ist uns die Präventions- und Aufklärungsarbeit, sowohl bei Schülerinnen und Schülern, als auch bei Eltern und Lehrpersonen. Um Gewalt im Vorfeld abfangen zu können, ist es notwendig, darüber aufzuklären, was Mobbing überhaupt ist, wie es funktioniert und was man dagegen tun kann bzw. wo es Anlaufstellen für Betroffene gibt. Es ist unbedingt notwendig, mit dem gesamten System zu arbeiten.

In Form von präventiven Workshops in Schulen wird das Thema auf kind- bzw. jugendgerechte Art und Weise besprochen und aufgearbeitet. Die Mobbing Workshops haben rein präventiven Charakter und können deshalb nur durchgeführt werden, wenn nicht bereits ein Mobbing-Fall in der Klasse bekannt ist.

Mobbing-Strategie

Wie bereits im letzten Tätigkeitsbericht erwähnt, wäre die Umsetzung einer umfassenden Mobbing-Strategie für Tirol jedenfalls wünschenswert. Diese könnte im Bedarfsfall zeitnah Ansprechpersonen und Anlaufstellen vermitteln, sowie schnelle Hilfe ermöglichen. Andere Bundesländer (z. B. Oberösterreich mit einer eigenen Mobbing-

und Gewaltpräventionsstelle) können hier gelungene Beispiele vorweisen. Diese Konzepte könnten als Vorbild für Tirol dienen.

Broschüre

Auch unsere Broschüre „Mobbing und Gewalt im Klassenzimmer“, welche die Thematik Mobbing für Schulen aufbereitet und Informationen sowie Anregungen und Handlungsmöglichkeiten für Pädagoginnen und Pädagogen bietet, wird nach wie vor häufig nachgefragt und findet Verwendung an den Schulen.

Die Broschüre ist kostenlos in der Kija, sowie in digitaler Form auf unserer Homepage www.kija-tirol.at, erhältlich.



Jugendschutz

Novellierung und neuer Titel für das Jugendschutz-Gesetz in Tirol

Auch in den vergangenen zwei Jahren hat sich im Bereich des Jugendschutzes österreichweit wieder einiges getan. Der schon sehr lange bestehende Wunsch nach einer Vereinheitlichung der gesetzlichen Regelungen in ganz Österreich wurde zumindest in einzelnen Punkten umgesetzt, auch wenn nach wie vor unterschiedliche Jugendschutzgesetze in den einzelnen Bundesländern bestehen und gelten.

Es wurden jedenfalls die Bestimmungen zum Rauchverbot bis 18 Jahre und die Ausgehzeiten beinahe (leider nicht in Oberösterreich) vereinheitlicht. Diese gesetzlichen Änderungen traten in Tirol mit 18.01.2019 in Kraft, wobei sich auch der Titel des Gesetzes änderte. Was früher im „Tiroler Jugendförderungs- und Jugendschutzgesetz“ geregelt war, ist nun im „Tiroler Jugendgesetz“ enthalten.

Inhaltlich geändert haben sich, wie oben schon angesprochen, die Bestimmungen zum Tabakerwerb und -konsum, sowie die Bestimmungen über die Ausgehzeiten. Rauchen und der sonstige Erwerb und Konsum von Tabak sind nun erst ab 18 Jahren erlaubt. Die Ausgehzeiten für Minderjährige bis zum 14. Lebensjahr wurden von 22.00 Uhr auf 23.00 Uhr angehoben.

Nicht vergessen werden darf allerdings stets zu erwähnen, dass diese Regelungen gesetzliche Vorgaben darstellen, die keinesfalls ausgedehnt werden dürfen. Eltern bzw. sonstige Erziehungsberechtigte dürfen (und müssen bei Bedarf) die Bestimmungen der Jugendschutzgesetze allerdings einschränken.

Information über Jugendschutzbestimmungen

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft Tirol bietet neben der rechtlichen Auskunft zu den Jugendschutzbestimmungen auch Workshops und Vorträge dazu in ganz Tirol an. Die Workshops werden hauptsächlich von Schulen angefragt, wobei häufig auch der Wunsch nach einem Vortrag für Erwachsene im Rahmen von Elternabenden geäußert wird, um auch sie über die Bestimmungen und Regelungen zu informieren.

Zusammenarbeit mit der Abteilung Gesellschaft und Arbeit

Immer wieder sind wir in der Praxis aber auch mit Anfragen bzw. Fällen konfrontiert, die nicht ohne weiteres ganz klar im Sinne des Tiroler Jugendgesetzes zu beantworten sind. In diesen Fällen besteht eine gute Zusammenarbeit mit der für die Auslegung des Tiroler Jugendgesetzes zuständigen Abteilung des Landes. Gemeinsam mit Frau Dr.ⁱⁿ Verena Schöpf, LL.M., wird in diesen Fällen beraten, inwieweit gewisse Inhalte oder Darstellungen mit dem Tiroler Jugendgesetz vereinbar sind bzw. diesem widersprechen. Da auch immer wieder neue Produkte auf den Markt kommen, ergeben sich diesbezüglich auch Gesetzeslücken, die von keinem anwendbaren Gesetz erfasst sind. Dies gilt es im Weiteren zu überprüfen und bei einer möglichen weiteren Gesetzesnovellierung zu berücksichtigen.

Mystery Shopping

Sinnvoll wäre aus Sicht der Kija auch eine bundesweite Ausweitung sowie gesetzliche Legitimation von Testkäufen (Mystery Shopping) als Möglichkeit, die Einhaltung des Gesetzes zu überprüfen. Die Kija Vorarlberg führt bereits seit mehreren Jahren erfolgreich dieses Mystery Shopping durch. Dabei wird das Verbot der Abgabe von Alkohol und Tabak an unter 16-Jährige bzw. unter 18-Jährige im Handel überprüft. Die Auswertungen der letzten Jahre belegen das erfreuliche Resultat, dass die Jugendlichen die Produkte größtenteils nicht erhalten haben. Eine gesetzliche Legitimation von Testkäufen (Mystery Shopping), wie sie bereits in einigen Landesgesetzen normiert ist, wäre jedenfalls auch für Tirol sehr sinnvoll.

Kinderarmut

Artikel 27 der Kinderrechtskonvention besagt, dass jedes Kind ein Recht auf einen angemessenen Lebensstandard hat. Die Praxis zeigt allerdings ein anderes Bild:

6010 Kinder in Tirol leiden unter Armut – so der Stand vom November 2019. Vermutlich ist die Dunkelziffer noch weit höher. Kinderarmut ist also auch in Tirol noch immer traurige Realität.

Was bedeutet es für Kinder armutsgefährdet oder arm zu sein?

Kinder, die in einkommensarmen Familien aufwachsen, erleben erhebliche Einschränkungen in ihren zentralen Lebensbereichen: Armutsgefährdete Kinder müssen zum Teil in überbelegten Wohnungen leben, die nicht ausreichend geheizt werden können und eventuell sogar feuchte Wände haben. Betroffenen Kindern ist es aber oft auch nicht möglich, Freundinnen und Freunde zu sich nach Hause einzuladen, weshalb mit der Armutsgefährdung meist auch Einsamkeit einhergeht. Oft werden Feste, wie der Geburtstag des Kindes, nicht gefeiert, geschweige denn einmal im Jahr auf Urlaub gefahren. Armutsgefährdete Kinder sind außerdem von vielen Freizeit- oder Schulaktivitäten, die mit Kosten verbunden sind, ausgeschlossen. Kindern, die in Armut leben, ist es oft nicht möglich, dieselbe Schulbildung zu genießen wie gleichaltrige Kinder, die aus keiner armutsgefährdeten Familie stammen – oft fehlt das Geld für die Schule oder für erforderliche Nachhilfen. Kinder aus armen Familien sind auch gesundheitlich benachteiligt: So können es sich armutsgefährdete Familien nicht immer leisten, ihre Kinder gesund und ausgewogen zu ernähren und zum Teil kann die erforderliche medizinische Versorgung nicht gewährleistet werden.

Kinder brauchen für ihre Entwicklung Geborgenheit, Liebe, Fürsorge aber auch die notwendigen materiellen Voraussetzungen. Um den Kindern wesentliche Dinge, die für ein unbeschwertes Leben erforderlich sind, geben zu können, benötigen die Eltern Geld. Geld, welches Müttern oder Vätern oft nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung steht, um die ganze Familie zu versorgen. Armut macht Kinder deshalb einsam und krank und bewirkt zudem, dass armutsbetroffene Kinder ihre Potentiale und Talente nicht entfalten können.

Die betroffenen Kinder bekommen die soziale Ungleichheit in all ihren Facetten zu spüren. Das führt dazu, dass Kinder, die versuchen ihre Armut bestmöglich zu verbergen und vor anderen zu kaschieren, einer ständigen nicht zu unterschätzenden Stresssituation ausgesetzt sind. Je länger und je schutzloser Kinder einer Armutssituation ausgesetzt sind, desto stärker sind die Auswirkungen. Umso wichtiger ist es, die Rahmenbedingungen bestmöglich und frühestmöglich zu verbessern.

Die oben genannten 6010 Kinder werden im Rahmen der Mindestsicherung des Landes Tirol unterstützt. Das Tiroler Modell der Mindestsicherung soll der Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung, der Überwindung von Notlagen und der Sicherstellung eines menschenwürdigen Lebens dienen. Leider hilft es in den beschriebenen Situationen nicht im notwendigen und gewünschten Ausmaß.

Stellungnahme der Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs zur geplanten Änderung des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes sowie des Sozialhilfe-Statistikgesetzes:

Die geplanten Änderungen die Mindestsicherung betreffend, wie sie im Jahr 2018 bzw. 2019 veröffentlicht wurden, beschäftigten neben den Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs auch zahlreiche weitere Sozialeinrichtungen.

Die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs haben sich in ihrer Stellungnahme vom Jänner 2019 deshalb klar und deutlich gegen den Gesetzesentwurf ausgesprochen:

Die geplanten Änderungen widersprechen fundamentalen Prinzipien der UN-Kinderrechtskonvention, dem Prinzip der Kindeswohlvorrangigkeit, sowie u. a. durch die gestaffelten und stark reduzierten Beträge ab dem zweiten Kind, dem Grundsatz der Gleichbehandlung. Mit dem neuen Gesetz, so die Ansicht der Kijas, wird Armut nicht bekämpft, sondern Kinderarmut erzeugt und bewusst in Kauf genommen. Es ist anzunehmen, dass dadurch die Zahl von armutsgefährdeten Kindern ansteigt, eine Armutsverfestigung eintritt und die Folgen für die einzelnen Kinder gravierend sein werden.

Die geplanten Änderungen stehen im Widerspruch zu den in der UN-Kinderrechtskonvention und im Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern normierten Rechten. Insbesondere wird durch den Gesetzesentwurf das Prinzip der Kindeswohlvorrangigkeit missachtet. Auch die Kinderrechte auf soziale Sicherheit, auf Anerkennung eines angemessenen Lebensstandards, auf Freizeit, Spiel, altersgemäße Erholung, sowie Teilnahme am kulturellen und künstlerischen Leben werden dadurch verletzt.

Aufgrund dieser und weiterer Bedenken lehnen die Kijas in ihrer Stellungnahme den geplanten Entwurf in der vorliegenden Fassung ab. Es wird gefordert, dass dieser unter Einbeziehung von Expertinnen und Experten grundlegend neu überarbeitet wird, damit der tatsächliche Zweck, nämlich die Unterstützung zu einem würdevollen Leben aller hilfebedürftigen betroffenen Personen, sowie die Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung, gewährleistet ist.

Die Stellungnahme der Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs zum Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend Grundsätze für die Sozialhilfe sowie eines Bundesgesetzes betreffend die bundesweite Gesamtstatistik über Leistungen der Sozialhilfe ist zu finden unter:

<https://www.kija-tirol.at/news/stellungnahme-vom-08012019-der-kinder-und-jugend-anwaltschaften-oesterreichs-zum-entwurf-eines>

Pressekonferenz zum Thema

„Kinderrechte im Schatten von Kinderarmut und Gewalt gegen Kinder“

Es ist Aufgabe der Kija, auf Missstände, wie beispielsweise Kinderarmut, hinzuweisen und sowohl die Öffentlichkeit als auch die Politik dafür zu sensibilisieren. Dies wurde unter anderem auch im November 2019 im Rahmen einer Pressekonferenz mit der zuständigen Soziallandesrätin DIⁱⁿ Gabriele Fischer und der Geschäftsführerin der Tiroler Kinder und Jugend GmbH, Mag.^a Dr.ⁱⁿ Petra Sansone, MAS gemacht. (siehe Seite 42).

VfGH-Erkenntnis zum Sozialhilfe-Grundsatzgesetz sowie zum Sozialhilfe-Statistikgesetz

Im Frühjahr 2019 hatten Mitglieder des Bundesrates den Verfassungsgerichtshof (VfGH) angerufen. Dieser hat schließlich am 12.12.2019 seine Entscheidung in dieser Sache getroffen.

Der VfGH hob zwei Bestimmungen des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes sowie eine Bestimmung des Sozialhilfe-Statistikgesetzes als verfassungswidrig auf. Dies betrifft die Regelungen zu den Höchstsätzen für Kinder, sowie die Verknüpfung der Sozialhilfe mit Sprachkenntnissen. Diese beiden Bestimmungen sind laut VfGH verfassungswidrig, das Grundsatzgesetz des Bundes würde aber nicht gegen die bundesstaatliche Kompetenzverteilung verstoßen, so das Erkenntnis.

Unter anderem hat der VfGH folgendes festgestellt:

Bei Kinder betreffenden Maßnahmen hat der Gesetzgeber das Kindeswohl als vorrangige Erwägung zu berücksichtigen. Der VfGH prüfte im Rahmen dessen die Vereinbarkeit des § 5 Abs. 2 Z 3 SH-GG mit Art. 1 Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern. Er kam zu dem Schluss, dass die Regelung des Grundsatzgesetzgebers Kinder in Mehrkindfamilien bei der Ausgestaltung der Höchstsätze in unsachlicher Weise benachteiligen würde. Laut VfGH ist § 5 Abs. 2 Z 3 SH-GG deshalb wegen Verstoßes gegen Art. 7 B-VG und gegen Art. 1 Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern als verfassungswidrig aufzuheben.

Das gesamte VfGH-Erkenntnis ist zu finden unter:

https://www.vfgh.gv.at/downloads/VfGH_Erkenntnis_G_164_G_171_2019_12_Dezember_2019.pdf

Kinder- und Jugendhilfe

Kompetenzbereinigung

Zwischen der Bundesregierung und den Bundesländern, vertreten durch die Landeshauptleutekonferenz, wurde im Jahr 2018 vereinbart, dass zukünftig die Zuständigkeit für die gesetzlichen Grundlagen der Kinder- und Jugendhilfe beim jeweiligen Bundesland alleine liegen sollen. Dieser Vorgang der „Verlängerung“ der Kinder- und Jugendhilfe löste eine intensive Debatte aus. Die Kija Tirol hat sich diesbezüglich sowohl im eigenen Bundesland als auch zusammen mit den Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs kritisch geäußert und in schriftlichen Stellungnahmen als auch in persönlichen Gesprächen mit der zuständigen Landesrätin DIⁱⁿ Gabriele Fischer auf die Bedenken hingewiesen.

Auf Bundesebene wurden die fachlichen Argumente gegen eine Verlängerung sowohl der zuständigen Bundesministerin Juliane Bogner-Strauß im Bundesministerium für Frauen, Familie und Jugend als auch Josef Moser als Bundesminister für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz zur Kenntnis gebracht.

Allgemeines zur Novelle des Bundesverfassungsgesetzes

Wie bereits erwähnt, hat sich die Kinder- und Jugendanwaltschaft mit vielen anderen Institutionen und Organisationen kritisch zur geplanten Kompetenzbereinigung und der sogenannten „Verlängerung“ der Kinder- und Jugendhilfe geäußert.

Es wurde auf folgende Punkte hingewiesen:

- Gleichberechtigung: Gleicher Schutz für alle Kinder und Jugendlichen ist ein zentraler Aspekt der Kinderrechtekonvention. Die Verschiebung der Zuständigkeiten zu den Ländern kann bereits bestehende Unterschiede bei Qualitätsstandards und qualitativer Ausstattung noch vergrößern. Die Notwendigkeit einer Harmonisierung der Angebote, Standards etc. besteht übrigens schon seit Jahren und wird durch die inzwischen beschlossene Kompetenzbereinigung zusätzlich erschwert.
- Die Verschiebung der Kompetenzen zu den Ländern wurde ohne Einbeziehung von Expertinnen und Experten aus dem Kinder- und Jugendhilfebereich vereinbart. Eine verpflichtende wirkungsorientierte Folgenabschätzung wurde im Gesetzgebungsprozess nur ansatzweise durchgeführt.
- Ebenso wie das Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte kam auch die Kinder- und Jugendanwaltschaft zur Einschätzung, dass der Rückzug des Bundes aus der Rahmengesetzgebung für die Kinder- und Jugendhilfe im Widerspruch zu internationalen, europäischen und nationalen kinderrechtlichen Anforderungen steht.

Der massive Druck von praktisch allen Kinder- und Jugend(hilfe)einrichtungen hat zumindest dazu geführt, dass die Einhaltung bisheriger Standards zwischen den Bundesländern und dem Bund vereinbart wurde.

Bei der gegen Jahresende vorgelegten 15a-Vereinbarung ist allerdings zu kritisieren, dass sich diese auf Qualitätsstandards bezieht, welche im Jahr 2013 festgelegt wurden. Es ist mehrfach eingefordert worden, dass die Bundesregierung die abgeschlossene und vorliegende Evaluierung des Kinder- und Jugendhilfe-Gesetzes 2013 nicht nur vorlegt, sondern auch in die weitere fachliche Diskussion einfließen lässt.

Ganz allgemein wurde auf die Gefahr hingewiesen, dass sich die Standards zukünftig verstärkt an der Budgetsituation bzw. Finanzkraft des jeweiligen Bundeslandes orientieren werden. Es bleibt daher offen, inwiefern sich fachliche Grundstandards bei der Gefährdungsabklärung und Hilfeplanung, bei der Gewährung von Erziehungshilfen, Fragen der Adoption, sowohl bei den grundsätzlichen Zielen und Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe als auch bundesweit aufrechterhalten lassen.

Inhaltliche Änderungsvorschläge für eine Novellierung des TKJHG

Als ein Beispiel für eine notwendige Novellierung aus Sicht der Kija sei angemerkt, dass auf Grund der Erfahrungen aus Einzelfällen eine Änderung des § 5 Abs 2 TKJHG vorgenommen werden sollte.

Die Notwendigkeit und der Bedarf, Hilfen für junge Erwachsene sowohl besser als auch länger verfügbar zu machen, sind nach Einschätzung vieler Fachleute evident. Die Praxis zeigt, dass in der Regel weder jene Personen, die im familiären Umfeld aufgewachsen sind, noch jene, die Hilfen der Kinder- und Jugendhilfe in Anspruch genommen haben, mit der Vollendung des 18. Lebensjahres in ihrer Entwicklung vollständige Eigenständigkeit erreicht haben und deshalb auch weiterhin der Unterstützung in unterschiedlichsten Belangen bedürfen.

Diese Hilfen für junge Erwachsene werden in der Praxis in den Bezirkshauptmannschaften sehr unterschiedlich gewährt. Eine gesetzliche Klarstellung könnte dem entgegenwirken.

Es sollte grundsätzlich eine Anhebung der Altersgrenze in das TKJHG aufgenommen werden, damit auch junge Erwachsenen bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres Anspruch auf Leistungen der KJH haben, und zwar unabhängig davon, ob bereits eine Maßnahme vor der Volljährigkeit eingeleitet wurde oder nicht.

Ein Rechtsanspruch auf Hilfen gemäß dem TKJHG würde zudem ein erhebliches Maß an Sicherheit bringen.

Deutlich mehr Angebote und Unterstützung müssten für Kinder, Jugendliche und deren Familien im sogenannten Unterstützungsbereich zur Verfügung gestellt werden. Die präventive und frühzeitige Abwendung einer möglichen oder drohenden Kindeswohlgefährdung ist kaum durch die freien Beratungsstellen möglich. Eine frühe Reaktion auf sich anbahnende Krisen hätte auch positive Auswirkungen auf volkswirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklungen.

Es ist zudem zu prüfen, ob bestehende Notschlafstellen bzw. Kriseneinrichtungen für Kinder und Jugendliche tatsächlich ausreichend Plätze zur Verfügung haben, um die Nachfrage befriedigen zu können. Auch außerhalb von Innsbruck sollte es (zusätzlich zu den Plätzen in Kufstein) eine entsprechende Einrichtung geben.

Minderjährige sind altersentsprechend zu beteiligen und zu informieren

Die Beteiligung und Information der Minderjährigen ist zwar im Gesetz vereinzelt angeführt. In der Praxis erfahren wir allerdings, dass der Umgang damit sehr unterschiedlich gehandhabt wird. Minderjährige haben das Recht darauf, in Angelegenheiten, die sie betreffen, altersentsprechend informiert und miteinbezogen zu werden. Dieses Recht muss auch im Rahmen der Hilfen der KJH unbedingt gewahrt werden!

Auch an der Hilfeplanerstellung gem. § 38 TKJHG sollten Minderjährige altersadäquat beteiligt werden. Soweit dies nicht ohnehin bereits erfolgt, wären aus Sicht der Kinder- und Jugendanwaltschaft auch bereits involvierte Betreuungseinrichtungen in die Hilfeplanung miteinzubeziehen, da sie die Minderjährigen häufig bereits über einen bestimmten Zeitraum begleitet und betreut haben und somit ihre fachliche Expertise von großem Nutzen sein kann.

Elternarbeit

Aktuelle Studien belegen, wie wichtig die Arbeit mit dem Herkunftssystem ist, wenn Kinder und Jugendliche fremduntergebracht sind. Da im B-KJHG die „Reintegration in die Familie“ explizit als Ziel formuliert wurde, muss dieses Ziel auch mit Leistungsangeboten und finanziellen Ressourcen verbunden werden. Die Arbeit mit den Eltern ist unverzichtbar und darf keinesfalls vernachlässigt werden. In diesem Bereich besteht noch viel Verbesserungsbedarf. Da das Ziel der Hilfen, soweit dies möglich ist, jedenfalls die Rückführung in die Herkunftsfamilie sein sollte, muss Elternarbeit neben der Betreuung und Unterstützung der Minderjährigen ein zentrales Angebot der KJH sein. Nur wenn sich in der Herkunftsfamilie etwas verändert, kann eine Rückführung in Betracht gezogen werden und Erfolg haben. Auch Nachbetreuungsangebote, um Familien nach Beendigung einer Fremdunterbringung gut unterstützen zu können, sind zu finanzieren.

Evaluation

Es ist unbestritten, dass die in den Abteilungen und Institutionen mit der Umsetzung befassten Personen mit hohem Engagement daran arbeiten, um bestmögliche Voraussetzungen für die Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe und für die betroffenen jungen Menschen sicher zu stellen. Auf Basis vieler Gespräche mit Multiplikatorinnen und Multiplikatoren, sowie beziehungsweise auf die bei der Kija bearbeiteten Einzelfälle, bleibt trotzdem offen, inwiefern die vielfältigen Maßnahmen auch tatsächlich die gewünschte Wirkung erzielen.

Vor diesem Hintergrund wäre es sinnvoll, das System der Kinder- und Jugendhilfe in Tirol im Gesamten, insbesondere aber die beschlossenen gesetzlichen Grundlagen und Maßnahmen einem breiten Evaluationsprozess zu unterziehen. Dieser Prozess sollte nicht nur Erkenntnisse dahingehend liefern, inwieweit die bestehenden Angebote auch die erwünschten Ergebnisse bringen, sondern auch Raum und Möglichkeit für Verbesserungs- und Änderungsvorschläge bieten.

Eine weitere Anregung für die Weiterentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe betrifft die konkrete Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben.

Es ist sowohl im engeren Feld der öffentlichen und privaten Kinder- und Jugendhilfe, als auch bei vielen angrenzenden Systemen wie Ärzteschaft, Schule, Kindergarten usw. unbestritten, dass trotz einheitlicher gesetzlicher Grundlagen und fachlicher Standards bei deren konkreter Anwendung im Einzelfall zwischen einzelnen Bezirkshauptmannschaften mitunter große Unterschiede bestehen. Es sollte geprüft werden, wie Verbesserungen für einen einheitlichen Vollzug im Kinder- und Jugendhilfebereich zu erzielen wären.

Schule

Das Recht auf Bildung

Kinder haben ein Recht auf Bildung – so steht es auch in der Kinderrechtskonvention in den Artikeln 28 und 29 geschrieben. Dieses Recht gilt für alle Kinder unabhängig von ihrer Herkunft. Der regelmäßige und unentgeltliche Schulbesuch sollte eine Selbstverständlichkeit in allen Vertragsstaaten sein. Die Bildung des Kindes muss neben der Vermittlung von Wissen aber auch darauf ausgerichtet sein, dessen Persönlichkeit, die Begabung und die geistigen und körperlichen Fähigkeiten voll zur Entfaltung zu bringen.

Damit Bildung gut gelingen kann, braucht es neben den passenden Rahmenbedingungen auch engagierte Personen, die die Kinder und Jugendlichen auf ihrem Bildungsweg begleiten, sie optimal fördern und unterstützen. Ein großer Teil dieser Förderung und Ausbildung findet in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen und sonstigen Organisationen statt. Dies müssen jedenfalls Orte sein, an denen sich Kinder und Jugendliche wohlfühlen, wo sie sich gut entwickeln können, wo sie geschützt aufwachsen und ihre Talente entfalten können.

Es ist die zentrale Aufgabe der Pädagoginnen und Pädagogen, alles dafür zu tun, damit Kinder Freude am Unterricht haben und gerne lernen. Natürlich haben Lehrpersonen auch für Ordnung und Ruhe im Unterricht zu sorgen. Die Kinderrechtskonvention schränkt diese Aufgabe aber insoweit ein, als dafür keine Methoden angewendet werden dürfen, durch welche die Würde der Schülerinnen und Schüler verletzt wird.

Demütigungen und Gewalt dürfen in der Schule keinen Platz haben!

Sieht man sich die Praxis in Tirols Schulen an, so scheinen die Grundsätze der Kinderrechte aber noch bei weitem nicht in alle Schulen vorgedrungen zu sein. Das Kindeswohl, das eigentlich immer im Mittelpunkt stehen sollte, wird allzu oft missachtet. Es kommt im Schulalltag immer wieder zu Demütigungen, Erniedrigungen und Beleidigungen durch Lehrerinnen und Lehrer, Kinder werden vor der gesamten Klasse bloßgestellt und absichtlich dem Spott der anderen ausgesetzt.

Auch die Kija wurde in letzter Zeit vermehrt mit Anfragen die Schule betreffend konfrontiert. Es meldeten sich Eltern, die von Missständen erzählten: Neben massiven

Demütigungen und Beleidigungen wurde auch von haarsträubenden unpädagogischen Maßnahmen berichtet. Dadurch wird jegliche Freude an der Schule im Keim erstickt.

Dass Lehrpersonen ihre Verantwortung für die ihnen anvertrauten Kinder ausnützen, um die Schwächsten zu kränken und zu erniedrigen, ist völlig unverständlich. Manchmal werden Handlungen mit Überforderung gerechtfertigt. Dann besteht aber akuter Handlungsbedarf! In einer solchen Situation massiver Belastung kann kein adäquater Unterricht mehr stattfinden. Die Folge davon sind Grenzüberschreitungen und pädagogisch nicht angemessene Äußerungen und Handlungen. Derartige Vorfälle sind jedenfalls nicht zu entschuldigen!

Eskaliert eine Schulsituation, ist das nicht nur für das betroffene Kind, sondern auch für alle anderen in der Klasse eine dramatische Erfahrung. Soweit sollte es eigentlich erst gar nicht kommen und doch liegen zahlreiche vergleichbare Fälle vor.

Es ist natürlich nicht immer einfach im täglichen Schullalltag adäquat zu reagieren, und es wird immer wieder Situationen geben, in denen man bereits alle möglichen Maßnahmen erfolglos umzusetzen versucht hat. Trotzdem muss unmissverständlich darauf hingewiesen werden, dass oben geschilderte Handlungen im pädagogischen Alltag nicht passieren dürfen!

Der Wunsch nach Anonymität aus Angst vor negativen Konsequenzen

Besonders bedenklich ist der Umstand, dass die meisten betroffenen Eltern nicht mit Namen genannt werden möchten und sogar Bedenken haben, ihre Wahrnehmungen an uns heranzutragen. Die Eltern haben schlichtweg Angst, dass ihre Meldung bzw. die Weiterleitung negative Konsequenzen für die Kinder und teils auch für die gesamte Familie haben könnte. Wenn also schon an dieser Stelle Vorbehalte bestehen und deshalb erst gar nicht gemeldet wird, können Probleme nicht aufgezeigt, geschweige denn geklärt werden. Dass die Eltern aus Angst anonym bleiben möchten, ist tatsächlich ein erschreckendes Signal. Zudem fühlen sie sich oft nicht ernst genommen, sie haben das Gefühl, nicht gehört zu werden und werden von einer Stelle zur nächsten geschickt. Viele geben dann entmutigt und völlig verzweifelt auf. Hier besteht also großer Handlungsbedarf.

Auch wenn der Schulbesuch vermutlich nicht immer Spaß machen wird, muss gewährleistet sein, dass Kinder grundsätzlich gerne zur Schule gehen. Es ist deshalb eine äußerst wichtige Aufgabe der Politik, geeignete Rahmenbedingungen zu schaffen. Eine besondere Verantwortung liegt natürlich bei den Lehrpersonen, deren Auftrag es ist, sich an den Bedürfnissen der Kinder zu orientieren, und bei der Bildungsdirektion, die als zuständige Behörde, bei Bedarf zu reagieren hat.

An dieser Stelle muss aber jedenfalls festgehalten werden, dass es sehr viele wirklich engagierte Lehrpersonen gibt. Für sie ist ihr Beruf wahre Berufung. Sie bemühen sich sehr um die Kinder, gestalten einen interessanten Unterricht und unterstützen bestmöglich und auf eine wertschätzende Art und Weise. Ihnen allen sei im Namen der Kinder und Jugendlichen für ihren Einsatz gedankt.

7.4. 30 Jahre Kinderrechte und 30 Jahre Gewaltverbot

Anlässlich der Jubiläumsfeierlichkeiten zu 30 Jahre Kinderrechte und 30 Jahre Gewaltverbot fanden am 7. November 2019 eine Pressekonferenz sowie zwei Musicalvorstellungen im Großen Saal im Landhaus statt.

Am Vormittag wurde im Rahmen einer Pressekonferenz zusammen mit einer Schülerin und drei Schülern der NMS Stams/Rietz über die Umsetzung der Kinderrechte in den letzten 30 Jahren informiert. Die Kinder präsentierten der Presse je ein von ihnen ausgewähltes Kinderrecht. Ein besonderer Schwerpunkt wurde auf das gesetzlich verankerte Gewaltverbot gelegt, das in Österreich seit 30 Jahren besteht. In diesem Zusammenhang wurde über die Notwendigkeit von Gewaltschutz- und Gewaltpräventionsarbeit in Tirol gesprochen. Über 300 Kinder aus Volksschulen und Neuen Mittelschulen besuchten dann am Vormittag und Nachmittag das Musical „Kinder haben Reche oder...“. Dabei stellte die Theatergruppe Traumfänger unter der Leitung von Christoph Rabl ausgewählte Kinderrechte auf der Bühne dar. Beim Mitmach-Musical hatten alle Kinder sichtlich Spaß und gingen mit tollen Eindrücken wieder nach Hause.



Fotonachweis: Kija Tirol v.l. Mag.^a Elisabeth Harasser, Kinder der NMS Stams-Rietz, Theresa Auer, BA MA

Presseinformation

30 Jahre Kinderrechte



Vor genau 30 Jahren wurde am 20. November 1989 die UN-Konvention über die Rechte des Kindes (KRK) von den Vereinten Nationen verabschiedet. Darin enthalten sind die unterschiedlichen Rechte der Kinder, zu deren Einhaltung sich neben Österreich auch so gut wie alle anderen Staaten verpflichtet haben.

Gesetzliche Regelungen alleine schaffen aber noch keinen geeigneten Lebensraum für Kinder, in dem sie sich gut entwickeln und geschützt aufwachsen können. Es braucht regelmäßige, bewusstseinsbildende Maßnahmen, um die Gesellschaft für die Kinderrechte zu sensibilisieren.

So müssen einerseits Kinder über ihre Rechte Bescheid wissen und darin bestärkt werden, diese einzufordern, andererseits müssen auch alle Personen, die mit Kindern in den unterschiedlichsten Bereichen arbeiten, gut geschult und sensibilisiert werden.

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft Tirol setzt sich seit Jahren dafür ein, die Kinderrechte in der Öffentlichkeit bekannt zu machen und führt zu diesem Zweck Workshops in Kindergärten und Schulen in ganz Tirol durch. Auch Schülerinnen und Schüler der NMS Stams/Rietz haben einen solchen Workshop besucht und sich anschließend anlässlich des Jubiläumsjahres Gedanken zu den einzelnen Rechten gemacht:

Niklas Tusch, 10 Jahre, hat sich Artikel 23 KRK ausgesucht:

Kinder mit Behinderung gehören einfach dazu

„Kinder mit Behinderung sind ganz normale Kinder. Ich weiß selbst von einem Mitschüler mit einem Sprachfehler. Das Spielen mit ihm macht genauso Spaß wie mit anderen Kindern. Auch diese Kinder sollen mitspielen dürfen und nicht ausgeschlossen werden, nur weil sie eine Behinderung haben.“

Anne-Marie Köll, 11 Jahre, findet den Artikel 32 KRK besonders wichtig:

Kinder müssen vor Ausbeutung geschützt werden

„Ich weiß, dass manche Kinder sogar zum Steineklopfen gezwungen werden, weil deren Eltern zu wenig Geld haben. Das finde ich ungerecht und das gehört abgeschafft. In Österreich gibt es diese Kinderarbeit zum Glück nicht, aber auch hier werden Kinder nicht immer so behandelt, wie es sein sollte. Manchmal helfen den Geschirrspüler auszuräumen oder den Müll wegzubringen ist aber noch keine Kinderarbeit.“

Ihrem Mitschüler Sofiane Hani, 11 Jahre, fallen dazu Artikel 19 und Artikel 39 KRK ein:

Kinder müssen geschützt werden und Wunden sollen heilen

„Mir ist es wichtig, dass ich nicht geschlagen werde und dass Kinder gewaltfrei aufwachsen können. Und wenn es doch mal passiert, müssen sich die Erwachsenen darum kümmern, dass es den Kindern wieder besser geht. Ich habe zum Beispiel bei der ZIB einen Bericht darüber gesehen. Kinder, die Gewalt erlitten haben, sollten wieder gesund werden können!“

Und Hannes Peer, 11 Jahre, weist auf Artikel 12 KRK hin:

Jedes Kind hat das Recht, seine eigene Meinung zu sagen

„Wenn wir zuhause zum Beispiel einen Ausflug planen, können die Eltern nicht allein bestimmen. Wir stimmen ab, ob wir lieber ins Schwimmbad fahren oder nicht. Da dürfen wir Kinder genauso mitreden wie unsere Eltern, weil es uns auch betrifft.“

Auch wenn sie betonen, dass alle Rechte wichtig sind, sind sie sich in einem Punkt einig: „Kinder brauchen Unterstützung, damit es ihnen gut geht!“



Fotonachweis: Kija Tirol v.l. Mag.^a Elisabeth Harasser, Theresa Auer, BA MA und Kinder der NMS Stams-Rietz

30 Jahre Gewaltverbot

2019 ist ein Jubiläumsjahr: Seit 30 Jahren ist in Österreich Gewalt in der Erziehung verboten, ebenso lange gibt es die Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen (KRK), die auch Österreich unterzeichnet hat.

Kinderrechte polarisieren allerdings noch immer. Es gibt nach wie vor Menschen, die deren Notwendigkeit in Frage stellen. Dabei geht es bei diesen auf Kinder zuge-

schnittenen Menschenrechten, in erster Linie um den Schutz und die optimale Versorgung und Förderung von Kindern und Jugendlichen. „Durch die Beachtung der Kinderrechte hätten wir vielleicht mehr glückliche Kinder, die gewaltfrei aufwachsen, kritische Kinder, die hinterfragen und starke Kinder, die sich wehren, wenn ihnen Unrecht geschieht“, so die Kinder- und Jugendanwältin, Elisabeth Harasser.

Gewaltverbot

Mit dem Gewaltverbot hat Österreich im Jahr 1989 eine wichtige Vorreiterrolle eingenommen. Seit 2011 ist das Kinderrecht auf Schutz vor Gewalt auch im Artikel 5 des Bundesverfassungsgesetzes über die Rechte von Kindern (BVGKR, BGBl I 2011/4) verankert.

„Seit 30 Jahren ist in Österreich Gewalt in der Erziehung gesetzlich verboten. Dennoch werden viele Kinder weiterhin körperlich bestraft und schwer misshandelt. Gewalt hinterlässt lebenslange Narben, zerstört das Vertrauen in sich selbst und die Beziehung zu anderen Menschen, Gewalt macht krank. Der Schutz von Kindern vor jeglichen Formen von Gewalt muss in unserer Gesellschaft oberste Priorität haben“, ist die Kinder- und Jugendanwältin überzeugt.

Geradezu unglaublich beharrlich hält sich der Mythos, eine „leichte Watsch'n“ würde keinem Kind schaden bzw. sei es legitim oder entschuldbar, wenn einem „einmal die Hand ausrutscht“. „Es gibt aber keine „Unbedenklichkeitsgrenze“ für Gewalt in der Erziehung. Gewalt ist in jeder Ausprägung und Intensität ein Angriff auf die Würde und Integrität des Opfers“, so Harasser.

Gewaltschutz und Gewaltprävention in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

Gewaltschutz und Gewaltprävention sind selbstverständlich in allen Bereichen, die Grenzüberschreitungen oder Missbrauch zulassen, mitzudenken. Besonders in Betreuungs- und Bildungseinrichtungen, sowie in Organisationen und Vereinen der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit müssen Kinder und Jugendliche sichere Orte vorfinden, in denen sie sich gut entwickeln und geschützt aufwachsen können.

„Gewalt, Übergriffe und Machtmissbrauch dürfen hier keinen Platz haben!“, so Theresa Auer, Mitarbeiterin der Kinder- und Jugendanwaltschaft Tirol.

Klare Standards und Regeln, die Sicherheit bieten und möglichen Übergriffen vorbeugen, sind hierfür unumgänglich. Theresa Auer ist deshalb überzeugt: „Ein professioneller Umgang mit der Thematik, sowie die Installierung von Rahmenbedingungen, die Schutz gewährleisten, sollen Qualitätsmerkmale für Einrichtungen, Organisationen und Vereine sein.“ In Tirol besteht in diesem Bereich noch großer Handlungsbedarf. Die Einführung sowie Umsetzung gewaltpräventiver Maßnahmen kann von Verantwortlichen allerdings nur verlangt werden, wenn auch die notwendige Unterstützung und Expertise zur Verfügung gestellt wird.

Aus Sicht der Kinder- und Jugendanwaltschaft (Kija) braucht es:

- Maßnahmen und ausreichende Ressourcen zur verstärkten Bewusstseinsbildung für einen umfassenden Kinderschutz.
- Niederschwellige Unterstützungsangebote für Eltern, z. B. im Bereich der „Frühen Hilfen“.
- Gewaltpräventionsstelle zur Koordination von präventiven Maßnahmen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Vereinen und Organisationen (Schulungen, Handlungspläne etc.), Beratung von MultiplikatorInnen, Öffentlichkeitsarbeit etc.
- Verstärkte Aufklärung in Bezug auf die Wahrnehmung der gesetzlichen Mitteilungspflicht an die Kinder- und Jugendhilfe (§ 37 Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz).



Fotonachweis: Kija Tirol v.l. Mitglieder der Theatergruppe Traumfänger, Theresa Auer, BA MA und Mag.^a Elisabeth Harasser



Fotonachweis: Kija Tirol

Kinderrechte

30 Jahre Kinderrechte

Das Übereinkommen über die Rechte des Kindes – kurz UN-Kinderrechtskonvention – wurde vor 30 Jahren, am 20. November 1989, von den Vereinten Nationen angenommen. Die Kinderrechtskonvention enthält wesentliche Standards zum Schutz der Kinder, wurde von Österreich als einem der ersten Staaten 1990 ratifiziert und trat 1992 in Kraft.

Das sind die wichtigsten Kinderrechte – für Kinder in einfachen Worten erklärt:



Freie Meinungsäußerung und Beteiligung: Du hast das Recht, Deine eigene Meinung mitzuteilen und Erwachsene müssen das, was Du sagst, ernstnehmen. Auch bei Gericht musst du angehört werden, wenn Du betroffen bist.



Gleichheit: Du hast das Recht, Deine eigene Kultur, Sprache und Religion zu leben – egal, ob das alle Menschen in Deinem Land so tun oder nicht. Minderheiten benötigen dafür besonderen Schutz.



Elterliche Fürsorge: Du hast das Recht, bei Deinen Eltern zu leben, es sei denn, das wäre nicht gut für Dich. Deine Eltern müssen bei allem, was sie tun, dafür sorgen, dass es Dir gut geht.



Spiel und Freizeit: Du hast das Recht auf Freizeit, zu spielen, Dich zu erholen und Dich künstlerisch zu betätigen.

Gewaltfreie Erziehung: Du darfst von Deinen Eltern nicht geschlagen, bedroht oder beschimpft werden. Solltest Du trotzdem Opfer von Gewalt werden, muss Dir geholfen werden.





Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung: Du hast das Recht auf Schutz, damit Du weder körperlich noch seelisch misshandelt, missbraucht oder vernachlässigt wirst. Du hast das Recht auf Schutz vor jeder Art von Ausbeutung.



Schutz im Krieg und auf der Flucht: Wenn Du ein Flüchtlingskind bist, hast Du das Recht auf besonderen Schutz und Hilfe. Du hast das Recht auf Schutz im Krieg.



Besondere Fürsorge & Förderung bei Behinderung: Du hast das Recht auf besondere Förderung und Unterstützung, falls Du behindert bist, so dass Du ein gutes Leben führen und aktiv am sozialen Leben teilnehmen kannst.



Gesundheit: Du hast das Recht auf die bestmögliche Gesundheit, medizinische Behandlung, sauberes Trinkwasser, gesundes Essen, eine saubere und sichere Umgebung, Schutz vor schädlichen Bräuchen und das Recht zu lernen, wie man gesund lebt.



Bildung: Du hast das Recht auf eine gute Schulbildung. Die Grundbildung soll nichts kosten. Deine Bildung soll Dir helfen, alle Deine Talente und Fähigkeiten zu entwickeln. ■

Iris Reichkenderl



Foto: Land Tirol/Hilfshier

KINDER HABEN RECHTE!

Liest man sich die UN-Kinderrechtskonvention durch, so scheint auf den ersten Blick vieles selbstverständlich. Doch bei genauerem Hinsehen sind die Kinderrechte auch bei uns nicht mit einem „erledigt“ auf der To-Do-Liste abgehakt. Dies fängt schon bei Kleinigkeiten wie dem „Ballspielen verboten“-Schild an und reicht bis zu Gewalt gegen Kinder in ihren eigenen vier Wänden – dort, wo sich Kinder am geborgensten fühlen sollten.

Kinder zu schützen, sie zu fördern und ihnen die Teilhabe in unserer Gesellschaft zu ermöglichen – das bleibt eine dauerhafte Aufgabe. Mit gesetzlichen Regelwerken wie dem Gewaltverbot in der Erziehung, aber auch mit ganz viel Sensibilisierungsarbeit müssen die Kinderrechte immer wieder ins Gedächtnis gerufen und infolge natürlich auch gelebt werden – Tag für Tag.

Ihre

Gabriele Fischer

zuständige Landesrätin für
Kinder- und Jugendhilfe

Elisabeth Harasser

Kinder- und Jugendanwältin
für Tirol

KINDER- UND JUGENDRECHTE

30 Jahre Kinderrechte

Ein Vergleich von Anspruch und Wirklichkeit

DIE KINDERRECHTEKONVENTION

Am 20. November 1989 wurde die UN-Kinderrechtskonvention von der Generalversammlung der Vereinten Nationen einstimmig beschlossen. Bereits ein Jahr später trat sie in Kraft. In Österreich dauerte es noch bis zum 5. September 1992.

Die Konvention besteht aus insgesamt 54 Artikeln und enthält 40 Kinderrechte, die für alle Kinder und Jugendlichen unter 18 Jahren Gültigkeit haben.

Die vier Grundprinzipien fassen sehr gut zusammen, worum es in diesem völkerrechtlichen Vertrag geht und woran sich alle, die mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben, orientieren sollten: Gleichbehandlung, Vorrangigkeit des Kindeswohls, Sicherung von Entwicklungschancen und Partizipation.

Die Kinderrechtskonvention wurde mittlerweile von allen Staaten der Erde – mit Ausnahme der USA – unterzeichnet. Allerdings haben viele Länder die Konvention nicht deshalb ratifiziert, weil ihnen die Kinder so am Herzen liegen, sondern aus eher scheinheiligen Motiven. Wer will sich schon nachsagen lassen, dass er gegen den Schutz der Kinder wäre! In der Praxis ist die Kinderrechtskonvention der am öftesten ignorierte und missachtete völkerrechtliche Vertrag der Welt. Letztlich handelt es sich um eine rein moralische Verpflichtung. Eine Missachtung der Kinderrechte kann, wenn überhaupt, lediglich Rügen durch die UNO auslösen.

KINDERRECHTE IN ÖSTERREICH

Auch Österreich war anfangs bei der Umsetzung der Kinderrechte eher zurückhaltend. Trotz Ratifizierung war und ist die Konvention nicht unmittelbar anwendbar. Nichtsdestotrotz hat sich in den letzten 30 Jahren doch einiges zum Positiven geändert.

In manchen kinderrechtlichen Bereichen hat Österreich sogar eine Vorreiterrolle eingenommen. Es gibt z. B. in allen Bundesländern Kinder- und Jugendanwaltschaften als Ombudsstellen und als Lobby für die Anliegen und Interessen von Kindern und Jugendlichen. Österreich hat seit 2011 Kinderrechte in der Verfassung und es gibt einen eigenen Ausschuss für Kinderrechte im Parlament. Das sind zumindest gute Ansätze, um Kinderrechten mehr Geltung zu verschaffen. Allerdings ist in Bezug auf die Umsetzung noch Handlungsbedarf gegeben.

DAS GEWALTVERBOT

Österreich nahm schon vor 30 Jahren eine vorbildliche Rolle ein, indem es sich für die gewaltfreie Erziehung eingesetzt hat. Das absolute Gewaltverbot ist bereits 1989 in Kraft getreten.

§ 137 Abs 2 ABGB: Eltern haben das Wohl ihrer minderjährigen Kinder zu fördern, ihnen Fürsorge, Geborgenheit und eine sorgfältige Erziehung zu gewähren. Die Anwendung jeglicher Gewalt und die Zufügung körperlichen oder seelischen Leides sind unzulässig.

Österreich war damals weltweit (nach Schweden, Finnland und Norwegen) das vierte Land, das sich gesetzlich zur gewaltfreien Erziehung bekannt hat. Zu verdanken ist das letztlich dem Kremser Kinderarzt





Elisabeth Horasser

Hans Czermak. Er vertrat die Ansicht, dass jedes Kind das Recht auf eine glückliche Kindheit hat und kämpfte unermüdlich dafür, dass dem auch auf gesetzlicher Ebene Rechnung getragen wurde.

Leider ist das Gewaltverbot noch nicht in den Köpfen aller Erwachsenen angekommen. Es braucht noch viel Bewusstseinsarbeit, um vor allem den Mythos der „gesund'n Watschn“ endlich zu entkräften.

PARTIZIPATION

Dem Recht auf Partizipation wurde z. B. durch die Senkung des Wahlalters Rechnung getragen. Es war viel Überzeugungsarbeit notwendig und es mussten viele Hürden überwunden werden. Trotz aller Einwände wurde das Wahlalter schließlich 2007 auf 16 Jahre gesenkt, um auch Jugendlichen die Möglichkeit zu geben, über die Zukunft ihres Landes mitzubestimmen.

Andererseits gibt es in Bezug auf Beteiligung und Mitsprachemöglichkeiten für Kinder und Jugendliche in jenen Angelegenheiten, die sie unmittelbar betreffen, noch auf vielen Gebieten großen Handlungsbedarf, z. B. in der Schule, bei Entscheidungen der Kinder- und Jugendhilfe (Jugendämter), bei der Scheidung/Trennung der Eltern usw.

Es geht beim Recht auf Partizipation nicht darum, allen Wünschen und Vorstellungen, die Kinder und Jugendliche äußern, zu entsprechen – das lässt sich in der Realität kaum verwirklichen. Es geht vielmehr darum, den jungen Menschen das Gefühl zu geben, dass sie gehört werden, und dass ihnen in verständlicher Sprache erklärt wird, warum gewisse Anordnungen notwendig sind, auch wenn sie schmerzhaft Einschnitte in das gewohnte Umfeld bedeuten.

DISKRIMINIERUNGSVERBOT

Kinder, die nicht das Glück haben in einer Familie aufzuwachsen, die ihnen liebevoll Rückhalt und Sicherheit gibt, die sie fördert und unterstützt, sind in vielen Bereichen von vornherein benachteiligt. Für Auffälligkeiten und Probleme, für Kinder, die anders sind, bleibt kaum Zeit und Raum. Das heißt, diejenigen, die aus den sogenannten bildungsfernen Schichten, die aus einem anderen Kulturkreis kommen, die geistige oder körperliche Beeinträchtigungen haben, bleiben zwangsläufig

auf der Strecke. Dies zeigt sich besonders im Schulsystem, z. B. durch die Einrichtung von Time-out-Klassen, aus denen es meist kein Entkommen mehr gibt (auch reine Deutschförderklassen wären hier zu nennen). Diese „Sonderklassen“ fördern keine Integration – sie segregieren ganz bewusst! Den Kindern wird vermittelt, dass sie einen „Makel“ haben, der verhindert, dass sie eine „normale“ Klasse besuchen dürfen. Diese Maßnahmen widersprechen jedenfalls dem Gleichheitsgebot der Kinderrechtskonvention.

INKLUSION

Anders als in den letzten Empfehlungen des UN-Kinderrechteausschusses vorgesehen, wird in Österreich Inklusion nicht vorangetrieben. Es passiert leider das Gegenteil: es werden Sonderschulen ausgebaut, es gibt nach wie vor keine inklusiven Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen etc. Die Interaktion zwischen Kindern mit und ohne Behinderungen und die damit einhergehende Überwindung von Vorurteilen wird somit verunmöglicht. Ein Paradigmenwechsel weg vom medizinischen, defizitorientierten hin zu einem menschenrechtsbasierten Ansatz von Behinderung hat immer noch nicht stattgefunden.

Es ist also noch viel zu tun, um Kindern zu ihren Rechten zu verhelfen. Wenn es gelingt, hätten wir vielleicht irgendwann glückliche Kinder, die gewaltfrei aufwachsen, kritische Kinder, die hinterfragen und starke Kinder, die sich wehren.

Dagegen kann eigentlich niemand etwas einzuwenden haben.

Elisabeth Horasser

Kinder- und Jugendanwältin für Tirol
www.kjta-tirol.at



Foto: KJta Tirol

8. Netzwerkarbeit

Die Kija ist Mitglied in unterschiedlichen Arbeitsgruppen und Netzwerken. Auch dieser Bestandteil unserer Tätigkeit ist im § 11 Abs 12 TKJHG gesetzlich geregelt:

§ 11 TKJHG

(12) Die Kinder- und Jugendanwältin hat weiters folgende Aufgaben:

- ...
- d) die Mitwirkung im Kinder- und Jugendhilfebeirat,
 - e) die Zusammenarbeit mit und die Unterstützung von nationalen und internationalen Netzwerken,
- ...

Die Kija ist u. a. in folgenden Arbeitsgruppen und Netzwerken vertreten:

8.1. STÄNKÖ – Ständige Konferenz der Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs

2018 und 2019 fanden die Tagungen in St. Pölten, Klagenfurt, Wien und Feldkirch statt.

Themen:

- Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge
- Schule
- Tagung „1 Kind – 3 Systeme“ in Salzburg
- Trennung/Scheidung
- Verländerung der Kinder- und Jugendhilfe
- Staatenbericht
- Jugendschutz
- Kinder- und Jugendpsychiatrie
- Gemeinsame bundesweite Aktivitäten – 30 Jahre Gewaltverbot
- Tagung „Ich und meine Eltern“ in Linz
- Kinderarmut
- Häuslicher Unterricht





Fotonachweis: Kija Kärnten

Schattenbericht der Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs

Die Vertragsstaaten der Kinderrechtskonvention (KRK) sind verpflichtet, in regelmäßigen Abständen (alle fünf Jahre) einen sogenannten Staatenbericht darüber zu schreiben, ob und wie sie die Rechte der KRK umsetzen und einhalten. Der UNO-Kinderrechteausschuss in Genf, dem dieser Bericht übermittelt werden muss, diskutiert den Bericht anschließend mit Vertreterinnen und Vertretern der jeweiligen Vertragsstaaten. Nach dem Dialog werden eine Stellungnahme, sowie Verbesserungsvorschläge abgegeben.

Um eine möglichst breite und realistische Information zu gewährleisten, übermitteln auch zahlreiche nichtstaatliche Organisationen sogenannte „Schattenberichte“.

Der ergänzende Bericht der Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs zum 5. und 6. Bericht der Republik Österreich an die Vereinten Nationen gemäß Artikel 44 Absatz 1 b des Übereinkommens über die Rechte des Kindes ist verfügbar unter:

https://www.kija.at/images/Ergaenzender_Bericht_kijas_Oesterreich_2019_b3f9b.pdf

Kija-Tagung „1 Kind, 3 Systeme“

Am 13. Juni 2018 fand in Salzburg eine gemeinsame Fachtagung der Kijas Österreichs zum Thema "1 Kind, 3 Systeme ... gleich behandelt, gleich betreut?" statt.

In Österreich ist es einerseits abhängig vom Bundesland und andererseits von persönlichen Merkmalen, in welches System ein institutionell untergebrachtes Kind fällt. Je nachdem, ob ein Kind im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, der Behindertenhilfe oder der Grundversorgung aufwächst, gibt es enorme Unterschiede in der Qualität und den Standards der Betreuung. Diese Differenzierungen durch die unterschiedli-

chen Systeme sind erklärungsbedürftig und teilweise muss auch ihre Rechtmäßigkeit in Frage gestellt werden.

Im Rahmen der Tagung wurden die Unterschiede der drei genannten Betreuungssysteme dargestellt und anhand kinder- und behindertenrechtlicher Vorgaben, sowie Beispielen aus der Praxis, aus unterschiedlichen Fachrichtungen kritisch diskutiert. Die Rahmenbedingungen für fremduntergebrachte Kinder und Jugendliche sollten für alle gleich sein und nicht abhängig davon, in welches System sie fallen. Ziel der Tagung war es deshalb, diesen Prozess weiterzuentwickeln und zu verbessern!

Alle Vorträge sind auch in einem kurzen Video zusammengefasst, welches unter: <https://vimeo.com/289490883> verfügbar ist!

Fachtagung

Anmeldung bis zum 30. Mai 2018 unter:
menschenrechte@sbg.ac.at

Die Teilnahme ist kostenlos, inklusive Kaffeepause und Mittagsbuffet.

Persönliche Bedürfnisse bitte bekannt geben.

Anreise:
www.uni-salzburg.at/unipark



*1 Kind, 3 Systeme ...
gleich behandelt, gleich betreut?*

VeranstalterInnen



ÖSTERREICHISCHES
INSTITUT für MENSCHENRECHTE



UNIVERSITÄT
SALZBURG



VOKSAHWALTSCHAFT

Unterschiedliche Lebenswelten von Kindern
und Jugendlichen in öffentlichen Einrichtungen

Mittwoch, 13. Juni 2018
10:00 - 16:30 Uhr

Unipark Nonntal
Erzabt Klotzstraße 1
Salzburg

Tagung „Ich & meine Eltern“ Kinderrechte bei Obsorge- und Kontaktregelungen

Mehr als 25.000 Kinder und Jugendliche sind in Österreich jährlich von der Trennung oder Scheidung der Eltern betroffen. Die Tendenz ist steigend. Auch im Beratungsalltag der österreichischen Kinder- und Jugendanwaltschaften nimmt die Situation von Kindern getrennter bzw. sich in der Trennungsphase befindlicher Eltern seit jeher einen Spitzenplatz ein.

Bei der Tagung der Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs am 2. Oktober 2019 in Linz standen die rechtlichen und psychosozialen Rahmenbedingungen bei Obsorge- und Kontaktregelungen mit dem Fokus auf die Rechte und Bedürfnisse der Kinder im Mittelpunkt des Diskurses.

Über 300 Vertreterinnen und Vertreter einschlägiger Fachrichtungen nahmen an der Tagung teil. Der interdisziplinäre Austausch dient auch der Verbesserung des Zusammenwirkens der involvierten Institutionen und Berufsgruppen.



Fotonachweis: KiJA OÖ - Fachtagung ICH & meine Eltern (Quelle: ulianna19970/AdobeStock)

Die Kinder- und Jugendanwaltschaften haben in ihrem Positionspapier Empfehlungen aufgelistet, um vor allem die Situation der Kinder zu verbessern, z. B.

- Weiterentwicklung und Ausweitung der verpflichtenden Elternberatung nach § 95 Abs. 1a AußStrG,
- Clearing und mediativ begleitende Elternarbeit durch die Familiengerichtshilfe,
- Rechtsanspruch auf einen Kinderbeistand,
- Begleitende Unterstützungsangebote für Kinder und Jugendliche,
- Qualitätskriterien und gesicherte Finanzierung der Angebote der Besuchsbegleitung,
- Qualitätsstandards bei Sachverständigengutachten,
- ...

Das gesamte Positionspapier der Kijas ist zu finden unter <https://www.kija-tirol.at/index.php/kija-tirol/positionspapiere>

KIJA-Positionspapier - Häuslicher Unterricht (Auszug)



Bildnachweis: haifischmaedchen / flickr

In den letzten fünf Jahren ist die Zahl der Kinder, die zu Hause unterrichtet werden, um 22% auf 2.320 Kinder¹ angewachsen. Anders als in Deutschland gibt es in Österreich nämlich keine Schulpflicht, sondern nur eine Unterrichtspflicht. Ein Kind zum häuslichen Unterricht anzumelden ist vom Verwaltungsaufwand her verhältnismäßig einfach. Zwar wird in Folge der Lernerfolg der Kinder durch Externistenprüfungen kontrolliert, unberücksichtigt bleiben aber mögliche Defizite in der sozialen und emotionalen Entwicklung.

Die Grundlage der weitreichenden Freiheit des Unterrichtens geht auf das Staatsgrundgesetz von 1867 zurück, über 150 Jahre vor Inkrafttreten der UN-Kinderrechtskonvention. Aus Sicht der KIJAS ist es Aufgabe des Gesetzgebers nun sicherzustellen, dass durch den Heimunterricht folgende Rechte eingehalten werden:

- Das Recht auf kindgerechte umfassende Information (Art. 12, 14 und 17)
- Das Recht auf Meinungsäußerung (Art. 13)
- Das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit (Art. 14)

¹ Quelle: https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/BR/AB-BR/AB-BR_03198/imfname_695011.pdf

- Das Recht, sich eine eigene Meinung zu bilden (Art. 13, Art 4 BVG Kinderrechte)
- Das Recht auf Teilhabe und darauf, sich mit anderen Kindern zusammenzuschließen (Art. 31)
- Das Recht auf Schutz vor jeglicher Gewaltanwendung (Art. 19)
- Das Recht auf Hilfe, wenn die Rechte innerhalb eines Systems (Familie, Schule, Wohngemeinschaft etc.) nicht ausreichend gewahrt werden (Art. 3, 4, 6)

Die Erfahrungen aus der Vergangenheit und Fälle der Gegenwart zeigen, dass jede Art von geschlossenem System ein Gefährdungspotential in sich trägt, ob Institutionen, Privatschulen, sektenähnliche Gemeinschaften oder auch Familien. Je abgeschotteter ein System ist, desto weniger Transparenz und Korrektiv bestehen, wenn Kinder Gewalt, Machtmissbrauch oder anderen Kinderrechteverletzungen ausgesetzt sind.

Auch wenn häuslicher Unterricht in Einzelfällen durchaus berechtigt sein kann, müssen die Risiken von Isolation, Verletzungen an Körper und Seele und einseitiger Information und Manipulation so gut wie möglich verhindert werden.

Am österreichischen Regelschulsystem gibt es berechtigter Weise viel Kritik. Dennoch: Hier kommen Kinder und Jugendliche mit Menschen zusammen - mit Pädagoginnen und Pädagogen, Gleichaltrigen und Eltern – die möglicherweise andere Lebensentwürfe als sie selbst und ihre Familien haben. Um sich eine eigene Meinung bilden zu können, ist es aber notwendig, sich mit unterschiedlichen Sichtweisen und Impulsen auseinandersetzen zu können. Genau das ist in einer öffentlichen Schule möglich!

Erziehung ist nicht nur die Privatsache der Eltern, sondern soll im Sinne einer gesunden Entwicklung von Kindern eingebettet in einen kinderrechtlichen Rahmen in einem offenen, toleranten und transparenten Schulsystem stattfinden.

Die KIJAS Österreich fordern daher:

1. Häuslichen Unterricht nur in begründeten Einzelfällen bzw. ausschließlich in Verbindung mit weiteren Maßnahmen, wie z. B. der Überprüfung der sozialen und emotionalen Entwicklung, zu gewähren.
2. Generell sektenähnlichen Gruppierungen bzw. Schulen mit fragwürdigem pädagogischen Konzept und Weltbild kein Öffentlichkeitsrecht zu verleihen.
3. In jedem Fall den Zugang zu kinderanwaltlichen Beratungseinrichtungen und externen Vertrauenspersonen zu garantieren.

In vielen Fällen glückt häuslicher Unterricht und es geht nicht darum, diesen grundsätzlich zu verurteilen. Es ist aber Aufgabe der Kinder- und Jugendanwaltschaften darauf zu achten, dass alle Kinder und Jugendlichen in ihrer Entwicklung bestmöglich begleitet, gefördert und unterstützt werden. Dabei müssen besonders jene Kinder im Blickfeld bleiben, die nicht das Glück haben, im Rahmen des häuslichen Unterrichts verantwortungsvoll unterrichtet zu werden.

Das gesamte Positionspapier der Kijas ist zu finden unter <https://www.kija-tirol.at/index.php/kija-tirol/positionspapiere>

Presseaussendung



Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs

Sexualpädagogische Bildung in Gefahr!

Immer wieder sind die Kinder- und Jugendanwaltschaften (kijas) Österreichs in ihrer täglichen Fallarbeit mit Problemen junger Menschen konfrontiert, die u. a. auf mangelnde Sexuaufklärung und in Folge mangelnde Selbstbestimmung in diesem Bereich zurückzuführen sind. Die Beispiele reichen von sexuellen Übergriffen bis hin zu lebensgefährlichen Abtreibungen im Selbstversuch.

Sexuelle Bildung durch professionelle, sexualpädagogisch geschulte Anbieter, die nach festgelegten Qualitätsstandards arbeiten, trägt wesentlich zur Entwicklung eines gesunden Selbstwerts von Kindern und Jugendlichen bei. Sie ist zentraler Bestandteil im Kinderschutz und dient der Prävention von ungewollten Schwangerschaften oder sexuell übertragbaren Krankheiten.

In ihrem aktuellen ergänzenden Bericht an den UN-Kinderrechteausschuss der Vereinten Nationen fordern die Kijas daher:

- Altersgerechte Sexuaufklärung, Sexualpädagogik und Prävention von sexuellem Missbrauch in Kindergärten
- Verstärkt präventive Maßnahmen durch Sexuaufklärung und Information über Empfängnisverhütung

Auch im Grundsatzerlass „Reflexive Geschlechterpädagogik und Gleichstellung“ von Bildungsminister Faßmann a. D. vom Oktober 2018 wurde festgehalten, dass *„das Beiziehen von externen Fachkräften, die frei sind von der Rolle einer benotenden Autoritätsperson, für derartige Lernräume von großem Vorteil sein bzw. sogar notwendig erscheinen kann“*.

Nun soll auf Antrag von ÖVP und FPÖ die bewährte sexualpädagogische Bildung durch externe Fachkräfte an Schulen abgeschafft werden!

„Darüber reden“ macht Kinder stark

Die Kijas Österreichs treten für den Fortbestand sexueller Bildung durch externe Fachkräfte an Österreichs Schulen ein, denn Kinder haben das Recht auf Schutz vor jeglicher Form von Gewalt, mittlerweile seit 30 Jahren verbrieft durch die UN-Kinderrechtskonvention. Kinder zu ermutigen, ihren Körper zu kennen, Grenzen zu artikulieren und die Grenzen anderer zu respektieren und zu wissen, wo man sich so früh wie möglich Hilfe holen kann, ist ein nicht wegzudenkender Bestandteil in der Prävention von sexualisierter Gewalt.

Sexualpädagogische Bildung darf nicht dem Zufall und den Fähigkeiten einzelner Lehrpersonen überlassen werden, sondern muss im Sinne von Selbstbestimmung und Vielfalt - orientiert an den Kinderrechten – als fixer Bestandteil ergänzend zum schulinternen Auftrag erhalten bleiben. Qualitätssichernde Maßnahmen wie z. B. Überprüfung der Sexualpädagogikkonzepte und Informationsmaterialien der Anbieterinnen und Anbieter durch die Schulpsychologie sind zum Schutz vor ideologisch verzerrter Sexualpädagogik vorzusehen. Die den Schulen empfohlenen Vereine und Angebote sollen in einer vom Bildungsministerium geführten Liste eingetragen und regelmäßig überprüft werden.

Die kijas Österreich



8.2. Arbeitsgruppen und Netzwerktreffen

Der Austausch mit verschiedensten Systempartnerinnen und -partnern war der Kija auch in den letzten beiden Jahren wieder ein großes Anliegen. Es fanden unter anderem Vernetzungstreffen mit folgenden Personen bzw. Einrichtungen statt:

Besuch von LRⁱⁿ DIⁱⁿ Gabriele Fischer

LRⁱⁿ Fischer kam im Juni 2018 zu Besuch in die Kija. Zusammen mit ihrer Büroleiterin Dr.ⁱⁿ Katharina Schuierer-Aigner konnten wir all jene Probleme ansprechen, die uns aktuell beschäftigten. Der Landesrätin wurde außerdem ein Entwurf für ein umfassendes Gewaltpräventionskonzept vorgelegt, das u. a. den Fokus auf Vereine, Traditionsverbände und gl. legt. Präventive Schulungen sollen für alle Personen angeboten werden, die mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben. Außerdem wurde auf die Notwendigkeit eines eigenen Kija-Gesetzes hingewiesen.



Fotonachweis: Land Tirol/Huldschiner: Mag.^a Elisabeth Harasser und LRⁱⁿ DIⁱⁿ Gabriele Fischer

Besuch von LRⁱⁿ KRⁱⁿ Patrizia Zoller-Frischauf

Ebenfalls im Juni 2018 besuchte uns die u. a. für Jugendschutz zuständige Landesrätin. Bei einem sehr konstruktiven Gespräch konnten wir über die geplante Harmonisierung der Jugendschutzgesetze und die Möglichkeit des Mystery Shoppings diskutieren. Außerdem wurde von uns angeregt, das Jugendschutzgesetz in einer LeichtLesen-Version (LL) aufzulegen, damit wirklich allen Normadressatinnen und Normadressadressaten die gesetzlichen Regelungen in einer verständlichen Sprache zur Verfügung gestellt werden können.



Fotonachweis: Land Tirol: Mag.^a Elisabeth Harasser und LRⁱⁿ KRIⁱⁿ Patrizia Zoller-Frischauf

Kija Südtirol

Im Dezember 2019 besuchte die neue Kinder- und Jugendanwältin von Südtirol, Dr.ⁱⁿ Daniela Höller, die Kija Tirol. Bei einem sehr anregenden Austausch wurden auch gemeinsame Überlegungen angestellt, wie man die Europaregion auch auf Basis der Kinderechte beleben könnte. Wir freuen uns auf die Zusammenarbeit!



Fotonachweis: Kija Tirol: Mag.^a Elisabeth Harasser, Dr.ⁱⁿ Daniela Höller und Theresa Auer, BA MA

Beirat für psychosoziale Versorgung in Tirol AG „Seelische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen“

Der Beirat für psychosoziale Versorgung in Tirol beschloss in seiner konstituierenden Sitzung im Juli 2018 die Gründung von Arbeitsgruppen, um den Beirat auf fach-

licher Ebene zu beraten, allenfalls fachliche Expertisen vorzubereiten und bei Bedarf nach Auftrag auch die Umsetzung von Entwicklungsprojekten zu begleiten.

Die Arbeitsgruppe 2 widmet sich dem Thema „Seelische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen in Tirol“. Als Leiterin wurde die Kinder- und Jugendanwältin bestellt.

In der ersten Sitzung kristallisierte sich als zentrales Thema die Forderung von niederschweligen Angeboten in der Kinder- und Jugendpsychiatrie heraus.

Es wurde eine UAG unter der Leitung von Frau Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Kathrin Sevecke gegründet, die sich mit dem Thema „Hometreatment“ beschäftigte und ein Konzept für ein aufsuchendes Angebot und einen niederschweligen Zugang entwickelte, um stationäre Aufenthalte möglichst hintanzuhalten.

Außerdem arbeiten einige der AG-Mitglieder in der UAG „Jugend und Sucht“ mit, die sich mit Betreuungsformen für konsumierende Jugendliche beschäftigt.

Beide Konzepte wurden dem Beirat präsentiert. Bis zum Frühjahr 2020 sollte die (politische) Entscheidung fallen, welche Projekte umgesetzt werden.

An dieser Stelle sei allen Mitwirkenden für ihre engagierte Mitarbeit in den Arbeitsgruppen sehr herzlich gedankt.

KJH – KSG – Kija

Der seit einigen Jahren regelmäßige Erfahrungsaustausch zwischen Vertreterinnen und Vertretern der Kinder- und Jugendhilfe aller Bezirke, der Kinderschutzgruppen an der Klinik Innsbruck und an den Krankenhäusern in den Bezirken und der Kija fand auch im Berichtszeitraum 2018/2019 wieder statt, um Abläufe zu reflektieren und vor allem, die Zusammenarbeit im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten zu optimieren.

Die Sitzungen finden zweimal jährlich in der Kija statt und werden von der Kinder- und Jugendanwältin moderiert.

2019 wurde in der Gruppe der Wunsch nach einer Fortbildung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bezirkskrankenhauses Schwaz geäußert. Diese fand am 11.04.2019 mit ca. 50 Teilnehmerinnen und Teilnehmern statt.

Dr. Klaus Kapelari, DSA Reinhard Stocker-Waldhuber und die Kinder- und Jugendanwältin referierten zum Thema „Häusliche Gewalt – Kinder als Opfer und Zeugen“.

Programm

Gewalt erkennen – medizinische Aspekte, Indikatoren und Auffälligkeiten

OA Dr. Klaus Kapelari, FA für Kinder- und Jugendheilkunde und FA für pädiatrische Endokrinologie und Diabetologie an der Universitätsklinik Innsbruck, Leiter der Kinderschutzgruppe an der Universitätsklinik Innsbruck

Gewalt an Kindern – Verdachtsmomente, Handlungsmöglichkeiten, Meldepflicht

Mag.^a Elisabeth Harasser, Kinder und Jugendanwältin für Tirol

DSA Reinhard Stocker-Waldhuber, Abteilung Kinder und Jugendhilfe

Ein weiterer Schwerpunkt war, die Installierung einer Kinderschutzgruppe am LKH Hall anzuregen. Dazu wurde Ende 2019 von der Gruppe und von der Kija je ein Schreiben an den ärztlichen Direktor in Hall geschickt.

Arbeitskreis Kinder- und Jugendhilfe - AK Kiju

Die Kija vernetzt sich auch im Arbeitskreis Kinder- und Jugendhilfe (kurz AK Kiju). Einmal im Monat findet ein Austausch mit 13 sozialen Einrichtungen, die einerseits ihren Auftrag über die Kinder- und Jugendhilfe beziehen und andererseits eng mit dieser zusammenarbeiten, statt. Die Kija nimmt als unabhängige Einrichtung an den Treffen teil. In der Vernetzungsarbeit geht es um den gesellschafts- und sozialpolitischen Auftrag der Sozialen Arbeit. Zudem versteht der AK Kiju den fachlichen Austausch und die enge Zusammenarbeit untereinander als Qualitätsstandard von sozialen Einrichtungen.

Für die Kija bietet der AK eine gute Gelegenheit, sich einen Überblick über die aktuellen Herausforderungen und Belange von Einrichtungen, Systempartnerinnen und Systempartnern, sowie Kindern und Jugendlichen zu verschaffen.

AG Radikalisierung und Gewaltprävention

Am 09.10.2018 fand die erste konstituierende Sitzung der AG Radikalisierung und Gewaltprävention statt. Die Initiierung der AG hatte zum Hintergrund, dass das Landesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung damit beauftragt ist, radikalisierte Personen zu erkennen und diese in der Folge zu deradikalisieren. Dabei kristallisierte sich zusehends heraus, dass ein Austausch der handelnden Personen in Tirol ungemein wichtig wäre. Durch eine regelmäßige Zusammenarbeit/Vernetzung diverser Systempartnerinnen und Systempartner sollen bessere Lösungen/Handlungsmöglichkeiten für die radikalisierten Jugendlichen bewirkt werden.

Netzwerktreffen Extremismusprävention

Am 16. April 2018 fand ein Gespräch mit Vertreterinnen und Vertretern des „Bundesweiten Netzwerks Extremismusprävention und Deradikalisierung“ aus Wien statt, an welchem auch die Kija teilnahm.

Es ging dabei um die Vorstellung des Netzwerks, sowie seiner Aktivitäten, Projekte und Ziele. Außerdem wurde der laufende Prozess zur Entwicklung einer österreichischen Strategie zu diesem Thema diskutiert.

Eingeladen waren zu diesem Gespräch auch Vertreterinnen und Vertreter aus den Bereichen Sicherheit, Verwaltung, Jugendarbeit und Integration.

Nach der Vorstellung des Netzwerks stand der Austausch von Erfahrungen, Meinungen und Expertise im Mittelpunkt. In Innsbruck sind das Z6, sowie das Zentrum für Ehe- und Familienfragen die mit Beratung bezüglich Extremismusprävention beauftragten Stellen.

Austausch mit dem umF-Fachteam

Einmal im Monat findet ein Austausch mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des umF-Fachteams (Bereich Obsorge) statt. Das Team übernimmt neben der Obsorge unter anderem die sozialarbeiterische bzw. psychosoziale Betreuung für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge.

Die Vernetzungstreffen waren insbesondere im Zeitraum Herbst 2018 bis Herbst 2019 beherrscht von den Problemen im Zusammenhang mit bereits erfolgten und anstehenden Schließungen von Einrichtungen für umF, gepaart mit einem Führungswechsel bei den TSD.

Safer Internet Vernetzungstreffen

Auch in den Jahren 2018 und 2019 fand das jährliche Safer Internet Vernetzungstreffen wieder bei der Kinder- und Jugendanwaltschaft statt.

Neben der Gelegenheit, sich in Sachen Internet, Soziale Netzwerke und Messenger auf den neuesten Stand zu bringen, bietet das Treffen auch immer Raum für einen Austausch aller Teilnehmenden. Es werden aktuelle Themen besprochen, Probleme aufgezeigt und Ideen über mögliche Lösungen ausgetauscht. Auch während des Jahres ist Safer Internet eine immer gern empfohlene Anlaufstelle für Fragen rund um das Thema Internet!



Fotonachweis: Kija Tirol Safer-Internet-Treffen

Psychosoziale Gesundheit und Gewaltprävention

Bei den letzten beiden Netzwerktreffen wurde je ein thematischer Schwerpunkt auf Elternarbeit sowie auf Neue Autorität gelegt.

Im Anschluss an die Vorträge wurden in Arbeitsgruppen unterschiedliche Fragestellungen in Bezug auf die einzelnen Organisationen, Einrichtungen und Beratungsstellen ausgearbeitet und diskutiert. Den Abschluss der Veranstaltung bildete die Vorstellung dieser ausgearbeiteten Inhalte sowie Überlegungen im Plenum. Die Vielfalt der anwesenden Netzwerkpartnerinnen und -partner aus den unterschiedlichsten Bereichen zeigt hier zwar einerseits Parallelen in der Arbeit auf, bildet aber auch ein sehr breites Spektrum an Möglichkeiten und Unterschiedlichkeiten ab.

AK – Josefitreffen

Wie auch die Jahre zuvor fanden in den vergangenen zwei Jahren wieder die Josefitreffen der AK, sowie zahlreiche Zwischentreffen am Seehof statt.

Der Josefikreis, der sich regelmäßig zusammenfindet, entstand aus der Zusammenarbeit des von AK-Präsident Erwin Zangerl initiierten Unterstützungs-Fonds der AK-Tirol mit immer mehr Sozialeinrichtungen und öffentlichen Stellen, sowie den für Hilfestellungen zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Regierungsbüros.

Organisiert werden die Treffen von Dr. Lothar Müller und Christa Schnegg.

Zu Beginn jedes Treffens findet jeweils eine „Aktuelle Stunde“ statt, zu welcher auch die politischen Klubs eingeladen werden.

Themen bei den Josefitreffen waren neben der ständigen Vernetzungsarbeit unter anderem die Änderung des Mindestsicherungsgesetzes, Änderungen im Bereich der Familienbeihilfe, Finanzierung der Mitgliedsorganisationen und -vereine, sowie aktuelle Themen von gesellschaftlichem Interesse.

Forschungsgruppe VILLAGE

Das afrikanische Sprichwort „It takes a village to raise a child“ veranschaulicht, dass die Verantwortung für das gesunde Heranwachsen eines Kindes in den Händen von vielen Menschen liegt. Im Rahmen von „Village“ widmet sich eine internationale Forschungsgruppe in Innsbruck der Frage, wie die Entwicklung und das Wohlbefinden von Kindern psychisch kranker Eltern durch die Zusammenarbeit bestehender Unterstützungsangebote und Netzwerke verbessert werden kann.

Die Forschungsgruppe „VILLAGE – How to raise the village to raise the child“ der Ludwig Boltzmann Gesellschaft und Medizinischen Universität Innsbruck zielt auf die Identifikation und Stärkung formeller und informeller Unterstützung für Kinder und Jugendliche ab, deren Eltern psychisch erkrankt sind. Unterstützende Maßnahmen werden in gemeinsamen Ansätzen mit Stakeholdern entwickelt, in bestehende Netzwerke implementiert und anschließend evaluiert. Die Kinder und Jugendlichen stehen im Mittelpunkt.

Die Evaluierung der entwickelten Maßnahmen basiert auf einem „Realist Framework“ unter Anwendung verschiedener empirischer Methoden, wie zum Beispiel Literaturrecherche, Fragebögen, Fokusgruppen, Interviews, statistische Analysen und teilnehmende Beobachtung.

Die Kija war in den Sitzungen und Workshops vertreten. Der Prozess läuft noch. Weitere Infos unter: <https://www.village.lbg.ac.at/?lng=de>

Weitere Vernetzungstreffen:

- ISD Jugendzentren
- Staatsanwaltschaft Innsbruck
- Frauen helfen Frauen
- Familien- und Jugendgerichtshilfe
- Chill Out/Dowas
- Verein Neustart
- Bürgermeister der Stadt Innsbruck
- OPCAT
- Volksanwaltschaft Wien
- Polizei – Regionaltagungen (Schwaz und Landeck)
- Stabsstelle Diözese Innsbruck – Hannes Wechner
- Abteilung Gesellschaft und Arbeit
- Erziehungsberatung
- KIZ – Kriseninterventionszentrum
- Jugendcoaching
- Kinder- und Jugend GmbH
- Kinder- und Jugendpsychiatrie
- Schulpsychologie

8.3. Veranstaltungen

Interreg Italia-Österreich

Im Rahmen der Tagung, die am 24.01.2018 im Eurac in Bozen stattfand, ging es u. a. um das Recht am eigenen Bild. Die Kinder- und Jugendanwältin nahm dazu aus Sicht der Kinder und Jugendlichen in einer Podiumsdiskussion Stellung.

Fotorecht und Creative Commons | L'immagine: diritto e Creative Commons in fotografia

24.01.2018 Eurac, Drususallee | Viale Druso 1, Bozen/Bolzano

Programm | Programma

10.00 Begrüßung | Saluti di benvenuto: **Richard Piock** (Lienz)

10.15 – 12.00

Parallelvorträge | Relazioni parallele

Fotorecht – mit Blick auf die EU und Creative Commons | Fotografia e diritto – una panoramica sull'ordinamento UE e i Creative Commons

Rainer Beck (Graz): Fokus österreichisches Recht | Focus sull'ordinamento austriaco

Simone Aliprandi (Pavia): Fokus italienisches Recht | Focus sull'ordinamento italiano

13.30 – 14.30

Fallbeispiele – Rainer Beck und Simone Aliprandi beantworten Fragen zum Fotorecht |

Spazio “casi esemplari” – Rainer Beck und Simone Aliprandi rispondono a domande sugli aspetti giuridici legati alla fotografia

Moderation | Moderazione: **Sabina Frei** (Montan/Montagna)

14.30 – 16.00

Gesprächsrunde | Tavola rotonda

Moderation | Moderazione: Sabina Frei

Vertreterinnen und Vertreter der Bereiche Archiv, Fotografie, Kinder- und Jugendarbeit sowie Journalismus | Rappresentanti dei settori archivio, fotografia, giornalismo, educazione e formazione giovanile:

Barbara Weis (Bozen/Bolzano), Amt für Film und Medien der Autonomen Provinz Bozen – Südtirol | Ufficio Film e media della Provincia Autonoma di Bolzano – Alto Adige

Florian Andergassen (Kaltern/Caldaro), Obmann der Berufsgemeinschaft der Fotografen im lvh.apa | presidente del gruppo di mestiere dei fotografi nel lvh.apa

Elisabeth Harasser (Innsbruck), Kinder- und Jugendanwaltschaft Tirol | Garante per l'infanzia e l'adolescenza, Tirol

Christoph Franceschini (Eppan/Appiano), freier Journalist, Buchautor, Dokumentarfilmer | giornalista, autore e documentarista

16.00 – 16.30

Schlussrunde & Vorschau | Conclusione e anticipazioni **Martin Kofler** (Lienz) / **Marlene Huber** (Bozen/Bolzano)

Tiroler Sportforum

Thema des Tiroler Sportforums, an dem die Kija-Mitarbeiterinnen im Feber 2018 teilnahmen, war „Respekt und Sicherheit im Sport“ – ein Abend, der sich der Prävention sexualisierter Gewalt im Sport widmete.

Die Referentinnen Christa Prets, Meike Schröder und Rosa Diketmüller referierten über die Tätigkeit des Vereins 100% Sport, Hintergründe zu Sexualisierter Gewalt sowie Projekte und Präventionsmaßnahmen in Österreich.

In der anschließenden Podiumsdiskussion wurden diese theoretischen Inputs vor dem praktischen Hintergrund der einzelnen Sportvereine diskutiert.

Sicherheitsevents 2018 und 2019 des KSÖ Tirol

Das Kuratorium Sicheres Österreich hat sich zum Ziel gesetzt, ein Netzwerk für mehr Sicherheit für die Tiroler Bevölkerung zu knüpfen.

Sicherheitsevent 2019

Am 14. März 2019 fand der jährliche Sicherheitsevent des KSÖ Tirol (Kuratorium Sicheres Österreich, Landeskлуб Tirol) in der Messehalle Innsbruck statt. Hauptthemen der Veranstaltung waren sowohl „Gewalt in der Privatsphäre“ als auch die zunehmende Cyberkriminalität.

Im Rahmen einer Interviewrunde mit der Geschäftsführerin des Gewaltschutzzentrums Tirol, Mag.^a Eva Pawlata, der Kinder- und Jugendanwältin, Mag.^a Elisabeth Harasser und der leitenden Beamtin beim LKA Tirol, Obstlt Katja Tersch, ging es darum, aufzuzeigen, dass Gewalt in der Privatsphäre keinesfalls Privatsache ist. Auch der Trailer des Schulungsfilms „Trautes Heim“, der letztes Jahr vom KSÖ initiiert und entwickelt wurde, wurde erneut zur Einstimmung auf den Impuls der Familienministerin gezeigt.

Frau Mag.^a Dr.ⁱⁿ Juliane Bogner-Strauß betonte ihr Anliegen um eine Verbesserung des Opferschutzes.



Fotonachweis: LPD Bernhard Gruber: v.r. Obstlt Katja Tersch, BA, Mag.^a Elisabeth Harasser und Mag.^a Eva Pawlata im Gespräch mit Ö3-Moderatorin Olivia Peter

100 Jahre Jugendamt Innsbruck

Unter dem Motto „Leben lässt sich nur rückwärts verstehen, muss aber vorwärts gelebt werden. (Søren Kierkegaard)“, feierte die Kinder- und Jugendhilfe Innsbruck am 4. Oktober 2018 ihr 100-jähriges Bestehen. So wurde zunächst ein Rückblick auf die letzten 100 Jahre geworfen – Jahre, in denen sich in der Kinder- und Jugendhilfe vieles sehr stark verändert hat. Die Festrede wurde von Herrn Univ.-Prof. Dr. Reinhard Haller gehalten, welcher in seinen Ausführungen zum „Wunder der Wertschätzung“ betonte, wie wichtig Wertschätzung für eine gute Entwicklung ist. Umrahmt wurde das Programm des Abends außerdem durch zwei sehr beeindruckende Einlagen der Jugendland-Künstlerkinder & des Jugendland-Performing ArtsCenters. Die Kinder- und Jugendanwältin Mag.^a Elisabeth Harasser übernahm die Moderation der Veranstaltung.

10 Jahre Schulsozialarbeit in Tirol

Anlässlich des 10-Jahres-Jubiläums der Schulsozialarbeit Tirol (SCHUSO) fand am 5. Oktober 2018 eine Feier im Landhaus statt. Eingeladen waren neben den damals an der Einführung der Schulsozialarbeit maßgeblich beteiligten Personen auch jetzige Systempartnerinnen und Systempartner! Mag.^a Christina Steixner-Buisson und Mag. Philipp Bechter, Sozialarbeiterin und Sozialarbeiter der ersten Stunde, erzählten von den Anfängen und Entwicklungen in der SCHUSO und freuten sich über den großartigen Ausbau in den letzten Jahren mit nun 17 fixen Standorten der Schulsozialarbeit in Tirol. Es wurde außerdem der neue Kurzfilm SCHUSO erstmals vorgestellt und Frau Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Anke Spiess referierte in ihrem Festvortrag über die Frage „Welche Rahmenbedingungen braucht Schulsozialarbeit, um ihren Auftrag mit besten Erträgen zu erfüllen?“

Die Kija begleitet die SCHUSO schon seit vielen Jahren und ist auch in der Steuergruppe Schulsozialarbeit vertreten, die sich dem weiteren Ausbau und den organisatorischen Belangen in der SCHUSO widmet.

Tagung Gesunde Schule 2019

Seit dem Jahr 2000 vernetzen sich unterschiedliche Institutionen im Arbeitskreis Gesunde Schule Tirol mit dem Ziel Rahmenbedingungen für die Entwicklung einer gesunden Lebenswelt Schule zu schaffen und laufend mitzugestalten.

Unter dem Motto „gut, gesund und gerne unterrichten“ fand die Tagung Gesunde Schule Tirol am 26. Februar 2019 in der Tiroler Fachberufsschule für Tourismus in Absam statt.

Am Vormittag zeigte Dr.ⁱⁿ Nadja Badr von der Universität Zürich in ihrem Impulsreferat auf, wie es funktionieren kann, gut, gesund und gerne zu unterrichten. Im Anschluss und auch im Rahmen der Workshops wurde Raum zum Austausch und zur Vernetzung geboten.

Am Marktplatz stellten einzelne Organisationen ihre Angebote vor – auch die Kija war dort vertreten und stellte Informationsmaterial zur Verfügung.



Fotonachweis: Gesunde Schule

Elternbildungskongress

Die Kija Tirol unterstützt seit Langem die Aktivitäten der Elternbildung Tirol bzw. des österreichischen Kinderschutzbundes.

Der Kongress 2019 widmete sich vor dem Hintergrund der beiden Jubiläen „30 Jahre Kinderrechtekonvention und 30 Jahre Gewaltverbot“ dem Thema „Burnout family?! – Wege zu einem guten Leben mit Kindern und Jugendlichen“.

EINLADUNG ZUM KONGRESS 2019

ELTERNBILDUNG TIROL
unter-
stützen
statt
belehren
Österreichischer Kinderschutzbund



**Wege zu einem guten Leben
mit Kindern und Jugendlichen**

Die Kinder- und Jugendanwältin nahm an der Pressekonferenz teil und moderierte die Tagung.



Fotonachweis: Elternbildung Tirol v.l.
Mag.^a Elisabeth Harasser und MMag.^a Flora Papanthimou

Elternbildung

Rückblick auf den 7. Kongress der Elternbildung Tirol

1989 wurde in Österreich das Prinzip der Gewaltlosigkeit in der Erziehung in § 137 Abs 2 ABGB gesetzlich verankert. Zu diesem Jubiläum veranstaltete die Elternbildung Tirol am 24.10.2019 einen Kongress zum Thema „Burnout family?! Wege zu einem guten Leben mit Kindern und Jugendlichen“

„Familien sind heute mit zahlreichen Belastungen und Herausforderungen konfrontiert. Arbeit, Erziehung, Freizeitaktivitäten, gute Schulnoten, die Zukunftsvorsorge – das alles muss unter einen Hut gebracht werden. Mein Ansatz ist daher, dass wir die Familien als Fundament unserer Gesellschaft beraten und begleiten, damit es gar nicht erst zum Burnout kommt. Seitens des Landes Tirol greifen wir den Familien deshalb mit zahlreichen Unterstützungsangeboten und Serviceleistungen unter die Arme.“ LRⁱⁿ Patrizia Zoller-Frischauf, Familien- und Jugendlandesrätin.

„Wir alle haben die gemeinsame Verantwortung für die Gegenwart und die Zukunft unserer Kinder und Jugendlichen – sie sind das Wertvollste, das eine Gesellschaft hervorbringt. Das Kindeswohl muss von vielen Händen getragen und hochgehalten werden – noch mehr, wenn Familien schwierige Zeiten durchmachen. Im Mittelpunkt steht dabei der Schutz der Minderjährigen sowie die Stärkung von Familien bei der Bewältigung von Krisen“. LRⁱⁿ Gabriele Fischer, Kinder- und Jugendhilfe sowie Soziales.

Die Kinder- und Jugendanwältin, Mag.^a Elisabeth Harasser, sprach über die Bedeutung der Kinderrechte: „Auch nach 30 Jahren polarisieren Kinderrechte noch immer. Es gibt nach wie vor Menschen, die deren Notwendigkeit in Frage stellen. Dabei geht es bei diesen auf Kinder zugeschnittenen Menschenrechten in erster Linie um den Schutz und die

optimale Versorgung und Förderung von Kindern und Jugendlichen. Durch die Umsetzung der Kinderrechte hätten wir vielleicht mehr glückliche Kinder, die gewaltfrei aufwachsen.“

Dr. Nikolaus Dimmel, sprach in seinem Vortrag über Erscheinungsformen von Kinderarmut in Österreich sowie über deren Folgen für die betroffenen Kinder. Dr.ⁱⁿ Sophie Karmasin widmete sich der Vereinbarkeit von Beruf und Familie sowie dem Schutz vor Überlastung und Burnout.

Dr. Josef Christian Aigner beleuchtete das Thema der Väter im familiären Alltag und die positive Auswirkung einer hohen Vaterbeteiligung. Dr. Michael Schulte-Markwort, stellte in seinem Vortrag die Frage, wie das Leben mit Kindern, trotz der gegenwärtigen erzieherischen Verunsicherung, gelingen kann. ■

Flora Papanthimou



Mit dabei beim 7. Kongress der Elternbildung Tirol: v.l. Josef Christian Aigner, Ehrenobmann des Österreichischen Kinderschutzbundes, Familien- und Jugendlandesrätin Patrizia Zoller-Frischauf, Landesrätin Gabriele Fischer, zuständig für Kinder- und Jugendhilfe und Soziales, Kinder- und Jugendanwältin Elisabeth Harasser sowie Flora Papanthimou, Geschäftsführerin Elternbildung Tirol.

Demokratielandschaft des Tiroler Landtages 2018 und 2019

Die Kinder- und Jugendanwältin war auch im Berichtszeitraum wieder zu Gast bei der Demokratielandschaft des Tiroler Landtages.

Bereits zum achten bzw. neunten Mal hatten junge Menschen im Alter von 10 bis 18 Jahren in dieser Woche die einzigartige Gelegenheit, sich im Tiroler Landtag in insgesamt 15 Workshops intensiv mit Themen rund um Politik, Landtag, EU, Kinder- und Jugendrechte sowie Mitbeteiligung zu beschäftigen. Am „Original-Schauplatz“ Landtag erarbeiten sie sich aktiv und medienunterstützt verschiedene Themenkreise und können sich so ein lebendiges Bild davon machen, was Demokratie bedeutet und wie demokratische Strukturen funktionieren. In beiden Jahren waren jeweils über 400 Schülerinnen und Schüler aus verschiedenen Volksschulen, Neuen Mittelschulen, Polytechnischen Lehrgängen, Fachberufsschulen, Berufsbildenden Höheren Schulen und Gymnasien im Tiroler Landtag zu Gast.

2019 wurde zudem ein Schwerpunkttag zum Thema „Social Media“ durchgeführt. Die Schülerinnen und Schüler wurden von Expertinnen und Experten über Gefahren im Netz aufgeklärt.

Die Kija war wieder zu den Themen Kinderrechte und Jugendschutz (Welche Rechte haben Kinder und Jugendliche und wo sind sie verankert? Warum gibt es Kinder- und Jugendschutzgesetze und wer beschließt sie? usw.) vertreten.

Die Ergebnisse aller Workshops werden jeweils zum Schluss der Veranstaltung in einem Medienprodukt (Film- oder Zeitungsbeitrag) präsentiert und können von allen Interessierten unter www.demokratielandschaft.at auch online nachgelesen, angeschaut oder heruntergeladen werden.



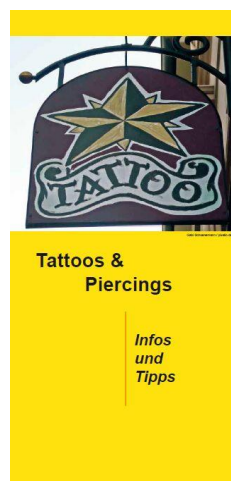
Fotonachweis: Landtagsdirektion: v. I. Mag.^a Elisabeth Harasser und
LAbg. Mag. Martin Wex im Gespräch mit den Jugendlichen

9. Broschüren und Falter

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft ist stets bemüht, über aktuelle Themen zu informieren.

In den vergangen zwei Jahren wurden wieder neue Broschüren bzw. Falter erarbeitet und veröffentlicht. Diese sind kostenlos in der Kija erhältlich.

Broschüren und Falter:





**Fremdenfeindlichkeit
Rechtsextremismus
Rassismus**

Infos
und
Tipps



**Wohnen &
Verselbständigung**

Infos
und
Tipps



GIB ACHT!

Jugendliche
und
Verträge

Tiroler Jugendförderungs- und Jugendschutzgesetz			
Kinder & Jugend Anschaffung Tirol	Kinder bis 14 Jahre	Jugendliche bis 16 Jahre	Jugendliche ab 16 Jahren
Aufenthalt an öffentlich zugänglichen Plätzen (ohne Aufsichtsperson)	bis 22:00 Uhr	bis 01:00 Uhr	grundsätzlich nicht begrenzt
Aufenthalt in Lokalen (ohne Aufsichtsperson)	verboten	bis 01:00 Uhr	grundsätzlich nicht begrenzt
Besuch öffentlicher Ver- anstaltungen (ohne Aufsichtsperson)	bis 22:00 Uhr*	bis 01:00 Uhr	grundsätzlich nicht begrenzt
Übernachten im Bewerksamkeitsbereich (ohne Aufsichtsperson)	verboten	mit Zustimmung der Einrichtungen zustimmen erlaubt	erlaubt
Tabak	verboten	verboten	erlaubt
Alkohol	verboten	verboten	erlaubt
Jugendgefährdende Gegenstände (z.B. Waf- fer und Medien*)	verboten	verboten	verboten

* Kinder im Aufsichtsbereich in der Freizeit (öffentliche Veranstaltungen für Kinder nur bis 24:00 Uhr erlaubt)

* Jugendgefährdende Waren wie Waffengeräte, E-Zigaretten und E-Zigaretten, sowie die dazugehörigen
Zubehörteile sind für Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre verboten

* Aufsichtspersonen sind Erziehungsberechtigte, sowie Personen über 18 Jahre, denen die
Aufsicht übertragen wurde

* Die Erziehungsberechtigten können natürlich die Ausgehzeiten einschränken,
jedoch nicht über das gesetzlich festgesetzte hinaus

* Jugendliche müssen im Bewusstseins für Alter nachweisen können

* Die Person kann Trunk und übertrifft, sowie jugendgefährdende Gegenstände und Medien
mit geringem Wert abgeben

* Die Antragsfrist, Verstoß gegen das Jugendförderungs- und Jugendschutzgesetz hat die Bezirksverwaltungs-
behörde Jugendlichen grundsätzlich ein Bewusstseinsgespräch anzubieten

* Jugendliche, die ein Bewusstseinsgespräch nicht innerhalb von 3 Monaten in Anspruch
nehmen, werden nicht mehr als jugendgefährdet angesehen, sondern werden
mit einer Geldstrafe bis zu 2154 bestraft

* Auch der Verstoß ist strafbar

Mobbing

**Infos und Tipps für Kinder
und
Jugendliche**



Hol dir die kostenlosen Apps




verfügbar auf der
Google play

verfügbar auf der
App Store

Sexting

**Infos und Tipps für Kinder und
Jugendliche**



Hol dir die kostenlosen Apps




verfügbar auf der
App Store

verfügbar auf der
Google play

**Deine Eltern trennen sich
aber nicht von dir!**

**Infos und Tipps für
Kinder und Jugendliche**



Hol dir die kostenlosen Apps




verfügbar auf der
Google play

verfügbar auf der
App Store

Du wirst erwachsen...

**Rechtliche
Infos und Tipps**



Hol dir die kostenlosen Apps




verfügbar auf der
Google play

verfügbar auf der
App Store

Das Internet vergisst nie!

**Infos und Tipps für Kinder
und Jugendliche**



Hol dir die kostenlosen Apps




verfügbar auf der
Google play

verfügbar auf der
App Store





Kostenlose Apps

Deine Rechte U18



School Checker



Anhang

Tiroler Kinder- und Jugendhilfegesetz - TKJHG

(LGB. Nr. 150/2013)

§ 11

Kinder- und Jugendanwältin

(1) Die Landesregierung hat nach Durchführung einer öffentlichen Ausschreibung und nach Anhören des Kinder- und Jugendhilfebeirats eine Person, die über die hierfür erforderliche persönliche Eignung und über besondere Kenntnisse und praktische Erfahrungen auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendhilfe oder der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen verfügt, für die Dauer von fünf Jahren zur Kinder- und Jugendanwältin zu bestellen. Die Kinder- und Jugendanwältin darf während ihrer Amtsdauer keine andere Tätigkeit in der öffentlichen oder privaten Kinder- und Jugendhilfe ausüben. Sie hat auch nach dem Ablauf der Amtsdauer die Geschäfte bis zur Bestellung der neuen Kinder- und Jugendanwältin weiterzuführen. Eine Wiederbestellung ist zulässig.

(2) Die Kinder- und Jugendanwältin hat ihren Sitz in der Landeshauptstadt Innsbruck. Sie kann außerhalb der Landeshauptstadt Innsbruck Sprechtage abhalten, soweit dies zur Besorgung ihrer Aufgaben zweckmäßig ist.

(3) Die Landesregierung hat die für die Besorgung der Aufgaben der Kinder- und Jugendanwältin erforderlichen Sach- und Geldmittel sowie die sich aus dem Stellenplan ergebende Anzahl von Landesbediensteten zur Verfügung zu stellen. Die Landesregierung hat die Kinder- und Jugendanwältin bei der Auswahl dieser Landesbediensteten anzuhören.

(4) Das Amt der Kinder- und Jugendanwältin endet vorzeitig durch Tod, Verzicht oder Widerruf der Bestellung. Der Verzicht ist gegenüber der Landesregierung schriftlich zu erklären. Er wird mit dem Einlangen der Verzichtserklärung unwiderruflich und, sofern in der Verzichtserklärung nicht ein späterer Zeitpunkt für das Wirksamwerden angegeben ist, wirksam. Die Landesregierung hat die Bestellung nach Anhören des Kinder- und Jugendhilfebeirates zu widerrufen, wenn in der Person der Kinder- und Jugendanwältin Umstände eintreten, die sie für dieses Amt nicht mehr geeignet erscheinen lassen, oder wenn sie ihre Aufgaben gröblich vernachlässigt. Endet das Amt der Kinder- und Jugendanwältin vorzeitig, so hat die Landesregierung unverzüglich eine Neubestellung vorzunehmen.

(5) Die Kinder- und Jugendanwältin und die bei ihr verwendeten Bediensteten sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus dieser Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, an deren Geheimhaltung ein schutzwürdiges Interesse einer Person besteht.

(6) Die Inanspruchnahme der Dienste der Kinder- und Jugendanwältin ist unentgeltlich. Sie können auch anonym in Anspruch genommen werden.

(7) Die Behörden und Dienststellen des Landes und alle mit den Angelegenheiten der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe betrauten Organe, mit Ausnahme jener des Bundes, und deren Bedienstete haben die Kinder- und Jugendanwältin bei der Besorgung ihrer Aufgaben zu unterstützen und ihr, soweit dies zur Ausübung ihrer Tätigkeit erforderlich ist, auf Verlangen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in schriftliche Unterlagen über die von ihnen betreuten Minderjährigen zu gewähren. Diese Verpflichtungen gelten auch für private Kinder und Jugendhilfeeinrichtungen nach § 12.

(8) In der Funktion als Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche ist der Kinder- und Jugendanwältin und ihren Mitarbeiterinnen Zugang zu allen Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen sowie persönlicher und vertraulicher Kontakt zu den dort betreuten Kindern und Jugendlichen zu gewähren.

(9) Mit der Kinder- und Jugendanwältin ist, sofern sie im Zeitpunkt ihrer Bestellung nicht bereits in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Land Tirol steht, ein auf die Amtsdauer befristetes privatrechtliches Dienstverhältnis nach den für Vertragsbedienstete des Landes geltenden Vorschriften abzuschließen.

(10) Wird eine Bedienstete, die in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Land Tirol steht, zur Kinder- und Jugendanwältin bestellt, so

- a) darf das Dienstverhältnis während der Funktionsdauer nur im Fall des Widerrufs der Bestellung gekündigt werden und
- b) wird bei einem befristeten Dienstverhältnis der Lauf dieser Frist für die Dauer der Ausübung der Funktion gehemmt. Im Übrigen wird das Dienstverhältnis einer Bediensteten, die bereits in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Land Tirol steht, durch ihre Bestellung zur Kinder- und Jugendanwältin nicht berührt.

(11) Die Kinder- und Jugendanwältin hat die Rechte und Interessen von Minderjährigen wirksam zu fördern, zu schützen und in der Öffentlichkeit zu vertreten. Insbesondere hat die Kinder- und Jugendanwältin folgende Aufgaben:

- a) die Beratung von Minderjährigen sowie von Personen ihres familiären und sozialen Umfeldes in allen Angelegenheiten, die die Rechte von Kindern im Sinn des Bundesverfassungsgesetzes über die Rechte von Kindern oder sonstige Interessen von Minderjährigen betreffen,
- b) die Vermittlung bei Konflikten und Meinungsverschiedenheiten zwischen Minderjährigen bzw. Personen ihres familiären und sozialen Umfeldes einerseits und Behörden und Einrichtungen zur Betreuung, Beratung oder zum Unterricht von Minderjährigen andererseits,
- c) die Unterstützung von Minderjährigen, die von Verwaltungsverfahren, Verwaltungsstrafverfahren oder gerichtlichen Verfahren betroffen sind,
- d) die Unterstützung von Minderjährigen und Erwachsenen, denen als Minderjährige Erziehungshilfen gewährt wurden, in ihrem rechtlichen Interesse auf Akteneinsicht nach § 14 Abs. 3,
- e) die Beratung von jungen Erwachsenen bei der Bewältigung ihrer Probleme in der persönlichen und sozialen Entfaltung.

In den Fällen der lit. b und c sind die betroffenen Minderjährigen an der Tätigkeit der Kinder- und Jugendanwältin altersadäquat zu beteiligen.

(12) Die Kinder- und Jugendanwältin hat weiters folgende Aufgaben:

- a) die Information der Öffentlichkeit über Kinderrechte, über die Aufgaben der Kinder- und Jugendanwältin und über Angelegenheiten, die für Minderjährige von besonderer Bedeutung sind,
- b) die Anregung von Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensbedingungen von Minderjährigen und das Hinweisen auf diesbezügliche Missstände,
- c) die Mitbegutachtung von Gesetzen und Verordnungen, die die Interessen von Minderjährigen berühren können,
- d) die Mitwirkung im Kinder- und Jugendhilfebeirat,
- e) die Zusammenarbeit mit und die Unterstützung von nationalen und internationalen Netzwerken,
- f) die Vorlage eines alle zwei Jahre zu erstellenden Tätigkeitsberichtes an die Landesregierung; die Landesregierung hat diesen Bericht unverzüglich an den Landtag weiterzuleiten.

(13) (Landesverfassungsbestimmung) Die Kinder- und Jugendanwältin ist bei der Besorgung ihrer Aufgaben nach den Abs. 11 und 12 an keine Weisungen gebunden. Gegenüber den bei der Kinder- und Jugendanwältin verwendeten Bediensteten ist hinsichtlich der Besorgung der Aufgaben nach den Abs. 11 und 12 ausschließlich die Kinder- und Jugendanwältin weisungsberechtigt.

(14) Die Landesregierung hat das Recht, sich über alle Gegenstände der Geschäftsführung der Kinder- und Jugendanwältin zu unterrichten. Die Kinder- und Jugendanwältin hat der Landesregierung auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Personenbezogene Daten nach Abs. 5 sind nicht Gegenstand der Auskunftspflicht.

(15) Die Kinder- und Jugendanwältin hat für den Verhinderungsfall eine bei ihr verwendete Bedienstete mit der Vertretung zu betrauen.

Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern - BVGKR

(BGBl. I 2011/4)

Artikel 1

Jedes Kind hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für sein Wohlergehen notwendig sind, auf bestmögliche Entwicklung und Entfaltung sowie auf die Wahrung seiner Interessen auch unter dem Gesichtspunkt der Generationengerechtigkeit. Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher und privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.

Artikel 2

(1) Jedes Kind hat Anspruch auf regelmäßige persönliche Beziehungen und direkte Kontakte zu beiden Elternteilen, es sei denn, dies steht seinem Wohl entgegen.

(2) Jedes Kind, das dauernd oder vorübergehend aus seinem familiären Umfeld, welches die natürliche Umgebung für das Wachsen und Gedeihen aller ihrer Mitglieder, insbesondere der Kinder ist, herausgelöst ist, hat Anspruch auf besonderen Schutz und Beistand des Staates.

Artikel 3

Kinderarbeit ist verboten. Abgesehen von gesetzlich vorgesehenen begrenzten Ausnahmen darf das Mindestalter für den Eintritt in das Arbeitsleben das Alter, in dem die Schulpflicht endet, nicht unterschreiten.

Artikel 4

Jedes Kind hat das Recht auf angemessene Beteiligung und Berücksichtigung seiner Meinung in allen das Kind betreffenden Angelegenheiten, in einer seinem Alter und seiner Entwicklung entsprechenden Weise.

Artikel 5

(1) Jedes Kind hat das Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, die Zufügung seelischen Leides, sexueller Missbrauch und andere Misshandlungen sind verboten. Jedes Kind hat das Recht auf Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung.

(2) Jedes Kind als Opfer von Gewalt oder Ausbeutung hat ein Recht auf angemessene Entschädigung und Rehabilitation. Das Nähere bestimmen die Gesetze.

Artikel 6

Jedes Kind mit Behinderung hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die seinen besonderen Bedürfnissen Rechnung tragen. Im Sinne des Artikel 7 Abs. 1 B-VG ist die Gleichbehandlung von behinderten und nicht behinderten Kindern in allen Bereichen des täglichen Lebens zu gewährleisten.

Artikel 7

Eine Beschränkung der in den Artikeln 1, 2, 4 und 6 dieses Bundesverfassungsgesetzes gewährleisteten Rechte und Ansprüche ist nur zulässig, insoweit sie gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist.

Artikel 8

Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

